

26

Anhörung des  
Berufsstandes zur  
Änderung Wahlordnung  
und Satzung der WPK



44

Auswirkungen der BGH-  
Rechtsprechung zur  
GbR bei gesetzlichen  
Abschlussprüfungen



52

Commissaires  
aux comptes –  
Wirtschaftsprüfung in  
Frankreich



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

**Meine Software stellt mandatsindividuelle Fragen,  
sagt, wann ich aufhören kann und: begründet es! - Ihre auch?**



Seit Jahren integriert:  
**skalierte Prüfung**

**wp-soft® erfüllt seit 2005 die Anforderungen an eine skalierte Prüfung. Das »interaktive Trichterprinzip« von wp-soft® schließt unnötige Prüfungsschritte automatisch aus.**

Insbesondere durch folgende Maßnahmen wird die skalierte Prüfung in wp-soft® umgesetzt:

- die automatisierte Prüfung erfolgt nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz
- die interaktiv ermittelten Risiken haben unmittelbare Auswirkungen auf die Prüfungsintensität auf der Prüffeldebene
- nur risikobehaftete Prüfungsziele werden aufgrund der Interaktivität weiterverfolgt
- das Konzept der »hinreichenden Sicherheit« und der »Wesentlichkeit« findet bei wp-soft® automatisch Beachtung
- der Planungsumfang ist von Größe und Komplexität abhängig
- bei Folgeprüfungen werden die Arbeitspapiere des Vorjahres automatisch übernommen und ggf. aktualisiert

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

**Telefon 0941/ 38 38 890 oder [info@wp-soft.eu](mailto:info@wp-soft.eu)**

**[www.wp-soft.eu](http://www.wp-soft.eu)**

## Aus der Arbeit der WPK

### Aktuelle Themen

EU-Regelungsvorschläge zur Abschlussprüfung .....	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten .....	5
Sachverstand von Berufspraktikern trägt zur Sicherung der Qualität in der Aufsicht bei	
Tätigkeitsbericht des Präsidenten .....	6
Bericht über die Beiratssitzung am 20. November 2012 in Berlin .....	10
Neue Mitglieder im Beirat .....	11
Erhöhung der Transparenz in der Berufsaufsicht .....	11
Marktstrukturanalyse 2011	
Anbieterstruktur, Mandatsverteilung, Abschlussprüferhonorare und Umsatzerlöse im Wirtschaftsprüfungsmarkt .....	12
Achte Änderung der Berufssatzung in Kraft getreten – Skalierte Prüfungsdurchführung .....	24
Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung ...	24
Rückblick auf die Kammerversammlungen 2012 .....	25

### Bekanntmachungen der WPK

Anhörung des Berufsstandes zur Änderung der Wahlordnung und der Satzung der WPK .....	26
Änderung der Beitragsordnung .....	27
Anhörung des Berufsstandes zur Änderung der Beitragsordnung (§ 7) ...	27
Änderung der Gebührenordnung .....	28
Übermittlung von Mitgliederdaten .....	29
Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2013/2014 .....	30

### Internationales

Präsidententreffen europäischer Kammern der Prüferberufe .....	31
Delegationen aus China und der Ukraine zu Gast bei der WPK .....	31
Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen .....	32
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen .....	32
Warren Allen neuer Präsident der IFAC .....	32
Besetzung der IFAC-Gremien mit deutschen Vertretern .....	33
IFAC Council Meeting .....	33
Konsultation des IAASB zur Verbesserung des Bestätigungsvermerks ...	34
Telefonkonferenz des IESBA zum Code of Ethics .....	36
Stellungnahme zu dem IESBA Exposure Draft „Those Charged with Governance“ .....	36

### Aus den Ländern .....

### Informationen für die Berufspraxis

Der praktische Fall	
Berufsaufsicht: Rügen mit Geldbußen gegenüber beiden Unterzeichnern des Bestätigungsvermerks sowie dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer wegen fachlicher Fehler bei der Prüfung von § 319 a HGB-Mandaten .....	42
Qualitätskontrolle: Widerruf der Teilnahmebescheinigung – Keine Prüfung von Aufträgen im Rahmen der Stichprobe .....	43

Auswirkungen der BGH-Rechtsprechung zur GbR bei gesetzlichen Abschlussprüfungen .....	44
Mitglieder fragen – WPK antwortet .....	46

### Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Gesetzentwurf zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mBB) .....	47
Entwurf der BaFin einer dritten Verordnung zur Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung (WpDPV) .....	47

### Analysen und Meinungen

Aus der Arbeit des International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB)	
WP/StB Thomas Müller-Marqués Berger .....	49
Commissaires aux comptes – Wirtschaftsprüfung in Frankreich	
WP Dr. Christian Schneider, Commissaire aux comptes .....	52
Aus der Versichererpraxis: Die Haftungsentwicklung bei Wirtschaftsprüfern (Teil 1)	
RA Dr. Alexander Schröder, RA Josef Pritzen .....	60

### Aus der Rechtsprechung

#### Berufsrecht

Zulässige Verwendung der Bezeichnung Sozietät durch einen Zusammenschluss von Rechtsanwälten, die keine Sozietät in der Form einer GbR bilden .....	67
---	----

#### Haftungsrecht

Haftung des Abschlussprüfers gegenüber dem Anleger wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung .....	70
Reichweite des § 323 HGB und Gesamtschuldnerausgleich .....	70
Erratum WPK Magazin 3/2012 .....	73

#### Für die Praxis

Steuerliche Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers – Mittelpunkt der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers .....	73
--	----

### Service

Literaturhinweise .....	81
-------------------------	----

### Anzeigen

Stellenmarkt .....	83
Kooperationswünsche .....	87
Praxisbörse .....	90
System der Qualitätskontrolle .....	90

### Rubriken

Personalien .....	76
Berichte und Meldungen .....	79
Impressum .....	93
Neu dabei .....	94

Diesem Heft liegen bei: **Wirtschaftsplan der WPK 2013**  
Einzugsermächtigung WPK

## EU-Regelungsvorschläge zur Abschlussprüfung



Zuletzt wurde über die Regelungsvorschläge der EU-Kommission zur Reform der Abschlussprüfung im WPK Magazin 3/2012, Seite 4 f., berichtet und ausführlich über das Entstehen und die Inhalte der Agenda der WPK zur Reform der Abschlussprüfung informiert.

Die Agenda der WPK wurde Anfang September an die EU-Abgeordneten der maßgeblichen Ausschüsse des europäischen Parlaments, den Rechtsausschuss (JURI), den Wirtschaftsausschuss (ECON) und den Industrieausschuss (ITRE) übermittelt. An bestimmte EU-Abgeordnete wurden auch Änderungsanträge zu den Regelungsvorschlägen, die aus den Positionen der Agenda entwickelt worden waren, übersandt.

Seitdem fanden mehrere Gespräche mit den maßgeblichen Abgeordneten des JURI, ECON und ITRE statt. Einen Schwer-

punkt der Aktivitäten bildete auf Beschluss des Vorstandes zuletzt die Beibehaltung der derzeitigen Aufsichtsstruktur auf mitgliedstaatlicher Ebene. Hierzu wurde in der zweiten Oktoberhälfte ein gesondertes Argumentationspapier entwickelt und insbesondere an die Abgeordneten im JURI, ECON und ITRE, an das BMJ und BMWi, den BFB, die BStBK und die BRAK, andere der WPK vergleichbare Kammern und Organisationen in den EU-Mitgliedstaaten übersandt.

Die Ausschüsse tagten im Oktober und November. 1.699 Änderungsanträge zu den Regelungsvorschlägen wurden von EU-Abgeordneten eingereicht. Am 7.11.2012 endete die letzte Einreichungsfrist. Damit begann die Phase der Abstimmungen innerhalb der Ausschüsse, in der sich die Abgeordneten, die Berichterstatter und die Ausschussvor-

sitzenden untereinander austauschen und die Änderungsanträge verhandeln. Dieser Prozess soll bis zum 18.12.2012 dauern, dann soll der federführende JURI sein Votum zu den Regelungsvorschlägen abgeben. Über dieses Votum soll dann im Februar 2013 im Parlament abgestimmt werden. Eine Verschiebung ist möglich.

Derzeit muss abgewartet werden, was die Abstimmungen in den Ausschüssen ergeben. Mit den maßgeblichen Ausschussvorsitzenden und Berichterstattern besteht fortlaufend Kontakt.

Erfreulich ist, dass einer Anregung der WPK gefolgt worden ist und ein Änderungsantrag zur Qualitätssichernden Entgeltregelung gestellt wurde. Es bleibt abzuwarten, ob sich dieser Änderungsantrag nach den Beratungen in den Ausschüssen im EU-Parlament wiederfindet.

ge

## Zur Sache



### Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

2012 geht zu Ende und es ist offenkundig, dass uns ein berufspolitisch beherrschendes Thema dieses Jahres auch 2013 noch beschäftigen wird. Der Rechtsausschuss JURI des Europäischen Parlaments wird die Regelungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung im Frühjahr 2013 abschließend beraten, Kompromisse sollen aber bereits bis Januar 2013 ausgehandelt sein. Neben dem JURI spielt der Wirtschaftsausschuss ECON eine tragende Rolle, da ihm in weiten Teilen die Alleinzuständigkeit für die Behandlung von Richtlinienvorschlägen zukommt.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat sich in die Beratungen von JURI und ECON eingebracht und ihre Änderungsvorschläge unterbreitet. Flankierend wurden Gespräche mit Europaabgeordneten und anderen Beteiligten geführt. Anzeichen deuten darauf hin, dass alle Änderungen in einer Richtlinie geregelt werden könnten, statt Regelungen für Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse in einer Verordnung gesondert festzulegen. Würde es so umgesetzt werden, hätte es den großen Vorteil, dass Raum bliebe für eine den Rechtskulturen der EU-Mitgliedstaaten angemessene Umsetzung. Die Wirtschaftsprüferkammer hat sich immer für eine solche sachgerechte Handhabung eingesetzt.

Welche Vorschläge in welcher Formulierung in das weitere parlamentarische Verfahren eingehen werden, bleibt abzuwarten. In jedem Fall haben die von uns in Brüssel zu den Regelungsvorschlägen und zur Prüfungspflicht geführten Gespräche die Bedeutung der Aktivitäten auf europäischer Ebene unterstrichen. Die Wirtschaftsprüferkammer wird ihre internationale Arbeit weiter ausbauen.

Eine aktive, national wie international präsente Berufsorganisation, die ihre gesetzliche Aufgabe der Wahrung der Mitgliederbelange ernst nimmt, kostet Geld. Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer hat in seiner

Sitzung am 20.11.2012 den Wirtschaftsplan 2013 eingehend diskutiert und eine Erhöhung des allgemeinen Kammerbeitrages um rund zehn Prozent beschlossen. Auch wenn dies von der einen oder anderen Seite kritisch gesehen wird, ist es zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Wirtschaftsprüferkammer im Interesse des gesamten Berufsstandes doch notwendig.

Der Beitrag für die Sonderuntersuchungen war in Abstimmung mit der Abschlussprüferaufsichtskommission ebenfalls zu erhöhen. Dabei wurde darauf geachtet, dass aus heutiger Sicht für die betroffenen Praxen zumindest für die nächsten drei Jahre eine Planbarkeit erreicht werden kann und Beitragsschwankungen wie in der Vergangenheit möglichst vermieden werden sollen.

Der Beirat hat sich außerdem für eine Neustrukturierung des Wahlrechtes und die Einführung personalisierter Verhältniswahlen ausgesprochen. Damit wird der Wunsch im Berufsstand nach einem Wahlrecht aufgegriffen, welches der Forderung nach Einbindung der verschiedenen Interessengruppen in die Arbeit des Beirates gerecht wird. Der Beirat möchte in seinen weiteren Beratungen Ideen, Anregungen oder Fragen aus dem Berufsstand berücksichtigen. Bitte lesen Sie dazu den Beitrag auf Seite 26 in diesem Heft und die Materialien zur Änderung der Wahlordnung und der Satzung im Internet.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, dieses WPK Magazin erscheint kurz vor Weihnachten. Meine Bitte, sich mit Wahlordnung und Satzung der Wirtschaftsprüferkammer zu befassen, soll einer besinnlichen Weihnachtszeit selbstverständlich nicht im Wege stehen. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien frohe Festtage und einen guten Übergang ins neue Jahr.

Ihr  


# Sachverstand von Berufspraktikern trägt zur Sicherung der Qualität in der Aufsicht bei

## Tätigkeitsbericht des Präsidenten

Anlässlich der Beiratssitzung am 20.11.2012 in Berlin führte Präsident Claus C. Securs wie folgt aus:\*

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Gäste der APAK. Ein besonders herzliches Willkommen möchte ich Ihnen, Herr Wolf, als neuer Landespräsident der WPK in Hamburg zurufen.

Ich berichte Ihnen über die Arbeit des Vorstandes seit der letzten Beiratssitzung am 22.6. beziehungsweise 6.7.2012. Ihnen liegt der 30-seitige schriftliche Bericht des Vorstandes mit den Sitzungsunterlagen bereits vor; daher beschränke ich mich auf die zentralen Punkte der letzten Entwicklungen.

### Regelungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung

Die WPK hat ihre Agenda zur Reform der Abschlussprüfung nach eingehender Beratung und Konsultation in den Gremien und im Berufsstand am 10.9.2012 an EU-Abgeordnete, das BMJ und das BMWi und auch an andere Stellen versandt. Ende September wurde sie im WPK Magazin 3/2012 und parallel auch im Internet veröffentlicht. Zu dem vorausgegangenen Abstimmungs- und Konsultationsprozess in den WPK-Gremien und im Berufsstand darf ich auf die Darstellung der Beratungsunterlagen verweisen. Wir kommen in der Aussprache später darauf noch zurück.

Hervorheben möchte ich jetzt nur einen Aspekt, den die Agenda zwar auch anspricht, der in der

bisherigen Diskussion aber nicht die ihm gebührende Aufmerksamkeit erfahren hat, nämlich unser Aufsichtssystem.

Wie Sie wissen, soll nach den Vorstellungen der EU-Kommission nicht nur eine berufsunabhängige öffentliche Aufsicht über Abschlussprüfer gewährleistet sein – wie in der derzeitigen Abschlussprüferrichtlinie vorgesehen –, sondern eine vollständig berufsstandsunabhängige Behörde, die sogenannte Competent Authority, geschaffen werden. Die für eine solche Behörde in Aussicht genommene Delegationsmöglichkeit würde die Berufsaufsicht jedoch **nicht** mit umfassen. Ohne Sachverstand von Berufspraktikern in der Berufsaufsicht, freilich ohne dadurch die Berufsstandsunabhängigkeit zu gefährden, wäre längerfristig die Qualität der Berufsaufsicht gefährdet. Zudem würden die bewährten Aufsichtsstrukturen zerschlagen werden.

Der Vorstand macht sich deshalb auf EU-Ebene und in Deutschland für den Erhalt des bestehenden Aufsichtssystems stark. Aus jüngster Zeit kann ich von zwei Gesprächen mit EU-Parlamentariern berichten, an denen unter anderem auch die APAK teilnahm. Es konnte erfolgreich vermittelt werden, dass im Fall der Umsetzung des Vorschlages grundlos eine insbesondere auch aus der Sicht der APAK funktionierende Aufsicht zerstört würde – mit allen Konsequenzen für die Selbstverwaltung des Wirtschaftsprüferberufs sowie mit möglichen

Folgewirkungen für andere Freie Berufe in Deutschland.

Im Ergebnis kommt es also entscheidend darauf an, alles bei der Struktur des derzeitigen Artikels 32 der Abschlussprüferrichtlinie zu belassen oder eine individuelle Regelungsmöglichkeit der Aufsicht mit originären Zuständigkeiten für die WPK durch den nationalen Gesetzgeber zu schaffen. Genau dafür setzen wir uns ein!

Der JURI wird nicht das letzte Wort haben. Vielmehr steht dem Wirtschaftsausschuss ECON in bestimmten Bereichen – darunter auch die Aufsicht – gewissermaßen eine Exklusivkompetenz zu. Auch vor diesem Hintergrund haben wir Gespräche geführt.

Nach der noch ausstehenden Beschlussfassung auf der Ebene der zuständigen Ausschüsse setzen wir auf den Europäischen Rat und dort auf ein engagiertes Eintreten der Bundesregierung. Hierzu kann ich auf das uns vorliegende Schreiben von Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger verweisen. Sie führt darin aus, dass Reformen im Bereich der Abschlussprüfung nicht zur Aufgabe bestehender und bewährter nationaler Systeme führen dürfen. Sowohl das BMWi als auch das BMJ setzen sich bei der Diskussion der Regelungsvorschläge der Kommission für eine hinreichende Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten gegebenen Strukturen ein.

Insgesamt wird erkennbar, dass sich die parlamentarischen Abläufe zu den Regelungsvorschlägen

\* Zur Veröffentlichung im WPK Magazin redaktionell bearbeitet. Es gilt das gesprochene Wort.

**Als Wirtschaftsprüfer  
erkenne ich die  
Besonderheiten jedes  
Unternehmens.  
Meine Software auch.**

Als Wirtschaftsprüfer stellen Sie sich auf unterschiedlichste Unternehmen ein. Wie Abschlussprüfung comfort: Mit ihrer skalierbaren Prüfungsabwicklung passt sich die Software perfekt an jedes Unternehmen an. Für effiziente und sichere Ergebnisse. Mehr Infos unter Tel. 0800 3283823.

**[www.datev.de/abschlusspruefung](http://www.datev.de/abschlusspruefung)**



Zukunft gestalten. Gemeinsam.



der EU-Kommission wohl weiter in das Jahr 2013 hineinziehen werden und verschoben werden. Das ist bereits heute erkennbar und wird auch von den zuständigen EU-Parlamentariern ausdrücklich bestätigt. (Anm. d. Red.: zum Thema EU-Regelungsvorschläge siehe auch Seite 4 in diesem Heft.)

### Qualitätssichernde Entgeltregelung

Gemäß Beiratsbeschluss soll der Gesetzgeber unverändert aufgefördert werden, eine Regelung zur Vergütung des Abschlussprüfers zu erlassen, und zwar durch eine HGB-Regelung, die in Abhängigkeit von unternehmensspezifischen Faktoren eine Mindeststundenzahl für die Abschlussprüfung in einer ganz bestimmten qualitätsbestimmten Zusammensetzung vorschreibt. Des Weiteren sollen Anreize für den Prüfungsmandanten zur Einhaltung der Regelung zum Mindestzeitaufwand geschaffen werden sowie eine WPO-Regelung zur Berufspflicht zur Vereinbarung einer angemessenen Vergütung bei gesetzlichen Abschlussprüfungen. Der Projektausschuss hat seine weitere Arbeit an diesen Vorgaben ausgerichtet.

### Transparenz der Berufsaufsicht

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit der öffentlich fachbezogenen Aufsicht durch die APAK und mit der Rechtsaufsicht besitzt das Aufsichtssystem wesentliche Elemente der Transparenz. Dennoch wird unserer Aufsicht oft misstraut und an ihrer Effektivität gezweifelt. Das erleben wir auch immer wieder in Gesprächen mit EU-Parlamentariern, also dritten, außenstehenden Personen. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass die Öffentlichkeit über den Ausgang von berufsrechtlichen Verfahren

nichts erfährt, weil die WPK einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Genau darin liegt ein grundlegendes Problem.

Die „Black Box“-Berufsaufsicht trägt mit dazu bei, dass zum Beispiel eine Behördenlösung ins Auge gefasst wird. Dem wollen wir Transparenz entgegensetzen. Das haben wir in unserem Presseggespräch Anfang September in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht und auch in den Kammerversammlungen immer wieder gesagt.

In öffentlichkeitsrelevanten berufsaufsichtsrechtlichen Verfahren sollen Sanktionen und Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen auch individualisiert kommuniziert werden können, natürlich immer unter Beachtung und Wahrung der Verhältnismäßigkeit, aber auch ohne jegliche Differenzierung nach Groß oder Klein. Änderungen kann nur der Gesetzgeber herbeiführen. Die WPK geht auf die Politik zu.

Dr. Wolfgang Spindler hat in seinem Bericht in der letzten Beiratssitzung die auch aus Sicht der APAK unbefriedigende Situation beschrieben. Die APAK hat ihrerseits inzwischen einen entsprechenden Vorschlag für mehr Transparenz gemacht und dem BMWi vorgelegt. Es wird abzuwarten sein, ob die Politiker die Überlegungen der APAK und der WPK aufgreifen und sich für eine Transparenzregelung noch entscheiden können.

### Neuregelung der Wahlordnung und der Satzung der WPK

Der Beirat hatte sich am 22.6.2012 für die Einführung personalisierter Verhältniswahlen bei der WPK ausgesprochen und dazu auch Eckpunkte festgelegt. Ich persönlich begrüße diese Weiterentwicklung des Wahlrechtes sehr, weil

sie die Chance beinhaltet, eine Veränderung in der Zusammensetzung des Beirates in Richtung gesamter Berufstand herbeizuführen – zwar keine Garantie, aber eine Chance dafür.

Die Änderung macht Anpassungen der Satzung der WPK und auch der Wahlordnung erforderlich. Darüber hinaus gibt es weiteren und redaktionellen Änderungsbedarf bei der Satzung. Der Projektausschuss hat das Thema inklusive der Fragen des Beirates aufgearbeitet. Dazu wird es im WPK Magazin 4/2012 eine Mitgliederanhörung geben (Anm. d. Red.: siehe Seite 26 in diesem Heft).

### VO 1/2006

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist zwar kein Tagesordnungspunkt der heutigen Beiratssitzung, ich spreche es aber mit Blick auf die aktuelle Entwicklung an – die VO 1/2006.

Der Ausschuss Qualitätssicherung wird sich mit einer Überarbeitung der Verlautbarung befassen; die konstituierende Sitzung hat bereits stattgefunden. Das Beiratsmitglied Dr. Carsten René Beul hat den Vorsitz in diesem Ausschuss, weitere Mitglieder sind der Vorsitzende der Kommission für Qualitätskontrolle, Joachim Riese, und aus dem Vorstand auch dabei Norbert Chales de Beaulieu. Inhaltlich wird es insbesondere um die Skalierung des Qualitätssicherungssystems gehen, aber auch um eventuell erforderliche allgemeine Modernisierungen. Das Konzept sieht vor, die derzeitige VO 1/2006 in Satzungsregelungen zu überführen. In der Folge soll auch geprüft werden, ob sich Erkenntnisse mit Blick auf eine Verschlankeung des Qualitätskontrollverfahrens ergeben. Diese Zielsetzung – Skalierung im Qualitätskontrollverfahren und Verschlankeung des Qualitäts-



kontrollverfahrens – sind wesentliche Punkte, die immer wieder in der Diskussion vorgetragen werden. Genau dies ist auch ein Ziel des Ausschusses.

### Kammerversammlungen 2012

Ein kurzer Blick auf die Kammerversammlungen 2012: Vom 16.10. bis 8.11.2012 fanden in sechs Städten die diesjährigen Kammerversammlungen statt. Die Teilnehmerzahl war mit 561 gegenüber 713 im Jahr 2011 deutlich geringer. Die Veranstaltungen zeichneten sich allerdings durch konstruktive Diskussionen aus, das kann man wirklich bestätigen. Die Schwerpunkte in den Aussprachen bildeten die

Überlegungen zur Neuregelung des Verfahrens der Beiratswahl und die qualitätssichernde Entgeltregelung. Das Konzept des Vorstandes, die Vorträge auf mehrere Personen zu verteilen, hat sich grundsätzlich bewährt, wie die Resonanzen auf die Veranstaltungen gezeigt haben. Wir wollen uns weiter verbessern und hoffen sehr, dass sich die guten Diskussionen in diesem Jahr herumsprechen und damit eben auch die Zahl der Teilnehmer in den nächsten Jahren wieder zunehmen wird.

### Wirtschaftsplan 2013

Der Vorstand hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan

aufzustellen. Der Wirtschaftsplan 2013 wurde in diesem Jahr besonders ausführlich beraten; Vorstand und Haushaltsausschuss kamen zu einem übereinstimmenden Ergebnis. Hierzu werden Detlef Ulrich Müller-Greven aus der Sicht des Vorstandes und Günther Rotteveel aus der Sicht des Haushaltsausschusses ausführlich berichten (Anm. d. Red.: der Wirtschaftsplan 2013 liegt diesem Heft bei).

Liebe Kolleginnen und Kollegen, damit endet mein Bericht, und ich wünsche Ihnen einen intensiven, erfolgreichen, fruchtbaren weiteren Diskussionsverlauf und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

## AUF WIRTSCHAFTLICHKEIT GEPRÜFT: DIE GÜNSTIGE PRIVATE GRUPPENVERSICHERUNG FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER.

Krankheitskostenvollversicherung  
ab **220,96** EUR/Mon.  
mtl. Beitrag für einen 35-jährigen  
Wirtschaftsprüfer nach Tarif BM 4/3  
mit 1.600 EUR Selbstbehalt p. a.

Ich vertrau der DKV

Der Gesundheitsversicherer der ERGO

Gestalten Sie als Wirtschaftsprüfer Ihre Gesundheitsvorsorge und die Ihrer Familie jetzt noch effektiver.

Die DKV bietet Ihnen Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung. Nutzen Sie die günstigen Konditionen dieses Gruppenversicherungsvertrages:

**BEITRAGSNACHLÄSSE, ANNAHMEGARANTIE UND KEINE WARTEZEITEN.**

Ja, ich interessiere mich für die DKV Gruppenversicherung für Wirtschaftsprüfer. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten aus dieser Anfrage an einen für die DKV tätigen Vermittler zur Kontaktaufnahme übermittelt und zum Zwecke der Kontaktaufnahme von der DKV und dem für die DKV tätigen Vermittler erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Einfach ausschneiden und faxen: **02 21/5 78-2115**

Oder per Post an: DKV AG, KVGUK, 50594 Köln, Telefon 02 21/5 78 45 85  
www.dkv.com/wirtschaftspruefer, wirtschaftspruefer@dkv.com

Name

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum  Telefon privat/beruflich

E-Mail

Unterschrift

angestellt  selbstständig

WPKM-04/12 Deutsche Krankenversicherung

**DKV**

## Bericht über die Beiratssitzung am 20. November 2012 in Berlin

**Wie in jeder Novembersitzung war der Wirtschaftsplan für das kommende Jahr ein Schwerpunkt der Beratungen des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Darüber hinaus wurde beschlossen, den Berufsstand zur Neustrukturierung des Wahlrechts und zur Revision der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer anzuhören.**

Zu Beginn der Sitzung stimmte der Beirat der Ernennung eines neuen Landespräsidenten für Hamburg durch den Vorstand zu. WP/StB/CPA Uwe Wolf, Partner der MAZARS GmbH WPG, wird als Nachfolger des verstorbenen Werner Billgow zukünftig die Interessen der Wirtschaftsprüferkammer in Hamburg wahrnehmen (dazu auch Seiten 39 und 77 in diesem Heft).

Anschließend berichtete Präsident Securs über die Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten Sitzung des Beirates am 22.6./6.7.2012. Besondere Aufmerksamkeit widmete er den neuesten Entwicklungen der Reformprojekte der EU-Kommission zur Abschlussprüfung.

Zunächst stellte Präsident Securs die umfangreichen Aktivitäten der Wirtschaftsprüferkammer zur Beibehaltung der Prüfungspflicht für mittelgroße Unternehmen vor und unterstrich das schnelle und mit anderen Berufsverbänden und -organisationen abgestimmte und im Ergebnis erfolgreiche Vorgehen. Anschließend unterrichtete er den Beirat über die Agenda der Wirtschaftsprüferkammer zur Reform der Abschlussprüfung, die

im September 2012 allen relevanten politischen Akteuren auf EU-Ebene zur Kenntnis gegeben worden sei. Auch unterrichtete Securs über mehrere Gespräche mit maßgeblichen Abgeordneten des EU-Parlaments. Es bleibe abzuwarten, ob die Reformvorschläge der Wirtschaftsprüferkammer im weiteren Gesetzgebungsprozess Berücksichtigung finden würden.

Im Folgenden berichtete der Präsident über den Fortgang der Arbeiten mit dem Ziel der Einführung einer qualitätssichernden Entgeltregelung für gesetzliche Abschlussprüfungen, ebenso trug er zum Fortgang der Arbeiten zur Reform der Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer vor. Die Berichterstattung endete mit einem Überblick über die Kammerversammlungen 2012 und deren Ergebnisse (Bericht des Präsidenten auf Seite 6 ff. in diesem Heft).

Im weiteren Verlauf der Sitzung beschäftigte sich der Beirat mit dem Wirtschaftsplan 2013. Im Beirat herrschte Einigkeit, dass das Ziel eines langfristig ausgeglichenen Haushalts neben einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung nur über eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren realisiert werden kann. Bei letzteren sollen insbesondere die Examengebühren angehoben werden, um die Belastung des gesamten Berufsstandes durch die Kosten des Wirtschaftsprüfungsexamens so gering wie möglich zu halten. Ganz besonders intensiv disku-

tiert wurde über die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge. Nach langer Beratung beschloss der Beirat schließlich eine Anpassung der Beitrags- und Gebührenordnung (siehe Seite 27 f. in diesem Heft) sowie eine Anhörung des Berufsstandes zur Streichung von § 7 Beitragsordnung (siehe Seite 27 in diesem Heft). Anschließend stellte der Beirat den Wirtschaftsplan 2013 fest (Beilage zu diesem Heft).

Im Weiteren diskutierten die Beiratsmitglieder ausführlich die Vorschläge des eingesetzten Projektausschusses Gebührenordnung. Als Ergebnis der Beratungen wurde der Projektausschuss beauftragt, die bisher erarbeiteten Konzepte zur Sicherung der Qualität der gesetzlichen Abschlussprüfung fortzuentwickeln. Diese sehen unverändert – in Abhängigkeit von unternehmensspezifischen Faktoren – eine Mindeststundenzahl für die Abschlussprüfung sowie die Einführung einer Berufspflicht zur Vereinbarung und Abrechnung einer angemessenen Vergütung vor.

Die Vorschläge des Projektausschusses Neuregelung der Satzung der WPK und der Wahlordnung wurden ebenso ausführlich beraten. Zu den vorgestellten Überlegungen zur Einführung einer personalisierten Verhältniswahl sowie zu den Vorschlägen zur Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer werden jetzt die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer befragt (dazu Seite 26 in diesem Heft).

Des Weiteren wurde der Beitritt der Wirtschaftsprüferkammer zur European Federation of Accountants and Auditors for

Small and Medium-Sized Enterprises (EFAA) beraten. Der Beirat sprach sich für einen Beitritt aus.

Die nächste Sitzung des Beirates wird voraussichtlich am 7.6.2013 in Berlin stattfinden.  
me

## Neue Mitglieder im Beirat

Seit dem Erscheinen des WPK Magazins 3/2012 haben sich im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer personelle Änderungen ergeben. WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Schnabl, Frankfurt am Main, rückt nach für WP/StB Dipl.-Kfm. (FH) Thies Wöllecke, Schwerin, der am 19.11.2012 sein Beiratsmandat niedergelegt hat.

Am 22.11.2012 ist vBP/StB Dipl.-Kfm. Ingrid Pitzer, München, aus dem Beirat ausgeschieden.

Für sie rückt vBP/StB Dipl.-Kfm. Paul Wangler, Neustadt an der Weinstraße, nach.

Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Frau Pitzer und Herrn Wöllecke für ihr Engagement im Beirat. Wir wünschen Herrn Schnabl und Herrn Wangler



Hans-Joachim Schnabl



Paul Wangler

viel Erfolg bei ihrer zukünftigen ehrenamtlichen Arbeit.  
be

## Erhöhung der Transparenz in der Berufsaufsicht

Über die Forderung der WPK, die Transparenz in der Aufsicht über WP/vBP zu erhöhen, wurde zuletzt im WPK Magazin 3/2012, Seite 22 f., berichtet. Inzwischen hat das BMWi signalisiert, die Vorschläge der WPK in dieser Legislaturperiode nicht mehr aufgreifen zu wollen. Der Vorstand hat daraufhin beschlossen, Politiker für das Thema zu interessieren. In der Folge wurden entsprechende Schreiben an die Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden des Wirtschafts- und des Rechtsausschusses und an weitere ausgewählte Abgeordnete des Deutschen Bundestages versandt. Zu

einem dieser Schreiben konnten bereits Folgegespräche geführt werden.

Soweit der WPK inzwischen Reaktionen vorliegen oder eine Positionierung in Gesprächen erfolgte, waren diese durchweg abgeschlossen und grundsätzlich positiv. Es bleibt abzuwarten, wie die Forderung der WPK im politischen Raum weitergetragen und fortentwickelt wird. Für eine Realisierung des Vorhabens noch in dieser Legislaturperiode könnte es – so die Aussage eines Parlamentariers – darauf ankommen, ein bereits im Verfahren befindliches Gesetzgebungsvorhaben zu

identifizieren, welches um Regelungen zur Transparenz der Berufsaufsicht über WP/vBP ergänzt werden kann.

Im Übrigen hat auch die Abschlussprüferaufsichtskommission gegenüber dem BMWi für ihren Zuständigkeitsbereich weitergehende Transparenzregelungen gefordert und dem Ministerium im Oktober 2012 Vorschläge für eine diesbezügliche Änderung des § 66 b WPO unterbreitet. Im Anschreiben hierzu wurde ausgeführt, dass die APAK die parallele Initiative der WPK zu § 64 WPO unterstützt.  
go

# Marktstrukturanalyse 2011

## Anbieterstruktur, Mandatsverteilung, Abschlussprüferhonorare und Umsatzerlöse im Wirtschaftsprüfungsmarkt

### Teil 1

## Größenstrukturen von Wirtschaftsprüfungspraxen

### Einleitung und Ziel der Untersuchung

Ziel der Analyse zur Größenstruktur von Wirtschaftsprüfungspraxen (WP-Praxen) ist die Einschätzung der Größenverhältnisse von WP-Praxen anhand des Indikators der in den Gesellschaften tätigen Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer. Außerdem wird das Verhältnis der in großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG) tätigen WP/vBP an der Gesamtzahl bei der WPK registrierter WP/vBP gemessen.

### Quellen der Untersuchung und methodische Grundlagen

Die Auswertung umfasst zunächst alle im Berufsregister der WPK am 31.12.2011 eingetragenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG) und Buchprüfungsgesellschaften (BPG). Weiterhin werden die Größenverhältnisse bei nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten untersucht. Als grundlegende Quelle für die Auswertungen wurden die Daten des Berufsregisters der WPK herangezogen und um weitere empirische Ermittlungen ergänzt.

Bei den genannten Gesellschaftsformen wurden alle dort tätigen natürlichen Personen mit der Qualifikation eines WP/vBP

berücksichtigt. Zur Darstellung der Größenstrukturen wurden Größenklassen nach Zahl der in den Gesellschaften tätigen Berufsangehörigen gebildet. Als „in der Gesellschaft Tätige“ sind bei WPG in der Rechtsform der Personenhandels-gesellschaft neben den angestellten WP/vBP auch persönlich haftende WP-/vBP-Gesellschafter anzusehen. Bei Kapitalgesellschaften wurden alle angestellten Berufsangehörigen berücksichtigt, einschließlich der Geschäftsführer und Vorstände. Bei den nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften wurden diejenigen Partner und bei Sozietäten diejenigen Sozien gezählt, die über die Qualifikation eines WP/vBP verfügen.

Im Rahmen dieser Untersuchung zählen zu den großen WPG diejenigen Muttergesellschaften mit ihren Tochtergesellschaften, die in einem Konzernverbund tätig sind. Das betrifft die BDO AG WPG, Deloitte & Touche GmbH WPG, Ernst & Young GmbH WPG, KPMG AG WPG und PricewaterhouseCoopers AG WPG. Eine Gruppenbetrachtung wurde jedoch nur insoweit vorgenommen, als es die Ermittlung der Verhältniszahl der in großen WPG tätigen WP/vBP betrifft.

Aus Vereinfachungsgründen wurden Doppel- oder Mehrfach-tätigkeiten von natürlichen Personen bei verschiedenen WPG, BPG sowie nicht als Berufsgesellschaft an-

erkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten nicht herausgerechnet.

### Untersuchungsergebnisse

#### Anzahl der in Gesellschaften tätigen WP/vBP nach Größenklassen

Die Untersuchungsergebnisse zur Anzahl der in den WPG tätigen WP/vBP für den Berichtszeitraum sind in der **Tabelle 1** nach Größenklassen unterteilt dargestellt.

Die Tabelle zeigt, dass unverändert regelmäßig mehr als 96 % der WPG weniger als 11 tätige WP/vBP haben. Deutlich wird der hohe Anteil von rund 40 % der WPG mit nur einem tätigen WP/vBP. Im mittleren Bereich der Größenklassen von 11 bis einschließlich 50 tätigen WP/vBP ist über den Betrachtungszeitraum eine relative Konstanz mit einem Anteil

**Tabelle 1: Anzahl der in WPG tätigen WP/vBP nach Größenklassen**

Anzahl der tätigen WP/vBP	Anzahl der WPG					
	31.12.2011		31.12.2010		31.12.2009	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
1	1.089	40,2	1.028	39,1	1.002	39,4
2 bis 4	1.288	47,5	1.266	48,1	1.224	48,2
5 bis 10	241	8,9	247	9,4	229	9,0
11 bis 20	51	1,9	46	1,7	46	1,8
21 bis 30	19	0,7	20	0,8	17	0,7
31 bis 40	6	0,2	5	0,2	4	0,2
41 bis 50	2	0,1	3	0,1	4	0,2
51 bis 100	8	0,3	10	0,4	8	0,3
101 bis 400	2	0,1	1	0,0	3	0,1
mehr als 400	4	0,1	4	0,2	3	0,1
<b>Summe</b>	<b>2.710</b>	<b>100,0</b>	<b>2.630</b>	<b>100,0</b>	<b>2.540</b>	<b>100,0</b>
<b>davon: Tochterunternehmen großer WPG</b>	<b>28</b>	<b>1,0</b>	<b>34</b>	<b>1,3</b>	<b>43</b>	<b>1,7</b>

# Worauf Sie achten sollten...

## Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Bartmannstraße 32  
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0  
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de  
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



## ... ist eine maßgeschneiderte Versicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

**Ihre Berufshaftung:  
Fragen Sie den Marktführer!**

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne  
– ohne Zusatzkosten.**

in Kooperation mit



**VON LAUFF UND BOLZ**  
Versicherungsmakler GmbH

Tabelle 2: Aufgliederung der WPG nach Größenklassen und Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren

Anzahl der tätigen WP/vBP	Anzahl der WPG											
	mit Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren (inkl. Ausnahmegenehmigung)						ohne Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren					
	31.12.2011		31.12.2010		31.12.2009		31.12.2011		31.12.2010		31.12.2009	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
1	637	58,5	627	61,0	597	59,6	452	41,5	401	39,0	405	40,4
2 bis 4	983	76,3	1.026	81,0	988	80,7	305	23,7	240	19,0	236	19,3
5 bis 10	198	82,2	212	85,8	208	90,8	43	17,8	35	14,2	21	9,2
11 bis 20	42	82,4	38	82,6	39	84,8	9	17,6	8	17,4	7	15,2
21 bis 30	19	100,0	20	100,0	17	100,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
31 bis 40	6	100,0	5	100,0	4	100,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
41 bis 50	2	100,0	3	100,0	3	75,0	0	0,0	0	0,0	1	25,0
51 bis 100	7	87,5	9	90,0	8	100,0	1	12,5	1	10,0	0	0,0
101 bis 400	2	100,0	1	100,0	3	100,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
mehr als 400	4	100,0	4	100,0	3	100,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
<b>Summe</b>	<b>1.900</b>	<b>70,1</b>	<b>1.945</b>	<b>73,8</b>	<b>1.870</b>	<b>73,6</b>	<b>810</b>	<b>29,9</b>	<b>685</b>	<b>26,2</b>	<b>670</b>	<b>26,4</b>
davon: Tochterunter- nehmen großer WPG	13	46,4	20	58,8	27	62,8	15	53,6	14	41,2	16	37,2

von ca. 3% zu verzeichnen. Der Anteil der WPG mit mehr als 50 tätigen WP/vBP beträgt derzeit ca. 0,5% der Gesamtzahl der WPG.

Des Weiteren wurde erneut untersucht, wie hoch der nach Größenmerkmalen sortierte Anteil der WPG ist, die am Qualitätskontrollverfahren gemäß §§ 57a ff. WPO teilgenommen haben. Die Ergebnisse werden in **Tabelle 2** zusammengefasst.

Es wird deutlich, dass mit der Größe einer WPG die Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren zunimmt. Da erst das Vorliegen einer wirksamen Teilnahmebescheinigung beziehungsweise Ausnahmegenehmigung zur gesetzlich

vorgeschriebenen Abschlussprüfung berechtigt, kommt damit sicherlich auch eine wirtschaftliche Notwendigkeit für die WP-Praxen zum Ausdruck. Ab der Größenklasse von mehr als 20 tätigen WP/vBP liegen – bis auf eine Ausnahme – in allen Fällen entsprechende Teilnahmebescheinigungen beziehungsweise Ausnahmegenehmigungen vor. Im Vergleich zu den anderen Größenklassen steigt der Anteil bei den Ein-Personen-WPG, welche wegen fehlender Teilnahmebescheinigung beziehungsweise

Tabelle 3: Anzahl der in BPG tätigen WP/vBP nach Größenklassen

Anzahl der tätigen WP/vBP	Anzahl der BPG					
	31.12.2011		31.12.2010		31.12.2009	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
1	102	84,3	98	83,8	100	82,6
2 bis 4	19	15,7	19	16,2	21	17,4
5 bis 10	0	0,0	0	0,0	0	0,0
<b>Summe</b>	<b>121</b>	<b>100,0</b>	<b>117</b>	<b>100,0</b>	<b>121</b>	<b>100,0</b>

se Ausnahmegenehmigung nicht zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt sind, deutlich auf 41,5% an.

Neben den WPG wurde untersucht, wie sich die BPG nach Größenmerkmalen aufteilen und wie hoch der nach Größenklassen un-

Tabelle 4: Aufgliederung der BPG nach Größenklassen und Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren

Anzahl der tätigen WP/vBP	Anzahl der BPG											
	mit Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren (inkl. Ausnahmegenehmigung)						ohne Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren					
	31.12.2011		31.12.2010		31.12.2009		31.12.2011		31.12.2010		31.12.2009	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
1	29	29,0	32	32,7	33	33,0	71	71,0	66	67,3	67	67,0
2 bis 4	10	47,6	12	63,2	13	61,9	11	52,4	7	36,8	8	38,1
5 bis 10	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
<b>Summe</b>	<b>39</b>	<b>32,2</b>	<b>44</b>	<b>37,6</b>	<b>46</b>	<b>38,0</b>	<b>82</b>	<b>67,8</b>	<b>73</b>	<b>62,4</b>	<b>75</b>	<b>62,0</b>

tergliederte Anteil der am Qualitätskontrollverfahren gemäß §§ 57a ff. WPO teilnehmenden BPG ist. Das Ergebnis lässt sich den **Tabellen 3 und 4** entnehmen. (Aufgrund von Datenübermittlungsfehlern waren dabei die Vorjahreszahlen für 2009 und 2010 zu korrigieren.)

Des Weiteren fällt im Vergleich mit den WPG auf, dass es sich bei den BPG ausschließlich um kleinere Einheiten handelt, in denen nicht mehr als vier WP/vBP tätig sind. Der Anteil der Ein-Mann-BPG liegt in diesem Bereich der Untersuchung sogar bei ca. 84%. Von diesen verfügen wiederum lediglich ca. 32% über eine wirksame Teilnahmebescheinigung beziehungsweise Ausnahmegenehmigung zum Qualitätskontrollverfahren.

Ausgewertet wurden ferner die nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten. Diese Gesellschaften gehören gemäß § 319 Abs. 1 HGB nicht zum Kreis gesetzlicher Abschlussprüfer. Gleichwohl gibt es weitere mit dem Beruf des WP/vBP vereinbare Tätigkeiten, die im Rahmen dieser Gesellschaftsformen ausgeübt werden können. Die Größenstrukturen dieser Gesellschaften ergeben sich aus **Tabelle 5**.

Vergleichbar mit der bei den BPG festgestellten Situation ist bei den nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten eine hohe Konzentration auf kleine Einheiten erkennbar. 99,9% der Gesellschaften haben bis 10 tätige WP/vBP, lediglich 0,1% der Gesellschaften liegen darüber. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Betrachtung, dass es durchaus relativ große Einheiten von Partnerschaftsgesellschaften oder Sozietäten geben kann, bei denen die dort tätigen WP/vBP im Vergleich zu anderen vertretenen Berufs-

**Tabelle 5: Anzahl der in nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten tätigen WP/vBP nach Größenklassen**

Anzahl der tätigen WP/vBP	Anzahl der Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten					
	31.12.2011		31.12.2010		31.12.2009	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
1	1.311	61,6	1.328	61,1	1.352	61,0
2 bis 4	763	35,8	794	36,5	807	36,5
5 bis 10	52	2,5	49	2,3	53	2,4
11 bis 20	2	0,1	2	0,1	2	0,1
21 bis 30	1	0,0	1	0,0	1	0,0
31 und mehr	1	0,0	1	0,0	1	0,0
<b>Summe</b>	<b>2.130</b>	<b>100,0</b>	<b>2.175</b>	<b>100,0</b>	<b>2.216</b>	<b>100,0</b>

gruppen jedoch in der Minderheit sind.

Fortgeführt wurde auch die Untersuchung über die Größenklassen derjenigen WPG, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a HGB beendet haben. Zunächst werden als WPG anerkannte § 319a HGB-Prüfer aufgeführt. Seit 2010 werden aufgrund der Regelung des § 63h GenG genossenschaftliche Prüfungsverbände aufgenommen, wonach die Durchführung einer anlassunabhängigen Sonderuntersuchung durch die WPK bei diesem Prüfungsverband vorgesehen ist. Hingegen sind Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände nicht enthalten.

**Tabelle 6** zeigt das festgestellte Untersuchungsergebnis auf, wobei eine Überleitung zu der in Teil 2 der Untersuchung genannten Zahl der § 319a HGB-Prüfer vorgenommen wird.

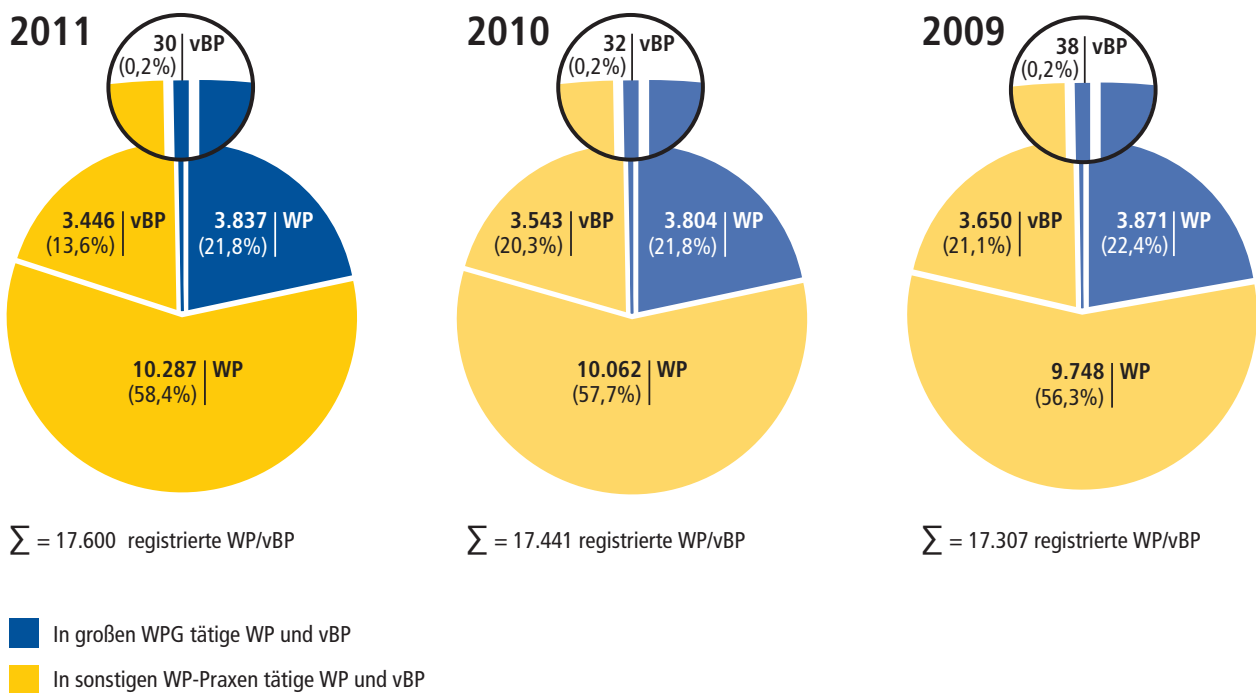
Mit rückläufiger Zahl der Unterneh-

men von öffentlichem Interesse im Betrachtungszeitraum (vgl. Teil 2, Tabelle 1) nimmt auch die Anzahl der § 319a HGB-Prüfer tendenziell ab. In 60,2% (Vorjahr: 65,7%) der Fälle handelt es sich demnach um § 319a HGB-Prüfer, die bis zu 10 tätige WP/vBP haben. Im mittleren Bereich von 11 bis zu 50 tätigen WP/vBP belief sich der Anteil auf 27,6% (Vorjahr: 22,4%). Schließlich befin-

**Tabelle 6: Anzahl der bei § 319a HGB-Prüfern tätigen WP/vBP nach Größenklassen**

Anzahl der tätigen WP/vBP	Anzahl der § 319a HGB-Prüfer					
	31.12.2011		31.12.2010		31.12.2009	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
1	7	7,1	7	6,5	6	5,3
2 bis 4	35	35,7	40	37,0	41	36,3
5 bis 10	17	17,4	24	22,2	29	25,6
11 bis 20	17	17,4	14	13,0	13	11,5
21 bis 30	8	8,2	6	5,6	7	6,2
31 bis 40	1	1,0	2	1,9	3	2,7
41 bis 50	1	1,0	2	1,9	2	1,8
51 bis 100	6	6,1	8	7,4	7	6,2
101 bis 400	2	2,0	1	0,9	1	0,9
mehr als 400	4	4,1	4	3,7	4	3,5
<b>Zwischensumme</b>	<b>98</b>	<b>100,0</b>	<b>108</b>	<b>100,0</b>	<b>113</b>	<b>100,0</b>
<b>-/- Tochterunternehmen großer WPG</b>	<b>2</b>	<b>2,1</b>	<b>4</b>	<b>3,7</b>	<b>4</b>	<b>3,5</b>
<b>WPG und Prüfungsverband</b>	<b>96</b>		<b>104</b>		<b>109</b>	
<b>Einzel-WP</b>	<b>4</b>		<b>8</b>		<b>10</b>	
<b>Prüfer von § 319a HGB-Unternehmen</b>	<b>100</b>		<b>112</b>		<b>119</b>	

## Verhältnis der in großen WPG und in sonstigen WP-Praxen tätigen WP/vBP an der Gesamtzahl der WP/vBP



den sich 12,2% (Vorjahr: 12,0%) der § 319a HGB-Praxen in der Größenklasse von mehr als 50 tätigen WP/vBP. Darunter befinden sich auch die großen WPG. Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Anteil relativ kleiner Praxiseinheiten auch im Bereich der § 319a HGB-Prüfer hoch ist.

### Verhältnis der in großen WPG tätigen WP/vBP zur Gesamtzahl der WP/vBP

Zur Messung des Verhältnisses der in den großen WPG tätigen WP/vBP wurde auf Daten des Berufsregisters zurückgegriffen, aus denen mittels Kumulation der in großen WPG beschäftigten WP/vBP eine Gesamtzahl ermittelt wurde. Wie bereits erwähnt, zählen im Rahmen dieser Untersuchung zu den großen WPG die BDO AG WPG, Deloitte & Touche

GmbH WPG, Ernst & Young GmbH WPG, KPMG AG WPG und PricewaterhouseCoopers AG WPG. Die Anzahl aller bei der WPK an den betreffenden Stichtagen registrierten WP/vBP ist den Statistischen Übersichten der WPK unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) zu entnehmen.

Die Entwicklung der Anteile zwischen den in den großen WP-Praxen und den in sonstigen WP-Praxen tätigen WP/vBP ist in **obiger Grafik** dargestellt:

Danach lässt sich feststellen, dass der Anteil der in großen WPG beschäftigten WP/vBP im Berichtszeitraum relativ konstant geblieben ist. Derzeit liegt der Anteil der großen WPG an den tätigen WP/vBP bei 22,0%. Der Anteil der sonstigen WP-Praxen an den tätigen WP/vBP beträgt demnach aktuell 78,0%.

### Zugehörigkeit zu Netzwerken

Aufgrund der Eintragungspflicht für Netzwerke im Berufsregister (vgl. hierzu § 38 Satz 1 Nr. 2c WPO) stellt die Berichterstattung ausschließlich auf die im Berufsregister der WPK mit Stand zum 31.12.2011 eingetragenen Netzwerke ab. Im Hinblick auf eine bessere Übersichtlichkeit wurde für die Praxen die Grenze für eine Aufnahme in die Liste auf mehr als 10 tätige WP/vBP festgelegt. Doppel- oder Mehrfach tätigkeiten von WP/vBP bei verschiedenen WPG eines Netzwerkes wurden ebenfalls aus Vereinfachungsgründen nicht berücksichtigt.

In der **Tabelle 7** sind diese WPG sowie deren Zugehörigkeit zu Netzwerken (in alphabetischer Reihenfolge) aufgelistet:

Insgesamt sind 55 Netzwerkgesellschaften mit mehr als 10 tä-



Tabelle 7: Im Berufsregister der WPK eingetragene Netzwerkgesellschaften mit mehr als 10 tätigen WP/vBP

WPG	Tätige WP/vBP	Netzwerk	WPG	Tätige WP/vBP	Netzwerk
	31.12.2011			31.12.2011	
Audit GmbH Karlsruhe Stuttgart WPG	22	Netzwerk ohne Namen	NEXIA Deutschland GmbH WPG	13	NEXIA Deutschland, NEXIA International Ltd.
AWADO Deutsche Audit GmbH WPG StBG	19	Netzwerk ohne Namen	O&R Oppenhoff & Rädler AG WPG StBG	11	O&R group, Kreston International
Baker Tilly Deutschland GmbH WPG	24	Baker Tilly International, RöfIsPartner Gruppe, Netzwerk ohne Namen	PKF Deutschland GmbH WPG	23	PKF Deutschland, PKF International Ltd.
Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH WPG StBG	47	Kreston International	PKF Fasselt Schlage Partnerschaft WPG StBG Rechtsanwälte	95	PKF Deutschland, PKF International Ltd.
BDO AG WPG	244	BDO Netzwerk	PKF Fasselt Schlage Services GmbH WPG StBG	11	PKF Deutschland, PKF International Ltd.
BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH WPG StBG	16	Kreston International, BPG Beratergruppe	PricewaterhouseCoopers AG WPG	996	PricewaterhouseCoopers International
Consilia GmbH WPG	11	IAPA Deutschland AG, Consilia	Prof. Dr. Binder, Dr. Dr. Hillebrecht & Partner GmbH WPG StBG	11	MGI
CURACON GmbH WPG	22	Netzwerk ohne Namen	RBS RoeverBroennerSusat GmbH & Co. KG WPG StBG	18	Moore Stephens International Ltd., RBS
Deloitte & Touche GmbH WPG	442	Deloitte Touche Tohmatsu	Revisions- und Treuhand-KG WPG StBG	11	Netzwerk ohne Namen
DGR Deutsche Genossenschafts-Revision WPG GmbH	11	Netzwerk ohne Namen	Rinke Treuhand GmbH WPG StBG	11	Moore Stephens International Ltd., Rinke-Gruppe
DHPG Dr. Harzem & Partner KG WPG StBG	32	NEXIA Deutschland, DHPG	Rödl & Partner GmbH WPG StBG	76	Rödl & Partner
Doctores Völschau oHG WPG StBG	12	Völschau-Gruppe	RöfIs RP AG WPG	79	Baker Tilly International, RöfIsPartner Gruppe, Revisionsverband, Netzwerk ohne Namen
Domus AG WPG StBG	24	DOMUS Gruppe, Russell Bedford International	RTC Schütte Treuhand KG WPG StBG	11	RTC Schütte
Dr. Clauß, Dr. Paal & Partner WPG StBG	12	Baker Tilly International	RW AUDIT GmbH WPG	16	Netzwerk ohne Namen
Dr. Dienst & Partner GmbH & Co KG WPG StBG	16	HLB International	RWT Dienstleistung und Beratung GmbH WPG StBG	13	Crowe Horwath International, RWT-Gruppe
Dr. Dornbach & Partner GmbH WPG StBG	30	Dornbach-Gruppe	RWT Horwath GmbH WPG	26	Crowe Horwath International, RWT-Gruppe
Dr. Schumacher & Partner GmbH WPG StBG	13	HLB International	RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH WPG StBG	23	Crowe Horwath International, RWT-Gruppe
Dr. Stückmann und Partner WPG StBG	20	HLB International	S&P GmbH WPG	15	IAPA Deutschland AG
Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG WPG StBG	107	NEXIA International Ltd.	Solidaris Revisions-GmbH WPG StBG	35	Solidaris
ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH WPG	24	ECOVIS International	TPW GmbH WPG StBG	17	TPW
Ernst & Young GmbH WPG	755	Ernst & Young Global Ltd.	Treuhand Oldenburg GmbH WPG	12	Grant Thornton International Ltd., Warth & Klein Grant Thornton
ETL AG WPG	17	ETL-Verbund	UHY Deutschland AG WPG	15	UHY International
FIDES Treuhand GmbH & Co. KG WPG StBG	30	Netzwerk ohne Namen	Verhülsdonk & Partner GmbH WPG StBG	23	Verhülsdonk Gruppe, RSM Deutschland, RSM International
Grant Thornton GmbH WPG	21	Grant Thornton International Ltd.	Warth & Klein Grant Thornton AG WPG	89	Grant Thornton International Ltd., Warth & Klein Grant Thornton
HLB Deutschland GmbH WPG	20	HLB International	Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co. KG WPG	11	Grant Thornton International Ltd., Warth & Klein Grant Thornton
JPA Audit AG WPG	11	JPA International			
KPMG AG WPG	1.054	KPMG International			
MAZARS GmbH WPG	62	MAZARS			
MDS Möhrle GmbH WPG	14	RSM Deutschland, RSM International			
MNT Revision und Treuhand GmbH WPG StBG	11	MNT-Gruppe			

tigen WP/vBP im Berufsregister der WPK als Netzwerkgesellschaft eingetragene WPG in der Liste aufgeführt. Aus Vereinfachungsgründen wurden Tochtergesellschaften großer WPG nicht aufgenommen. Derzeit sind bei der WPK insgesamt 395 WP-Praxen in 126 Netzwerken registriert. Eine anhand öffentlich zugänglicher Quellen von der WPK zusammengestellte Übersicht zeigt überdies, dass derzeit insgesamt 710 WP-Praxen in 179 nationalen und internationalen Kooperationen organisiert sind.

## Zusammenfassung

Bei der Größenklassifikation der WPG ergibt sich im Berichtszeitraum, dass **mehr als 96 % der WPG bis zu 10 tätige WP/vBP** haben. Der Rest entfällt auf WPG mit mehr als 10 tätigen WP/vBP. Im Bereich der BPG sowie der nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten ist der Anteil der WP-Praxen mit bis zu 10 tätigen WP/vBP höher als bei den WPG. Eine Analyse hinsichtlich der Beteiligung am Qualitätskontrollverfahren gemäß §§ 57a ff. WPO zeigt, dass der Anteil der WPG und BPG, die über eine Teilnahmebescheinigung beziehungsweise Ausnahmegenehmigung verfügen, mit der Größe der Gesellschaften zunimmt. Bei der Betrachtung der Größenklassen von § 319a HGB-Prüfern fällt ebenfalls der hohe Anteil der mittelständischen WP-Praxen auf.

Das Verhältnis an der Gesamtzahl der tätigen WP/vBP bleibt seit Jahren relativ konstant und beträgt derzeit **22 % bei den Großgesellschaften** und **78 % bei den sonstigen WP-Praxen**.

## Teil 2 Mandatsverteilungen bei Abschlussprüfungen von dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen

### Einleitung und Ziel der Untersuchung

Ziel der Untersuchung ist es, die Mandatsverteilungen bei Abschlussprüfungen der dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen mit Sitz in Deutschland zu ermitteln.

Diese Untersuchung wird von der WPK seit einigen Jahren durchgeführt. Der vorliegende Beitrag aktualisiert diese jährlich stattfindenden Auswertungen.

### Quellen der Untersuchung und methodische Grundlagen

Die Untersuchung umfasst alle „dem Kapitalmarkt nahe stehenden“ Unternehmen. Hierzu zählen zunächst Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a HGB, die mit ihren Wertpapieren einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nehmen. Als handelbare Wertpapiere kommen dabei die in § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG definierten Finanzinstrumente in Betracht. Dementsprechend wurden im Berichtsjahr alle deutschen Unternehmen berücksichtigt, deren **Aktien oder Schuldtitel an einer inländischen Börse im regulierten Markt** gehandelt werden. Untersucht wurden weiterhin deutsche Unternehmen, deren Wertpapiere nicht an einem inländischen Börsenplatz, sondern **ausschließlich an einem geregelten Markt im EU-/EWR-Raum** gehandelt werden.

In die Auswertung einbezogen wurden auch diejenigen Unternehmen, deren Aktien im **Freiverkehr** (insbesondere Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse) gehandelt werden, weil auch hier eine Inanspruchnahme des Kapitalmarktes vorliegt. Der Handel im Freiverkehr stellt jedoch keinen organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG dar. Außerdem werden **Kreditinstitute, Finanzdienstleister sowie Versicherungen**, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen, als „dem Kapitalmarkt nahe stehend“ angesehen. **Unberücksichtigt** blieben **ausländische Aktien- und Schuldtitelemittenten**.

Als grundlegende Quellen der Untersuchung für den Bereich der Aktienemittierenden Unternehmen dienten die Angaben der deutschen Börsenplätze sowie die Angaben im Hoppenstedt Aktienführer mit dem jeweils aktuellen Stand. Zur Ermittlung der Schuldtitelemittenten wurden die Börsenpflichtblätter der einzelnen deutschen Börsenplätze zu den jeweiligen Stichtagen ausgewertet. Als zusätzliche Informationsquelle wurde auf relevante Ausgaben der Börsen-Zeitung zurückgegriffen. Weiterhin wurden die auf diese Weise ermittelten Informationen über Unternehmen von öffentlichem Interesse mit einer Auflistung der BaFin zu den dem Enforcementverfahren unterliegenden Unternehmen (vgl. § 342b Abs. 2 Satz 2 HGB) abgeglichen und auf eine einheitliche Basis gestellt.

Zur Ermittlung der ausschließlich im EU-/EWR-Raum gelisteten Unternehmen von öffentlichem Interesse wurde bei den jeweils zuständigen europäischen Finanzmarktaufsichtsbehörden beziehungsweise Börsen nachgefragt.

Die der Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegenden Kreditin-

stitute, Finanzdienstleister und Versicherungen wurden über die Internetseite der BaFin ermittelt. Als Grundlage dienten die Aufstellungen der BaFin in der jeweiligen Fassung, die mit unseren Erkenntnissen abgestimmt wurden.

Die Abschlussprüfer wurden vorwiegend durch eigene Recherchen der WPK auf Grundlage der im elektronischen Bundesanzeiger oder im Internet veröffentlichten Jahres- und Konzernabschlüsse der Unternehmen bestimmt. Dabei wurde bei der Ausarbeitung grundsätzlich auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses abgestellt. Bei Gesellschaften, die keinen Konzernabschluss aufgestellt haben, wurde der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses berücksichtigt. Gemeinschaftsprüfungen wurden jedem der beteiligten Abschlussprüfer als jeweils ein Mandat zugeordnet.

Die Mutterunternehmen großer WPG und deren im Konzernverhältnis stehende Tochterunternehmen wurden als Einheit betrachtet. Ansonsten zählen zu den WP-Praxen Einzel-WP, WP in Sozietäten, WPG, die nicht Tochtergesellschaft einer großen WPG sind, sowie genossenschaftliche Prüfungsverbände.

Um eine einheitliche und verlässliche Datenbasis für verschiedene Aufgabenbereiche innerhalb der WPK zu schaffen, wird in den Auswertungen ausschließlich auf **im Berichtsjahr nachweislich beendete Abschlussprüfungen** abgestellt.

Die Nichtbeachtung von Offenlegungspflichten durch Unternehmen führt dazu, dass es in vielen Fällen (vorwiegend bei Finanzdienstleistern und Versicherungen) nicht möglich ist, die Abschlussprüfer dieser Unternehmen zu ermitteln. Seit dem Inkrafttreten des EHUG haben sich die Informationsgrundlagen zwar verbessert,

**Tabelle 1: Zahl der dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen 2009 - 2011**

Berichtsjahr	2011	2010	2009
<b>1. Aktienemittenten</b>			
1.1 Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	649	688	734
1.2 Kreditinstitute	18	20	24
1.3 Finanzdienstleister	7	7	6
1.4 Versicherungen	8	9	11
Zwischensumme zu 1.	682	724	775
<b>2. Schuldtitelemittenten</b>			
2.1 Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	19	21	20
2.2 Kreditinstitute	47	45	47
2.3 Finanzdienstleister	1	0	0
2.4 Versicherungen	0	0	0
Zwischensumme zu 2.	67	66	67
<b>3. Emittenten an EU-Börsen</b>			
3.1 Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	54	57	54
3.2 Kreditinstitute	7	6	10
3.3 Finanzdienstleister	1	1	0
3.4 Versicherungen	1	1	1
Zwischensumme zu 3.	63	65	65
<b>Unternehmen i. S. v. § 319a HGB (Zwischensumme 1. - 3.)</b>	812	855	907
<b>4. Sonstige Unternehmen</b>			
4.1 Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	444	407	386
4.2 Kreditinstitute	380	395	392
4.3 Finanzdienstleister	1.374	1.490	1.206
4.4 Versicherungen	566	588	653
Zwischensumme zu 4.	2.764	2.880	2.637
<b>Summe</b>	3.576	3.735	3.544

**Tabelle 2: Zahl der prüfenden WP-Praxen**

Segmente	Zahl der prüfenden WP-Praxen		Mandate mit feststellbarem Abschlussprüfer		Mandate ohne feststellbaren Abschlussprüfer		Gesamtzahl der Mandate	
	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010
Berichtsjahr	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010
1. Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	231	231	829	847	344	335	1.175	1.182
2. Kreditinstitute	61	62	425	437	28	30	455	467
3. Finanzdienstleistungsinstitute	369	363	1.054	1.046	334	457	1.388	1.503
4. Versicherungen	29	30	465	480	110	118	575	598
Zwischensumme	690	686	-	-	-	-	-	-
davon: Mehrfachzählung aufgrund einer Zuordnung in mehrere Segmente	172	173	-	-	-	-	-	-
<b>Summe</b>	<b>518</b>	<b>513</b>	<b>2.773</b>	<b>2.810</b>	<b>816</b>	<b>940</b>	<b>3.593</b>	<b>3.750</b>
davon: Doppelzählung • wegen Joint Audit	-	-	10	11	-	-	10	11
• wegen abweichendem Jahres-/ Konzernabschlussprüfer	-	-	0	2	-	-	0	2
• wegen Abschlussprüfungen mehrerer Geschäftsjahre	-	-	3	2	-	-	3	2
Zahl der dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen	-	-	2.760	2.795	816	940	3.576	3.735

es bestehen aber in einigen Bereichen nach wie vor Informationslücken bei den Abschlussprüfungen bestimmter (beispielsweise in Insolvenz befindlicher) Unternehmen. Zudem lag insbesondere bei einer Reihe von Freiverkehrsunternehmen weder eine Prüfungspflicht vor noch fand eine freiwillige Abschlussprüfung statt.

### Untersuchungsergebnisse

Im Berichtszeitraum hat sich die Zahl der dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen wie in **Tabelle 1** dargestellt entwickelt.

Im Berichtsjahr 2011 gab es im Sinne dieser Untersuchung insgesamt **3.576 dem Kapitalmarkt nahe stehende Unternehmen**. Davon konnten die **Abschlussprüfer von 2.760 Unternehmen** festgestellt werden. Bei 816 Unternehmen war dies nicht möglich. Ursache war bei 614 Unternehmen die mangelnde beziehungsweise unvollständige Offenlegung. Bei den restlichen Unternehmen fanden unter anderem aufgrund der Größenkriterien offenbar keine Prüfungen statt (Freiverkehr), lagen Befreiungen nach § 264 Abs. 3 HGB vor oder es wurden im Jahr 2011 keine Prüfungen beendet.

Die Ergebnisse der Verteilung der Mandate auf WP-Praxen im Jahr 2011 werden in **Tabelle 2** dargestellt.

Im Ergebnis wurden nachweislich **2.773 Mandate von 518 verschiedenen WP-Praxen im Jahr 2011 geprüft**. Darin enthalten sind **812 Unternehmen im Sinne von § 319a HGB (Vorjahr: 855)**, die von **100 WP-Praxen (Vorjahr: 112)** geprüft wurden.

Aus der Gesamtzahl der 690 prüfenden WP-Praxen waren 172 herauszurechnen, weil ihre Mandate in zwei oder mehreren Marktsegmenten gelistet waren. Bei 10 Unternehmen wurden im Rahmen von Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audits) zwei WP oder WPG mit der Prüfung des Abschlusses beauftragt. In 3 Fällen wurden im Berichtsjahr Abschlussprüfungen verschiedener Geschäftsjahre beim gleichen Unternehmen beendet.

Im Segment der allgemeinen Unternehmen (ohne Branchenzuordnung) haben 2011 231 WP-Praxen 829 Mandate geprüft. 425 Kreditinstitute mit feststellbarem Abschlussprüfer wurden von 61 WP-Praxen geprüft. Weiterhin wurden 1.054 Mandate bei Finanzdienstleistern ausgewertet. Dabei ergab sich, dass in diesem Bereich 369 WP-Praxen tätig waren. Obgleich eine Verbesserung der Einhaltung der Offenlegungspflichten zu erkennen ist, liegen bei 334 Finanzdienstleistern aufgrund fehlender Informationen keine Angaben zu deren Abschlussprüfern vor. Bei Versicherungen konnten 465 Mandate 39 WP-Praxen zugeordnet werden. Die Anzahl der nicht feststellbaren Abschlussprüfungen beträgt in diesem Segment 110.

### Zusammenfassung

Im Ergebnis verteilen sich **2.773 ausgewertete Mandate** auf insgesamt **518 verschiedene WP-Praxen**. Derzeit werden **812 Unternehmen im Sinne von § 319a HGB** von **100 WP-Praxen** geprüft.

## Teil 3

# Abschlussprüferhonorare bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

### Einleitung und Ziel der Untersuchung

Ziel der Untersuchung ist eine aggregierte Aufstellung der bei Prüfungen der Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) als Aufwand erfassten Abschlussprüferhonorare nach Tätigkeitsgebieten sowie die dabei auf große WPG und auf sonstige WP-Praxen entfallenden Anteile.

### Quellen der Untersuchung und methodische Grundlagen

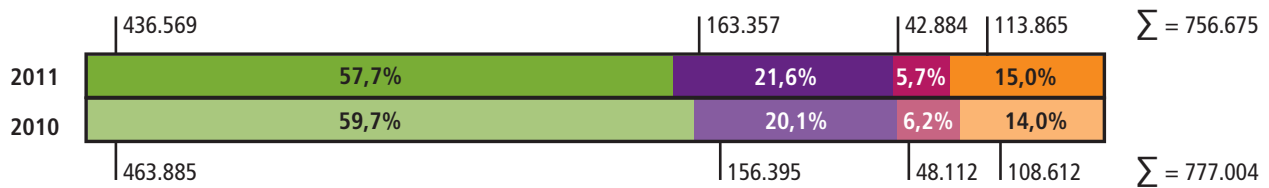
Die Angaben zu Abschlussprüferhonoraren wurden den Pflichtpublikationen im elektronischen Bundesanzeiger oder den im Internet zur Verfügung stehenden Jahres- und Konzernabschlüssen entnommen. Entsprechend §§ 285 Satz 1 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB (in der Fassung Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) sind die von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorare im Anhang beziehungsweise Konzernanhang anzugeben, jeweils für:

- a) Abschlussprüfungsleistungen,
- b) andere Bestätigungsleistungen,
- c) Steuerberatungsleistungen und
- d) sonstige Leistungen.

Methodisch wurden die Daten nach diesen Tätigkeitsbereichen gesondert erfasst und anschließend aggregiert. Als Ausgangspunkt dienen grundsätzlich die Angaben in den veröffentlichten Konzernabschlüssen der Unter-

## Abschlussprüferhonorare nach Tätigkeitsfeldern bei Jahres- und Konzernabschlüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse

### Große WPG (Honorare in T€)



### Sonstige WP-Praxen (Honorare in T€)



■ Abschlussprüferleistungen   
 ■ Andere Bestätigungsleistungen   
 ■ Steuerberatungsleistungen   
 ■ Sonstige Leistungen

nehmen von öffentlichem Interesse. Für Unternehmen, die nicht zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind, wurde auf die Angaben in den veröffentlichten Jahresabschlüssen zurückgegriffen. Bei Einbeziehung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens, welches ebenfalls ein Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a HGB darstellt, wurden nur dem Mutterunternehmen berechnete Honorare berücksichtigt, um Doppelerfassungen zu vermeiden.

Darüber hinaus wurden die **Angaben zu Abschlussprüferleistungen im Rahmen eines Abstimmungsprozesses** für Zwecke der Beitragserhebung mit den be-

troffenen WP-Praxen abgestimmt und entsprechend der gegebenen Auskünfte modifiziert. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 649 Abschlüsse betrachtet. Bei Gemeinschaftsprüfungen wurden die vom jeweiligen Gemeinschaftsprüfer berechneten Honorare zugrunde gelegt.

### Untersuchungsergebnisse

Bei den im Berichtsjahr untersuchten 649 Jahres- und Konzernabschlüssen verteilen sich die Abschlussprüferhonorare nach Tätigkeitsfeldern wie in **obiger Grafik** dargestellt. Dabei werden die großen WPG (zur Definition vgl. Teil 1, Abschnitt 2) und die sonstigen WP-Praxen jeweils gesondert ausgewiesen.

Für das Berichtsjahr lässt sich feststellen, dass durchschnittlich 56,8 % der gesamten Honorare aus den für Abschlussprüfung aufgewandten Honoraren erzielt werden. Im Vergleich zu den sonstigen WP-Praxen ist bei den großen WPG der Anteil der Nichtprüfungsleistungen am Gesamthonorar höher.

Die Verteilung der Mandatszahlen, der Honorare für Abschlussprüferleistungen und der Gesamthonorare auf große WPG und auf sonstige WP-Praxen lässt sich **Tabelle 1** entnehmen.

Dabei ergibt sich, dass 95,7 % der insgesamt aufgewandten Honorare auf große WPG entfallen. Dementsprechend verteilen sich 4,3 % auf sonstige WP-Praxen. Bei den für Abschlussprüfung ange-

**Tabelle 1: Abschlussprüferhonorare unterteilt nach großen WPG und sonstigen WP-Praxen bei Jahres- und Konzernabschlüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse**

	Anzahl der einbezogenen Mandate		Honorare (T€)			
			Abschlussprüfungsleistungen		Gesamt	
	2011	2010	2011	2010	2011	2010
<b>1. Große WPG</b>	453 69,8%	507 71,1%	436.569 94,5%	463.885 94,8%	756.675 95,7%	777.004 95,6%
<b>2. Sonstige WP-Praxen</b>	196 30,2%	206 28,9%	25.204 5,5%	25.315 5,2%	34.384 4,3%	35.690 4,4%
<b>Gesamt</b>	649 100,0%	713 100,0%	461.773 100,0%	489.200 100,0%	791.059 100,0%	812.694 100,0%

**Tabelle 2: Durchschnittliches Honorar**

	Honorare (T€)					
	Abschlussprüfungsleistungen			Gesamt		
	2011	2010	Veränderung	2011	2010	Veränderung
<b>1. Große WPG</b>	964	915	5,4%	1.670	1.533	8,9%
<b>2. Sonstige WP-Praxen</b>	129	123	4,9%	175	173	1,2%
<b>Gesamt</b>	712	686	3,8%	1.219	1.140	6,9%

fallenen Honoraren beträgt der Anteil der großen WPG 94,5 %; der Anteil der sonstigen WP-Praxen an den für Abschlussprüfung angefallenen Honoraren lag bei 5,5 %. Legt man die Mandatszähl zugrunde, so werden 69,8 % der Unternehmen von öffentlichem Interesse von großen WPG und 30,2 % von sonstigen WP-Praxen geprüft.

In **Tabelle 2** wird erstmalig die Entwicklung der Durchschnittshonorare für Abschlussprüfungsleistungen und auf Basis der Gesamthonorare je durchgeführte Prüfung dargestellt. Dabei ist eine Zunahme bei den Abschlussprüfungsleistungen von 3,8 % und bei den Gesamthonoraren von 6,9 % gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Auffällig ist, dass hinsichtlich der Gesamthonorare dabei die Zuwachsraten bei den großen WPG mit 8,9 % höher ist als bei den sonstigen WP-Praxen mit 1,2 %.

## Teil 4 Gesamtumsätze der § 319 a HGB-Praxen

### Einleitung und Ziel der Untersuchung

Ziel der Untersuchung ist eine Aufstellung der Gesamtumsätze der in den Anwendungsbereich von § 55 c WPO fallenden Wirtschaftsprüferpraxen.

### Quellen der Untersuchung und methodische Grundlagen

Die Angaben zu Umsätzen im Sinne von § 55 c Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 WPO wurden den 102 zum 31.3.2012 aufgestellten und veröffentlichten Transparenzberichten der Wirtschaftsprüferpraxen entnommen. Im Hinblick auf eine bessere Übersichtlichkeit werden lediglich die 20 umsatzstärksten

Praxen dargestellt. Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis brauchen die Finanzinformationen nicht anzugeben.

## Untersuchungsergebnisse

Bei den im Berichtsjahr untersuchten Transparenzberichten verteilen sich die Gesamtumsätze, unterteilt nach Tätigkeitsfeldern, wie in der **Tabelle** auf Seite 23 dargestellt.

Die Aufstellung zeigt, dass die großen WPG im Sinne dieser Analyse, insbesondere PricewaterhouseCoopers AG WPG, KPMG AG WPG und Ernst & Young GmbH WPG, die höchsten Umsätze auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt erzielen. Im Abstand folgen Deloitte & Touche GmbH WPG und BDO AG WPG. Bei den mittelgroßen WPG ist es im Vergleich zum Vorjahr zu leichten Veränderungen in der Reihenfolge gekommen.

Als Ansprechpartner bei Fragen zu diesem Bericht steht Ihnen im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin Dipl.-Volksw. Heinz-Rudi Förster, Telefon 030 726161-272 zur Verfügung. rv/fö/zü

Tabelle: Gesamtumsätze der § 319 a HGB-Praxen (Quelle: Transparenzbericht zum 31. März 2012)

Abschlussprüfer	Umsätze (in T€) aus									
	Abschlussprüfungen		andere Bestätigungsleistungen		Steuerberatungsleistungen		sonstige Leistungen		Gesamtumsätze	
	Berichts-jahr	Vorjahr	Berichts-jahr	Vorjahr	Berichts-jahr	Vorjahr	Berichts-jahr	Vorjahr	Berichts-jahr	Vorjahr
PricewaterhouseCoopers AG WPG	528.600	504.700	98.600	192.300	317.000	336.800	494.800	301.800	1.439.000	1.335.600
KPMG AG WPG	440.256	433.710	100.636	92.971	297.994	282.383	319.487	334.299	1.158.373	1.143.363
Ernst & Young GmbH WPG	345.286	344.848	29.368	31.055	393.867	378.861	319.623	300.486	1.088.144	1.055.250
Deloitte & Touche GmbH WPG	158.400	160.000	57.900	58.000	142.800	136.000	126.600	90.000	485.700	444.000
BDO AG WPG	45.798*	66.947	5.344*	11.119	28.750*	58.669	16.960*	34.915	96.852*	171.650
RBS RöverBrönnerSusat GmbH & Co. KG WPG StBG **	22.000	29.809	8.600	7.911	33.400	36.720	4.600	4.896	68.600	79.336
PKF Fasselt Schlage Partnerschaft WPG StBG	16.400	16.800	2.600	3.100	27.100	25.900	12.000	10.500	58.100	56.300
Rödl & Partner GmbH WPG StBG	24.242	21.415	234	148	12.518	7.337	10.973	9.410	47.967	38.310
Röfß RP AG WPG	13.559	11.624	4.185	3.418	7.440	6.401	22.772	21.175	47.956	42.618
Warth & Klein Grant Thornton AG WPG	15.919	15.963	4.707	2.725	14.607	11.681	9.677	8.566	44.910	38.935
Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG WPG StBG	27.934	25.841	11.094	6.707	0	14	3.469	2.615	42.497	35.177
MAZARS GmbH WPG	19.500	14.400	3.500	1.000	12.200	7.000	3.500	1.900	38.700	24.300
KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft AG WPG StBG	23.683	23.769	3.754	2.254	10.095	9.925	344	372	37.876	36.320
Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e.V. ***	21.114	-	186	-	0	-	2.755	-	24.055	-
Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH WPG StBG	8.026	7.645	298	220	13.296	13.063	0	0	21.620	20.928
Falk GmbH & Co KG WPG StBG	5.781	5.690	1.546	996	6.959	6.458	6.616	6.444	20.902	19.588
FIDES Treuhand GmbH & Co. KG WPG StBG	6.606	6.389	4.407	3.973	6.662	7.442	1.316	1.637	18.991	19.441
BW Partner Bauer Wulf Schätz Hasenclever Stiefelhagen Partnerschaft WPG StBG ***	3.608	-	2.831	-	6.410	-	4.432	-	17.281	-
Treuhand- und Revisions-AG Niederrhein WPG StBG	4.603	4.512	3.642	2.818	6.780	6.589	1.977	3.860	17.002	17.779
Verhülsdonk & Partner GmbH WPG StBG	5.900	5.480	980	1.150	5.600	5.510	2.020	2.210	14.500	14.350

\* Rumpfgeschäftsjahr

\*\* Vorjahr: RöverBrönner GmbH &amp; Co. KG WPG StBG und Susat &amp; Partner OHG WPG

\*\*\* erstmaliger Abschlussprüfer eines Unternehmens i. S. v. § 319 a HGB



**Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle**

Online-Formular unter  
→ [www.wpk.de/qk/mitteilung.asp](http://www.wpk.de/qk/mitteilung.asp)

## Achte Änderung der Berufssatzung in Kraft getreten – Skalierte Prüfungsdurchführung

Der Vorstand der WPK hatte sich in seiner Sitzung am 17.2.2012 für eine Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer dahin gehend ausgesprochen, dass der derzeitige § 24b BS WP/vBP (Auftragsabwicklung) um einen neuen Absatz 1 ergänzt werden soll. In diesem neuen Absatz 1 soll dem Grundsatz der skalierten Prüfungsdurchführung Rechnung getragen werden. Die derzeitigen Absätze 1 bis 4 des § 24b BS WP/vBP sollen inhaltlich unverändert zu den neuen Absätzen 2 bis 5 werden. Am 9.3.2012 hatte sich der Beirat der WPK ebenfalls für diese Änderung ausgesprochen.

Der Berufsstand war am 23.3.2012 über die beabsichtigte

Änderung der Berufssatzung informiert sowie um Stellungnahmen gebeten worden. Zugleich war die APAK um Stellungnahme gebeten (§ 66a Abs. 1 Satz 2 WPO) und die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen angehört worden (§ 57 Abs. 3 Satz 1 WPO). Weder die APAK noch die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen haben gegen die vorgesehene Berufssatzungsänderung Bedenken erhoben. Auch aus dem Berufsstand, einschließlich der Berufsverbände, waren die Reaktionen durchgängig positiv.

Nach Ablauf der Konsultationsfrist und Beratung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Vorstand in seiner Sitzung am

21.6.2012 beschloss am 6.7.2012 der Beirat der WPK die Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer in der vorbeschriebenen Form. Dem BMWi wurde die Satzungsänderung mit Schreiben vom 9.7.2012 mitgeteilt, das dort am 11.7.2012 eingegangen ist.

Das BMWi hat mit Schreiben vom 19.7.2012 mitgeteilt, dass gegen die vom Beirat beschlossene Satzungsänderung keine Einwendungen erhoben werden. Die Satzungsänderung ist damit am 12.10.2012 in Kraft getreten. sp

Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/rechtvorschriften/](http://www.wpk.de/rechtvorschriften/)

## Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung

Am 8.10.2012 ist die Zweite Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2095) veröffentlicht worden. Sie ist am 9.10.2012 in Kraft getreten; die Änderungen gelten ab sofort.

Die Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV) regelt die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b WPO.

Durch eine Änderung von § 3 WPAnrV werden Tätigkeit und Prüfungstätigkeit, die vor Zugang

zu einem Masterstudiengang nach § 8a WPO nachzuweisen sind, von jeweils einem halben Jahr auf jeweils drei Monate verkürzt. Tätigkeit und Prüfungstätigkeit müssen zudem nicht mehr bereits im Zeitpunkt der Zugangsprüfung abgeleistet sein. Es reicht ab jetzt aus, dass sie vor Beginn des Studiums abgeleistet werden.

Des Weiteren ändert sich die Zusammensetzung des Gremiums, das nach § 4 Absatz 2 WPAnrV den Referenzrahmen erarbeitet und beschließt sowie unverbindliche Lehrpläne (Curricula) erstellen kann. Auf der Grundlage von Referenzrahmen und Curricula wer-

den die besondere Eignung eines Studiengangs zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern nach § 8a WPO und die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO beurteilt.

Die weiteren Änderungen betreffen die Verkürzung des Wirtschaftsprüfungsexamens nach § 13b WPO:

Prüfungsleistungen nach § 13b WPO können nur auf das Wirtschaftsprüfungsexamen angerechnet werden, wenn der Abschluss des Studiengangs, aus dem sie stammen, nicht länger als sechs Jahre zurückliegt. Bei der Berechnung des Zeitpunktes, bis zu dem



sie angerechnet werden, wird nicht mehr auf den Zeitpunkt der Zulassung zum Examen, sondern auf den Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung abgestellt. Kandidaten, die ein nach § 13b WPO

verkürztes Examen ablegen, werden künftig auch dann die Möglichkeit der Ergänzungsprüfung haben, wenn beide Prüfungsgebiete, „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschafts-

lehre“ und „Wirtschaftsrecht“, entfallen oder wenn zusätzlich zu einem der beiden Prüfungsgebiete auch „Steuerrecht“ entfällt. tü

## Rückblick auf die Kammerversammlungen 2012

Vom 16.10. bis 8.11.2012 fanden in sechs Städten die diesjährigen Kammerversammlungen statt. Insgesamt 561 Mitglieder nahmen daran teil. Die Veranstaltungen zeichneten sich durch konstruktive Diskussionen aus. Die Schwerpunkte in den Aussprachen bildeten die Überlegungen zur Neuregelung des Verfahrens der Beiratswahl und die qualitätssichernde Entgeltregelung.

Das Konzept des Vorstandes, die Vorträge auf mehrere Personen zu verteilen, hat sich bewährt, wie die Resonanz auf die Veranstaltungen zeigte. Die WPK hofft, dass sich dies im Jahr 2013 in steigenden Teilnehmerzahlen niederschlagen wird.

th



Kammerversammlung Berlin



### Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → [www.wpk.de](http://www.wpk.de) durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

## Bekanntmachungen der WPK

# Anhörung des Berufsstandes zur Änderung der Wahlordnung und der Satzung der WPK

Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer hatte sich in seiner Sitzung am 22.6. und 6.7.2012 für eine Neustrukturierung des Wahlrechtes und die Einführung personalisierter Verhältniswahlen ausgesprochen (dazu WPK Magazin 3/2012, Seite 12).

Damit hat der Beirat nicht zuletzt unter dem Eindruck des Ergebnisses der vergangenen Wahlen einen bereits mit Einführung der Briefwahl im Berufsstand geäußerten Wunsch nach einem Wahlrecht aufgegriffen, das der zugrunde liegenden Forderung nach Einbindung der verschiedenen Interessengruppen in die Arbeit des Beirates gerecht wird.

Die Einführung personalisierter Verhältniswahlen macht Änderungen der Wahlordnung, aber auch der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer erforderlich. Beirat und Vorstand haben einen gemeinsamen Projektausschuss mit der Erarbeitung der Änderungsvorschläge beauftragt und dies mit der Bitte verbunden, auch die Satzung der WPK im Übrigen einer materiellen und redaktionellen Revision zu unterziehen.

In seiner Sitzung am 20.11.2012 (Seite 10 f. in diesem Heft) hat der Beirat die Vorschläge zur Änderung der Wahlordnung und der Satzung des Projektausschusses erörtert und beschlossen, diese den Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 6 Satzung WPK zur Anhörung vorzulegen. Die Anhörung gibt dem Beirat die Möglichkeit, bei seinen weiteren Beratungen auch die Ideen, Anregungen oder Fragen aus dem Berufsstand zu berücksichtigen.



Die vom Beirat erörterten Entwürfe des Projektausschusses für die Änderung der Wahlordnung und der Satzung der WPK stehen mit Erläuterungen auf der Internetseite der WPK zur Verfügung. Auf Nachfrage versendet die Geschäftsstelle die Unterlagen für die Mitgliederanhörung auch gerne per Post. Diesbezügliche Anfragen sind bitte an die Hauptgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin zu richten (Telefon: 030 726161 227, E-Mail: magazin@wpk.de).

Die Überlegungen, die Wahlen des Beirates zukünftig als personalisierte Verhältniswahlen durchzuführen, wurden bereits in den Kammerversammlungen mit dem Berufsstand erörtert und fanden weitgehend Zustimmung. Häufig gestellte Fragen zu Details des Wahlverfahrens beantwortet die

WPK auf ihrer Internetseite. Die Zusammenstellung soll unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen und weiterer Fragen aktualisiert werden.

Um der Wirtschaftsprüferkammer eine geordnete Auswertung und planmäßige Sitzungsvorbereitung, insbesondere durch die notwendigen Vorberatungen im Projektausschuss und im Vorstand zu gewährleisten, bittet der Beirat um **schriftliche Anregungen und Hinweise zu den Änderungsvorschlägen des Projektausschusses spätestens bis zum 31.1.2013.**

Entwürfe des Projektausschusses für die Änderung der Wahlordnung und der Satzung der WPK sowie eine Zusammenstellung häufig gestellter Fragen zum Wahlverfahren abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/aktuell/anhoerung\\_wahl.asp](http://www.wpk.de/aktuell/anhoerung_wahl.asp)  
 → [www.wpk.de/magazin/4-2012/](http://www.wpk.de/magazin/4-2012/)

## Änderung der Beitragsordnung

Zur Umsetzung des Wirtschaftsplanes 2013 (Beilage zu diesem Heft) hat der Beirat in seiner Sitzung am 20.11.2012 (dazu auf Seite 10 f. in diesem Heft) für die Bemessung des allgemeinen Beitrages nach § 5 Abs. 1, des weiteren Beitrages zur Finanzierung der Sonderuntersuchungen nach § 5 Abs. 3 und des ermäßigten Beitrages nach § 6 Abs. 2 folgende Beitragssätze beschlossen:

### § 5 Beitragsart und Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag nach § 2 Nr. 1 beträgt für Mitglieder
1. gemäß § 1 Nr. 1 (WP; vBP)
    - a) für das Mitglied persönlich 516 €
    - b) für eine Zweigniederlassung gemäß §§ 3, 47 WPO 258 €
    - c) für jeden angestellten Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer 396 €
    - d) für jeden Niederlassungsleiter (WP bzw. vBP), sofern nicht bereits unter c) erfasst 396 €
  2. gemäß § 1 Nr. 2 und 4 (WPG; BPG; freiwillige Mitglieder)

- a) für jede Niederlassung (Haupt- und Zweigniederlassungen) 258 €
  - b) für jeden in der Gesellschaft/ beim freiwilligen Mitglied tätigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer 396 €
- In der Gesellschaft tätig sind zugleich alle in einer nach § 28 Abs. 1 Satz 2 WPO persönlich haftenden Gesellschafterin des Mitgliedes tätigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer.
3. gemäß § 1 Nr. 3 516 €

...

- (3) Der Beitrag nach § 2 Nr. 2 beträgt
- a) für jede im vorangegangenen Kalenderjahr beendete gesetzliche Jahres- oder Konzernabschlussprüfung nach § 319a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 HGB 1.600 €
  - b) je angefangene 1.000 € des mit den geprüften Abschlüssen nach Buchstabe a) veröffentlichten berechneten

Gesamthonorars für Abschlussprüfungsleistungen gemäß §§ 285 Nr. 17a), 314 Abs. 1 Nr. 9a) HGB 4,40 €

...

### § 6 Beitragsermäßigung

...

- (2) Der Beitrag nach § 2 Nr. 1 für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 1 kann auf Antrag auf 120 € ermäßigt werden, wenn die berufsbezogenen Einnahmen weniger als 15.000 €/Jahr betragen, und der Antragsteller das 65. Lebensjahr vollendet hat.

...

Die aktuelle Beitragsordnung wird jedem Beitragsbescheid beigefügt.

Beitragsordnung der WPK abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/rechtsvorschriften/](http://www.wpk.de/rechtsvorschriften/)

## Anhörung des Berufsstandes zur Änderung der Beitragsordnung (§ 7)

Im Rahmen der Beratungen des Wirtschaftsplanes 2013 (Beilage zu diesem Heft) hat der Beirat in seiner Sitzung am 20.11.2011 (dazu auf Seite 10 in diesem Heft) auch die ersatzlose Streichung von § 7 BO WPK erörtert.

Nach § 7 Abs. 1 BO WPK werden Mitglieder, die im Beitragsjahr das 75. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag von der Zahlung des Kammerbeitrages freige-

stellt, wenn die berufsbezogenen Einnahmen weniger als 15.000 € pro Jahr betragen. Nach § 7 Abs. 2 BO WPK werden Mitglieder, die im Beitragsjahr das 80. Lebensjahr vollendet haben, ohne Antrag beziehungsweise ohne weitere Voraussetzung von der Beitragszahlung freigestellt.

Diese Besserstellung hält der Beirat für nicht mehr zeitgemäß. Hintergrund der sehr weitreichenden

Beitragsermäßigungen war der Umstand, dass Wirtschaftsprüfer anders als Steuerberater und Rechtsanwälte früher nicht die Möglichkeit hatten, mit Eintritt in den Ruhestand auf ihre Bestellung zu verzichten und sich damit der Beitragslast zu entziehen, die Berufsbezeichnung mit gesonderter Genehmigung der Kammer aber weiterzuführen. Dies ist nach Einführung des § 18

Abs. 4 WPO aber heute auch Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern möglich. Hält ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer dennoch an seiner Kammermitgliedschaft fest, ist es nach der Überzeugung des Beirates nur gerechtfertigt, ihn auch zumindest anteilig am Aufwand der Wirtschaftsprüferkammer zu beteiligen.

Durch die ersatzlose Streichung von § 7 BO WPK fielen die

aktuell komplett von der Beitragslast befreiten Mitglieder zukünftig unter den ermäßigten Beitrag nach § 6 Abs. 2 BO WPK.

Bevor der Beirat über die ersatzlose Streichung von § 7 BO WPK Beschluss fasst, möchte er seine Überlegungen den Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 6 Satzung WPK zur Anhörung vorlegen. Die Anhörung gibt dem Beirat die Möglichkeit, bei seinen weiteren Beratungen auch die Ideen, Anre-

gungen oder Fragen aus dem Berufsstand zu berücksichtigen.

Um der Wirtschaftsprüferkammer eine geordnete Auswertung und planmäßige Sitzungsvorbereitung, insbesondere durch die notwendigen Vorberatungen im Haushaltsausschuss und im Vorstand zu gewährleisten, bittet der Beirat um **schriftliche Anregungen und Hinweise zur Änderung der Beitragsordnung bis zum 31.1.2013.**

## Änderung der Gebührenordnung

### Prüfung als Wirtschaftsprüfer

Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer hat anlässlich seiner Sitzung am 20.11.2012 (dazu Seite 10 in diesem Heft) neue Gebühren für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer, für Ergänzungsprüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen und für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO, die Eignungsprüfung, beschlossen. Gebührentatbestände, die die Prüfung als vereidigter Buchprüfer betrafen, die letztmalig im Jahr 2006 durchgeführt worden ist, wurden gestrichen. Bei der Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Bestätigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV) wird nicht mehr nach Erst- oder Folgeantrag differenziert, sondern eine einheitliche Gebühr erhoben.

### § 3 Abs. 1 Satz 1 der Gebührenordnung wurde wie folgt geändert:

(1) Im Verfahren der Zulassung und Prüfung als Wirtschaftsprüfer erhebt die Wirtschaftsprüferkammer

1. ...
2. für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO eine Gebühr von Höhe von 500 €
3. für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer eine vor Beginn der schriftlichen Prüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 3.000 €
4. bei Ergänzungsprüfungen eine vor Beginn der Ergänzungsprüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 1.500 €
5. für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO eine Gebühr in Höhe von 1.500 €
6. für die Prüfung gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 WPO und gem. § 130 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 2 WPO eine vor Beginn der Prüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 500 €
7. für vom Bewerber erfolglos eingelegte Widersprüche gegen Entscheidungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren eine Gebühr in Höhe der

- Hälfte der Zulassungs- oder Prüfungsgebühr
8. für auf Antrag gefertigte Kopien aus den Zulassungs- und Prüfungsunterlagen je Seite eine Gebühr in Höhe von 1 €
9. für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Bestätigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung, je Semester/Trimester für einen Studiengang eine Gebühr in Höhe von 1.800 €.

### § 3 Abs. 1 Satz 2 der Gebührenordnung wurde wie folgt geändert:

Wird der Antrag nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 zurückgenommen, ermäßigt sich die dort genannte jeweilige Gebühr auf die Hälfte. Gleiches gilt für die Prüfungsgebühr nach Satz 1 Nr. 3 bis 6, sofern der Bewerber bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsratsarbeit von der Prüfung zurücktritt.

...

### Qualitätskontrollverfahren

Der Beirat hat in der gleichen Sitzung weiter beschlossen, dass für

die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle (Ausnahmegenehmigung nach § 57 Abs. 1 Satz 2 WPO) eine Gebühr von 500 € erhoben wird. Wird ein einmal gestellter Antrag zurückgenommen oder abgelehnt, ermäßigt sich die Gebühr für die Bearbeitung auf 250 €.

### § 3 Abs. 6 Gebührenordnung der WPK wurde wie folgt ergänzt:

- (1) ... (5)
- (6) Für die Bearbeitung eines Antrages zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO erhebt die Wirtschaftsprüferkammer eine Gebühr in Höhe von 500 €.

Wird der Antrag nach Satz 1 zurückgenommen oder zurückgewiesen, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

Gebührenordnung der WPK abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/rechtsvorschriften/](http://www.wpk.de/rechtsvorschriften/)

## Übermittlung von Mitgliederdaten

Die Wirtschaftsprüferkammer informiert in regelmäßigen Abständen darüber, in welchen Fällen sie Berufsverbänden, Universitäten und anderen die Adressdaten ihrer Mitglieder zur Verfügung stellt. Diese Praxis der Wirtschaftsprüferkammer zur Datenweitergabe ist vom Bundesdatenschutzbeauftragten unlängst als datenschutzrechtlich unbedenklich bewertet worden.

Es werden nur Daten von Mitgliedern herausgegeben, die hierin eingewilligt respektive einer Datenübermittlung nicht widersprochen haben. Hierfür sind vom Vorstand eine Aktualisierung der Kriterien und weitere Informationen zum Umfang von Widerspruchsmöglichkeiten verabschiedet worden. Sie sind in den Erfassungsbogen zum Ureintrag in das Berufsregister und in das Formblatt für Änderungsmitteilungen eingearbeitet worden. Im Übrigen weist die Wirtschaftsprüferkammer wie bisher einmal jährlich im WPK Magazin auf die Fallgruppen der Datenweitergabe hin und gibt damit regelmäßig jedem Mitglied die Gelegenheit, sei-

ne Entscheidung zur Verwendung seiner Daten zu überdenken.

Für folgende Fälle der Datenweitergabe wird eine Widerspruchsmöglichkeit eröffnet:

- Aufnahme sämtlicher freiwillig angegebener Daten in das WP Verzeichnis Online
- Aufnahme bestimmter freiwillig angegebener Daten in das WP Verzeichnis Online
- Weitergabe von Daten an private Berufsorganisationen
- Weitergabe von Daten an Universitäten, Fachhochschulen und vergleichbare Einrichtungen
- Weitergabe von Daten an Fortbildungsanbieter
- Weitergabe von Daten zu Zwecken der Kandidateninformation oder sonstigen Unterrichtung
- Weitergabe von Daten an andere nicht öffentliche Stellen
- generell der Weitergabe von Daten an Dritte.

In allen Fällen prüft die Wirtschaftsprüferkammer, wer und zu welchem Zweck eine Datenübermittlung erbittet. Daten werden nur dann herausgegeben, wenn deren Verwendung für den Beruf

fachlich nützlich und keine belästigende Wirkung zu erwarten ist.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird mit dieser Veröffentlichung erneut darauf hingewiesen, dass Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer ein Widerspruchsrecht gegen die aufgezeigte Datenübermittlung oder Veröffentlichungen haben. Sofern davon Gebrauch gemacht wird, erklären Sie dies bitte schriftlich gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer, Mitglieder- und Beitragsabteilung, Postfach 30 80 82, 10746 Berlin. Sie können auch je nach Adressat der Daten differenzieren.

Gemäß § 36 a Abs. 5 WPO darf die Wirtschaftsprüferkammer personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an die Versorgungswerke der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer übermitteln, soweit sie für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind. Von dieser gesetzlichen Befugnis macht die Wirtschaftsprüferkammer Gebrauch. Hiergegen ist ein Widerspruch nicht möglich.

# Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2013/2014

Die schriftliche Prüfung im **1. Prüfungstermin 2013** wird im Februar 2013 stattfinden. Die Aufsichtsarbeiten werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

## 5. Februar 2013

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

## 6. Februar 2013

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

## 13. Februar 2013

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

## 14. Februar 2013

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

## 19. Februar 2013

Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“

## 20. Februar 2013

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

## 21. Februar 2013

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **2. Prüfungstermin 2013 sind bis zum 28. Februar 2013** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich,

im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins, für den die Zulassung beantragt wird, zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das Merkblatt der Wirtschaftsprüferkammer im Internet. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet und auf Seite 40 in diesem Heft.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für August 2013 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 6., 7., 8., 13., 14., 20. und 21. August 2013 geschrieben.

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **1. Prüfungstermin 2014** sind vom **1. März 2013** bis zum **31. August 2013** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2014 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 4., 5., 6., 11., 12., 18. und 19. Februar 2014 geschrieben.

Bis zum Ablauf der jeweiligen Antragsfrist kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden. Bis zum 28. (29.) Februar kann nur die Zulassung zur Prüfung im 2. Halbjahr und bis zum 31. August nur die Zulassung zur Prüfung im 1. Halbjahr des Folgejahres beantragt werden. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich.

## Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Anfang Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar beziehungsweise August stattfindet.

## Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Kandidaten, die sich zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden, müssen die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.

## Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/examen/hinweise.asp](http://www.wpk.de/examen/hinweise.asp)

## Internationales

### Präsidententreffen europäischer Kammern der Prüferberufe

Präsidenten und weitere Experten von Kammern und vergleichbaren Organisationen der Prüferberufe aus zehn europäischen Ländern und Deutschland kamen am 14.9.2012 im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin zu einem Meinungsaustausch zusammen. Gesprächsthemen waren insbesondere die Regelungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung, die auf europäischer Ebene zeitweilig diskutierte Abschaffung der Prüfungspflicht von mittelgroßen haftungsbeschränkten Unternehmen, eine qualitätssichernde Entgeltregelung für die gesetzliche Abschlussprüfung sowie das Aufsichtssystem über Abschlussprüfer.

Das Treffen trug maßgeblich zum übergreifenden Meinungsaustausch in der Diskussion um die Neuregelung der Abschlussprüfung bei. Die Mehrheit der Teilnehmer bedauerte, dass die Initiative der EU-Kommission zur Zersplitterung des Außenauftritts des Berufsstandes geführt hat und dass eine gemeinsame Position im Berufsstand schwerlich zu finden ist. Einigkeit bestand darin, dass eine Beteiligung gewerblicher Investoren an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften abzulehnen ist. Alle Teilnehmer berichteten von sinkenden Honoraren in ihren Ländern und sehen Bedarf für die Einführung einer qualitätssichernden Entgeltregelung für gesetzliche Abschlussprüfungen. Festgestellt wurde auch, dass sich die



heutigen Aufsichtssysteme unter Mitwirkung des beruflichen Sachverstandes als effizient und wirksam bewährt haben.

Teilnehmende Nationen waren Belgien, Bulgarien, Estland, Frankreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Ungarn. Der Meinungsaustausch soll in naher Zukunft fortgesetzt werden. th

### Delegationen aus China und der Ukraine zu Gast bei der WPK

Die WPK empfing am 11.9.2012 im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin eine chinesische Delegation mit 20 Vertretern des chinesischen Finanzministeriums, dessen Provinzministerien und nachgeordneten Behörden, die sich auf Informationsreise in Deutschland befand. Den Wünschen der Gäste entsprechend wurden die Aufgaben des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer und der WPK, das System der Qualitätskontrolle und die Berufsaufsicht sowie die öffentliche fachbezogene Aufsicht vorgestellt. Grundzüge der berufsrechtlichen Regelungen rundeten die Vorträge ab. Am 27.11.2012 begrüßte die WPK eine Delegation aus der Autonomen Region Innere Mongolei in Nordchina.

Am 19.10.2012 war eine zehnköpfige ukrainische Delegation der nationalen Finanzmarktaufsicht, der

Nationalbank der Ukraine sowie der ukrainischen Kammer der Abschlussprüfer zu Gast in Berlin. Es handelte sich um eine vom Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (DGRV) organisierte Deutschland-Reise im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH mit dem Schwerpunkt Genossenschaftswesen. Auch hier wurde über die vorgenannten Themen berichtet. Der Berufszugang, Fragen zur Unabhängigkeit des Prüfers, zur Finanzierung des Aufsichtssystems sowie die Mitgliedschaft der genossenschaftlichen Prüfungsverbände bei der WPK bildeten weitere Gesprächsinhalte. Die Vertreter der ukrainischen Prüferkammer zeigten sich sehr interessiert und signalisierten ihren Wunsch nach weiterem Kontakt mit der WPK. th

## Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen



Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → [www.ifac.org](http://www.ifac.org) eingesehen und heruntergeladen werden. sp

26.10.2012	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), Publication: Staff Questions & Answers – Applying ISQC 1 Proportionately with the Nature and Size of a Firm
25.10.2012	PAIB Committee, Publication: Integrating Governance for Sustainable Success
17.10.2012	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), Consultation Paper: IPSASs and Government Finance Statistics Reporting Guidelines
28.09.2012	Small and Medium Practices Committee (SMPC), Publication: How to Cope with Pressure to Lower Fees
27.09.2012	IAASB, International Standard on Review Engagements (ISRE) 2400 (Revised): Engagements to Review Historical Financial Statements
18.09.2012	IFAC, Policy Position Paper #6: Global Regulatory Convergence and the Accountancy Profession
22.08.2012	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA), ED "Responding to a Suspected Illegal Act"
09.08.2012	International Accounting Education Standards Board (IAESB), Exposure Draft (ED) International Education Standard (IES) 8: Professional Development for Engagement Partners Responsible for Audits of Financial Statements
01.08.2012	IAESB, ED IES 2: Initial Professional Development – Technical Competence (revised)
01.08.2012	IAESB, ED IES 3: Initial Professional Development – Professional Skills

## Aktuelle IASB-Veröffentlichungen



Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → [www.ifs.org](http://www.ifs.org) heruntergeladen oder bestellt werden. sp

31.10.2012	IASB: Investment Entities (Amendments to IFRS 10, IFRS 12 and IAS 27)
19.10.2012	IASB: Update of Work Plan
18.10.2012	IFRS Foundation, Publication (first chapter of the educational material): Measuring the fair value of unquoted equity instruments within the scope of IFRS 9 Financial Instruments
07.09.2012	IASB, Draft Amendment to IFRS 9: Forthcoming General Hedge Accounting Requirements
31.07.2012	IASB, Publication: IFRS for SMEs fact sheet
25.07.2012	IFRS Foundation, Public Consultation, Drafting Review of IFRS Foundation Constitution



## Warren Allen neuer Präsident der IFAC

Die International Federation of Accountants (IFAC) hat am 16.11.2012 die Ernennung des bisherigen Vizepräsidenten Warren Allen, Neuseeland, zum neuen Präsidenten mit sofortiger Wirkung für eine zweijährige Amtszeit bis November 2014 bekannt gegeben. Er tritt die Nachfolge des scheidenden Präsidenten Göran Tidström, Schweden, an. Allen ist Partner bei Ernst & Young Neuseeland und gehört dem IFAC-Board seit sechs Jahren an.

Neue Vizepräsidentin und damit Nachfolgerin von Warren Allen ist Olivia Kirtley, USA. Kirtley ge-

hört dem IFAC-Board seit 2007 an und war unter anderem Vorsitzende des American Institute of Certified Public Accountants (AICPA). en

Presseinformation der IFAC vom 16.11.2012 abrufbar unter → [www.wpk.de/link/mag041201/](http://www.wpk.de/link/mag041201/)



## Besetzung der IFAC-Gremien mit deutschen Vertretern

Anfang dieses Jahres hat die IFAC ihre Mitgliedsorganisationen aufgerufen, geeignete Kandidaten für die Besetzung der IFAC-Gremien ab 2013 zu nominieren. Dem sind WPK und IDW nachgekommen.

Im Ergebnis konnte WP/StB Andreas Noodt als Mitglied des SMP-Committee (Small and Medium Practices) für eine weitere Amtszeit von 2013 bis 2015 erfolgreich nominiert werden. Andreas Noodt wird somit über seine erste Amtszeit hinaus (2010 bis 2012) für weitere drei Jahre im SMP-Committee mitwirken können.

Den deutschen Nominierungswünschen für das IESBA (International Ethics Standards Board for Accountants) und das Board (Leitungsorgan der IFAC) ab 2013 wurde hingegen leider nicht entsprochen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei der Auswahl der Bewerber durch die IFAC auch „weiche“ Faktoren wie beispielsweise geographische Ausgeglichenheit und Geschlechterquote eine nicht nur untergeordnete Rolle einnehmen.

Die derzeitige Besetzung der IFAC-Gremien mit deutschen Vertretern ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Name	Gremium	Amtszeit von/bis einschließlich
Prof. Dr. Annette G. Köhler	IAASB <sup>1</sup>	2012 - 2014
WP/StB Thomas Müller-Marqués Berger	IPSASB <sup>2</sup>	2009 - 2011 2012 - 2014
WP/StB Andreas Noodt	SMP <sup>3</sup>	2010 - 2012 2013 - 2015
WP/StB Dipl.-Oec. Thomas M. Orth	IAESB <sup>4</sup>	2011 - 2013

<sup>1</sup> International Auditing and Assurance Standards Board

<sup>2</sup> International Public Sector Accounting Standards Board

<sup>3</sup> Small and Medium Practices Committee

<sup>4</sup> International Accounting Education Standards Board

## IFAC Council Meeting

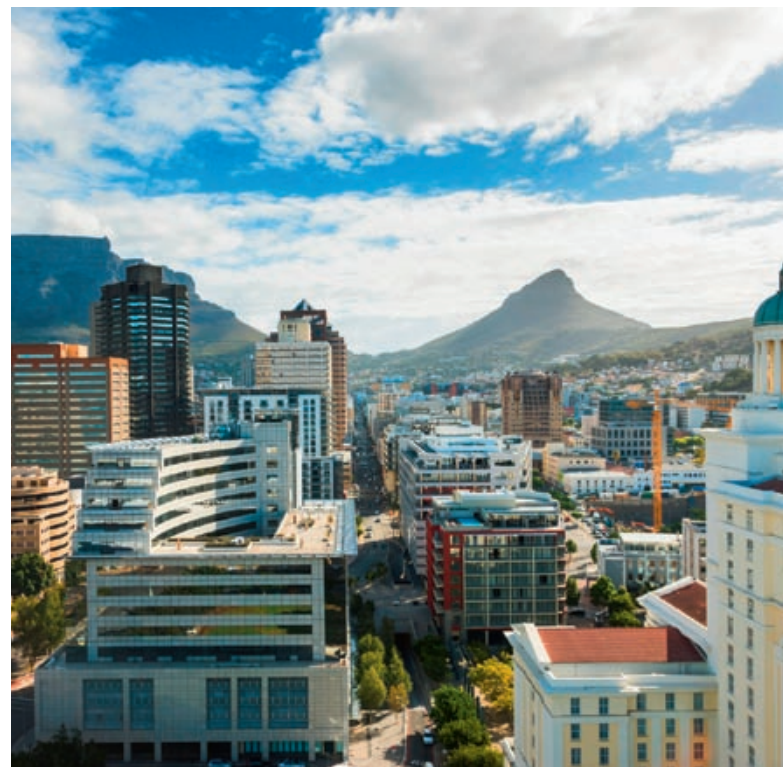
Am 14. und 15.11.2012 fand in Kapstadt die Sitzung des Councils (Mitgliederversammlung) der International Federation of Accountants (IFAC), dem Weltverband der Prüferorganisationen, statt. Durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wurden zwei weitere Mitgliederorganisationen als Vollmitglieder aufgenommen, so dass jetzt 173 Mitglieder aus 129 Staaten in der IFAC zusammengeschlossen sind. Daneben wurden sechs Organisationen als assoziierte Mitglieder aufgenommen.

Des Weiteren wurden acht Board-Mitglieder neu beziehungsweise erneut gewählt und der Strategieplan 2013 bis 2016 sowie die Beitragsordnung nebst Budget 2013 verabschiedet.

Beschlossen wurden zudem die überarbeiteten Statements of Membership Obligations (SMO), mit denen die Anforderungen an die Mitgliederorganisationen dokumentiert sind.

In der Mitgliederversammlung wurde Warren Allen, Neuseeland, als neuer IFAC Präsident gewählt, seine Stellvertreterin ist Olivia Kirtley, USA. Beide haben eine Amtszeit bis Ende 2014 (dazu auch der Beitrag auf Seite 32 in diesem Heft).

rv



## Konsultation des IAASB zur Verbesserung des Bestätigungsvermerks

Das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat im Juli 2012 ein Projekt zur Verbesserung des Bestätigungsvermerks („Improving the Auditor’s Report“) gestartet und dazu in einer Konsultation bis Anfang Oktober 2012 um Stellungnahme gebeten. In dem Konsultationspapier des IAASB sind neben einem Beispiel-Bestätigungsvermerk unter anderem die folgenden Vorschläge enthalten:

- **Kommentierung des Abschlussprüfers („Auditor Commentary“)**

Aufnahme von zusätzlichen Informationen in einen gesonderten Abschnitt des Bestätigungsvermerks, um Sachverhalte hervorzuheben, die nach Meinung des Prüfers für das Verständnis der Adressaten in Bezug auf den geprüften Abschluss und die Prüfung am wichtigsten sind. Diese Informationen würden für Unternehmen des öffentlichen Interesses vorgeschrieben und könnten im Rahmen des Ermessens des Prüfers auch für andere Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

- **Annahme der Unternehmensfortführung**

Feststellung der Angemessenheit der Annahme der Unternehmensfortführung durch die Unternehmensführung bei der Erstellung des Abschlusses und eine explizite Aussage des Abschlussprüfers im Bestätigungsvermerk darüber, ob wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Annahme der Unternehmensfortführung identifiziert wurden.

- **Verwendung anderer Informationen**

Erklärung des Abschlussprüfers im Bestätigungsvermerk darüber, ob wesentliche Unstimmigkeiten zwischen dem geprüften Abschluss und anderen Informationen durch den Prüfer festgestellt wurden. Die anderen Informationen, die vom Prüfer berücksichtigt wurden, sind anzugeben.

- **Weitere Vorschläge**

zur Platzierung des Prüfungsurteils und anderer mandatsspezifischer Informationen im Bestätigungsvermerk sowie zur Verbesserung der Klarheit und Transparenz der Prüfungen, die im Einklang mit den ISA durchgeführt wurden.

Am 9.10.2012 hat die WPK dem IAASB ihre Stellungnahme zu den Vorschlägen übermittelt.

Die WPK begrüßt die Vorschläge grundsätzlich, allerdings sollten für alle Punkte, aber insbesondere für den Auditor Commentary, Inhalt und Umfang vor dem Hintergrund einer Kosten-Nutzen-Analyse abgewogen werden. Trotz der erforderlichen Mehr-

angaben gegenüber den bisher zu erteilenden Bestätigungsvermerken sollten die einzelnen Aussagen im Bestätigungsvermerk klar und prägnant sowie in sich nicht widersprüchlich sein. Der Bestätigungsvermerk sollte nicht durch umfangreiche Detailangaben überfrachtet und damit unübersichtlich und für den Bilanzadressaten unverständlich werden.

In Bezug auf den **Auditor Commentary** sollte konkretisiert werden, welche Informationen nachgefragt werden:

- Informationen, die den Prüfungsgegenstand betreffen, sollten statt im Bestätigungsvermerk in Anhang oder Lagebericht enthalten sein, da diese Informationen nicht durch den Abschlussprüfer, sondern durch das Management oder den Aufsichtsrat vorzutragen sind.
- Informationen, die die Prüfung selbst betreffen, können und sollten durch den Abschlussprüfer zur Verfügung gestellt werden, um den Adressaten einen besseren Einblick in die Prüfung zu gewähren. Fraglich ist jedoch, wie die zusätzlichen Informationen im Bestätigungsvermerk im Hinblick auf Inhalt und Umfang durch die einzelnen Adressaten gewertet werden.

Grundsätzlich sollte die Entscheidung darüber, was in den Auditor Commentary aufzunehmen ist, im Ermessen des Abschlussprüfers liegen, allerdings wäre eine Hilfestellung („guidance“) sinnvoll. Dies auch vor dem Hintergrund, dass unterschiedliche Adressaten mit einem unterschiedlichen Fokus und einem unterschiedlichen Kenntnisstand (z.B. Gesellschafter, Aufsichtsräte, Gläubiger aller Art, Regulatoren, Mitarbeiter, Kunden) den Bestätigungsvermerk lesen. Zugleich sind Haftungsrisiken und die Verschwiegenheitspflicht des Abschlussprüfers zu beachten.

Empfehlenswert wäre die Heranziehung des Konzepts der sogenannten „bedeutsamen Risiken“ („significant risks“; inklusive Fraud-Risiken, sofern diese nicht durch den Abschlussprüfer als besonders niedrig eingestuft werden), auf dem der risikoorientierte Prüfungsansatz basiert. Darüber hinaus könnten vom Aufsichtsrat oder von Aufsichtsstellen erteilte Prüfungsschwerpunkte berücksichtigt werden.

Bei allen zusätzlichen Informationen sind aber sowohl ein erhöhter Abstimmungsbedarf für den Abschlussprüfer selbst (gegebenenfalls mit Einholung von Rechtsrat) und damit verbundenen höheren Kosten als auch erhöhter Abstimmungs- und Diskussionsbedarf mit dem Mandanten zu berücksichtigen.



Der Auditor Commentary sollte für alle Unternehmen verpflichtend sein, damit bei den Adressaten nicht der Eindruck einer „Zwei-Klassen-Prüfung“ entsteht, wonach die Prüfung von Unternehmen des öffentlichen Interesses „wichtiger“ ist als die von anderen Unternehmen. Allerdings ist zu vermuten, dass bei der Prüfung von anderen Unternehmen tendenziell weniger Besonderheiten oder spezielle Risiken vorliegen.

Die vorgeschlagene Aussage zur **Annahme der Unternehmensfortführung** sollte nicht über das Ergebnis des bisherigen Prüfungserfordernisses hinausgehen beziehungsweise es wäre darauf zu achten, dass die Aussage im Bestätigungsvermerk nicht über den bisherigen Prüfungsgegenstand der Going-Concern-Annahme hinausgeht. Durch die explizite schriftliche Bestätigung könnten jedoch höhere Haftungsrisiken bestehen.

Der Abschnitt zur **Verwendung anderer Informationen** („other information“) sollte nach Ansicht der WPK gestrichen werden, da die Erwartungslücke eher vergrößert wird und Haftungsrisiken des Abschlussprüfers unnötig erhöht werden. Darüber hinaus sind die „other information“ grundsätzlich nicht prüfungspflichtig, daher wäre ein Vergleich von geprüften Angaben im Jahresabschluss mit nicht geprüften Angaben in den „other information“ nicht zielführend.

Bezüglich der **weiteren Vorschläge** ist nach Ansicht der WPK die vorgeschlagene Beschreibung der Verantwortlichkeiten sinnvoll und ausreichend, um die Verantwortlichkeiten des Managements, gegebenenfalls auch des Aufsichtsorgans sowie des Abschlussprüfers, klarzustellen. Insbesondere bei SME sollten aber die vorgeschlagenen Ausführungen zu den Verantwortlichkeiten an die tatsächliche Prüfungsdurchführung (Stichwort: skalierte Prüfung) angepasst werden.

Im Gegensatz zum IAASB, das das Prüfungsurteil für den Anfang des Bestätigungsvermerks vorschlägt, wird von der WPK die Platzierung am Ende des Bestätigungsvermerks präferiert, damit nicht der Eindruck entsteht, dass alle Ausführungen nach dem Prüfungsurteil einen einschränkenden Charakter haben. Am Ende des Bestätigungsvermerks hätte das Prüfungsurteil eher den Charakter eines Fazits.

Zumindest durch die Überschriften, die Reihenfolge der Bestandteile des Bestätigungsvermerks sowie die Platzierung des Prüfungsurteils sollte eine gewisse Konsistenz der Bestätigungsvermerke vor dem Hintergrund international agierender Unternehmen erreicht werden. zi

Pressemitteilung des IAASB mit Links zu weiterführenden Informationen  
abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/link/mag041202/](http://www.wpk.de/link/mag041202/)

## Telefonkonferenz des IESBA zum Code of Ethics

Das innerhalb der IFAC für die Verabschiedung von Standards zur Berufsethik für Wirtschaftsprüfer zuständige International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat am 15.10.2012 eine Telefonkonferenz abgehalten, deren Themenschwerpunkt in der weiteren Beratung der Änderung des Code of Ethics (CoE) betreffend die Regelung der Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen den CoE lag.

Vorausgegangen war eine öffentliche Konsultation (Exposure Draft „Proposed Changes to the Code of Ethics for Professional Accountants Related to Provisions Addressing a Breach of a Requirement of the Code“), an der sich die WPK mit einer Stellungnahme Anfang dieses Jahres beteiligt hatte (dazu WPK Magazin 1/2012, Seite 22 f.). Geregelt werden sollen die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen den Code of Ethics, indem konkrete Handlungskonsequenzen für den Abschlussprüfer und das Unternehmen, insbesondere Kommunikations- und Dokumentations-

pflichten, aufgezeigt werden. Das IESBA hat sich zum Ziel gesetzt, die finalen Änderungen in seiner nächsten Präsenzsitzung vom 10. bis 12.12.2012 in New York zu erörtern.

Daneben wurden insbesondere die Ergebnisse der Konsultation zu dem Exposure Draft „Proposed Change to the Definition of „Engagement Team““ vom 26.2.2012 vorgestellt. Von den insgesamt 46 Stellungnahmen unterstützten lediglich fünf das Projekt des IESBA nicht. Darunter befindet sich auch die WPK, die – wie in ihrer Stellungnahme vom 5.6.2012 im Einzelnen dargelegt (dazu WPK Magazin 3/2012, Seite 33) – die Anpassung der Definition „Engagement Team“ mit dem Ziel einer Zulassung von personeller Unterstützung durch die Innenrevision im Rahmen von Abschlussprüfungen insbesondere aufgrund von Unabhängigkeitsbedenken ablehnt. Das IESBA wird das Thema in der vorgenannten Dezember-Sitzung weiter beraten. en

## Stellungnahme zu dem IESBA Exposure Draft „Those Charged with Governance“

Das IESBA hatte am 20.7.2012 einen Exposure Draft mit dem Titel „Proposed Change to the Definition of „Those Charged with Governance““ mit Fristsetzung zur Stellungnahme bis zum 31.10.2012 veröffentlicht (dazu WPK Magazin 3/2012, Seite 34). Vorgeesehen ist eine Änderung der Definition „Those Charged with Governance“ im Code of Ethics, deren Ziel in einer Angleichung an die des ISA 260 („Communication with Those Charged with Governance“) und der Ausräumung von Anwendungsunklarheiten besteht. Insbesondere wird klargestellt, dass die für die Überwachung des Unternehmens Verantwortlichen von anderen Personen beziehungsweise Einheiten, wie beispielsweise dem Prüfungsausschuss, unterstützt werden dürfen („or a subgroup thereof“). Inhaltliche Änderungen sind damit nicht beabsichtigt.

In ihrer Stellungnahme vom 30.10.2012 befürwortet die WPK grundsätzlich die Bemühungen um eine Konsistenz des Code of Ethics und der ISA in punkto Definition „Those Charged with Governance“, kritisiert jedoch die zahlreichen Hinzufügungen und damit Wiederholungen der Begriffe „or a subgroup thereof“ an jenen Stellen des Code of Ethics, an denen

bislang nur von „Those Charged with Governance“ die Rede ist. Diese Wiederholungen würden vermieden, wenn diese Thematik in einem (einzigem) vorangehenden Paragraphen geregelt und im Übrigen hierbei auch erläuternde Ausführungen, wie sie in ISA 260 vorgesehen sind, eingebracht würden.

Daneben plädiert die WPK in ihrer Stellungnahme mit Blick auf den neu eingefügten Begriff „Management personnel“ innerhalb der Definition „Those Charged with Governance“ (Seite 7 des Exposure Draft), dass dieser – wie dies in ISA 260 der Fall ist – auch innerhalb des Code of Ethics definiert werden sollte, um insofern einen Gleichklang mit ISA 260 herzustellen. en

Stellungnahme der WPK vom 30.10.2012 abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme\\_30-10-2012.asp](http://www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_30-10-2012.asp)  
→ [www.wpk.de/magazin/4-2012/](http://www.wpk.de/magazin/4-2012/)

Exposure Draft „Proposed Change to the Definition of „Those Charged with Governance““ vom 20.7.2012 abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/link/mag041203/](http://www.wpk.de/link/mag041203/)

## Aus den Ländern

### Jahrestreffen in Baden-Württemberg



(v. li.) Prof. Dr. Hans-Peter Burghof, WPK-Vorstandsmitglied Barbara Hoffmann, WPK-Landespräsident Gerhard Ziegler

Auf Einladung des Landespräsidenten der WPK in Baden-Württemberg, Gerhard Ziegler, fand das diesjährige Jahrestreffen am 7.11.2012 in Stuttgart statt.

Ziegler ging in seiner Begrüßung der Teilnehmer auf aktuelle berufspolitische Entwicklungen, insbesondere die Regelungsvorschläge der EU zur Abschlussprüfung, die Vorschläge zur qualitätssichernden Entgeltregelung und die Transparenzregelungen für die Berufsaufsicht, ein.

Gastredner des Abends war Prof. Dr. Hans-Peter Burghof, Inhaber des Lehrstuhls für Bankwirtschaft und Finanzdienstleistungen an der Universität Hohenheim und Geschäftsführer der Stiftung Kreditwirtschaft. Professor Burghof referierte vor namhaften Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Kammern, Verbänden und Verwaltung zum Thema „Bankenunion – besser jetzt als nie, besser nie als jetzt?“ Dabei ging er auch auf die Frage ein, inwieweit eine Bankenunion überhaupt zur Lösung der Staatsschuldenkrise in Europa beitragen könne. hr

### Erstes Jahrestreffen in Hessen

Zum ersten Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer in Hessen kamen auf Einladung von WPK-Vorstandsmitglied und Landespräsident Harald Gallus am 3.9.2012 in Wiesbaden Frau Staatssekretärin Prof. Dr. Hölscher und 22 weitere Gäste aus Landesverwaltung, Justiz, Kammern und Verbänden der Freien Berufe zusammen.

Harald Gallus ging in seiner Begrüßungsrede kurz auf den Umbruch in der Führung der Kammer nach den Briefwahlen im vergangenen Jahr ein. Mit den Konsultationsrunden mit den großen Wirtschaftsprüfungsunternehmen werde sichergestellt, dass die Kammer nicht nur die Belange der kleineren und mittelgroßen Kanzleien, sondern den gesamten Berufsstand vertritt. Sodann erläuterte er den neuen Hinweis der Wirtschaftsprüferkammer zur skalierten Prüfungsdurchführung. Im Anschluss an seine Darlegung der Notwendigkeit einer qualitätssichernden Entgeltregelung, die zumindest eine Mindestgebühr für gesetzliche Abschlussprüfungen fest schreibt, appellierte Gallus an Staatssekretärin Prof. Dr. Hölscher und an alle anderen Anwesenden, die Wirtschaftsprüferkammer bei der Einführung einer solchen Entgeltregelung zu unterstützen. Mit Blick auf die Regulierungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung betonte Gallus, dass die Wirtschaftsprüferkammer alle auf eine Verbesserung der Prüfungsqualität gerichteten Vorschläge unterstützt



(v. li.) Prof. Dr. Manfred Eibelshäuser, Präsident des Hessischen Rechnungshofs, Henning Tüffers, Leiter der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK, WPK-Vorstandsmitglied und Landespräsident Harald Gallus, Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher, Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking

und erläuterte die Position der Wirtschaftsprüferkammer zu den einzelnen Vorschlägen.

Staatssekretärin Prof. Dr. Hölscher zeigte sich erfreut, dass die Wirtschaftsprüferkammer nun auch in Hessen Jahrestreffen veranstalte. Bei den Gebühren könne sie sich ein Modell wie bei den Ärzten vorstellen. Man müsse den „race to the bottom“-Effekt bei den Gebühren für Abschlussprüfungen in den Griff

bekommen. Preis und Qualität müssten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Bezüglich der Vorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung machte sie deutlich, dass die Regelung der Aufsicht den einzelnen EU-Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte. Die zahlreichen wirtschaftlichen und rechtlichen Besonderheiten der einzelnen Län-

der im Bereich der Abschlussprüfung würden nationale Regelungen dazu bedingen. Im weiteren Verlauf ihrer Rede ging Staatssekretärin Hölscher auf die verschiedenen Modelle der Gruppenbesteuerung und die jeweiligen Probleme bei der Gegenfinanzierung und auf die Bereiche E-Bilanz und Taxonomie ein.

we

## Jahrestreffen in Nordrhein-Westfalen

In seiner Zielsetzung, die WPK auch regional stärker in die Kommunikation mit der Politik und den nordrhein-westfälischen Organisationen einzubinden, begründete Christian Witte, Landespräsident der WPK in Nordrhein-Westfalen, mit seiner Einladung zu dem Jahresempfang am 1.10.2012 die Tradition von Jahresempfängen auch für dieses Bundesland neu. Zahlreiche Gäste aus Ministerien, dem nordrhein-westfälischen Landtag, den Parteien und parteinahen Organisationen, aus Unternehmen und anderen Kammern, von Universitäten und aus dem Berufsstand erlebten im Düsseldorfer Industrieclub einen interessanten Abend. Er war geprägt durch einen intensiven Meinungsaustausch und die Möglichkeit, über Berufsgrenzen hinweg Kontakte zu intensivieren oder neu zu knüpfen.

In seiner Ansprache stellte Witte die WPK als bundesweit tätige Kammer mit ausgeprägten regionalen Aktivitäten dar, die zu Düsseldorf als früherem langjährigem Kammersitz immer noch eine ganz besondere Beziehung besitze. Den Schwerpunkt seiner Ausführungen widmete er dann aktuellen berufspolitischen Themen, insbesondere Bestrebungen zur Reform der Abschlussprüfung und der hierzu durch die Gremien der WPK erarbeiteten Agenda, die das Ziel hat, Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung zu verbessern. Weitere Schwerpunkte seiner Ausführungen bildeten die von der WPK geforderte Einführung einer qualitätssichernden Entgeltregelung für gesetzliche Abschlussprüfungen sowie das Vorhaben, die öffentliche Transparenz in der Berufsaufsicht der WPK zu erhöhen. Die Ausführungen wurden gerade auch von den nicht dem Berufsstand angehörenden Gästen sehr interessiert aufgenommen, denn ihr berufliches Umfeld wird durch derartige Reformen zumindest mittelbar tangiert.

Landespräsident Witte begrüßte den Staatssekretär im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Karl-Heinz Krems, als Dinner Speaker. Krems hob in seiner Rede die besondere Bedeutung der Kammern zur Sicherung der Qualität freiberuf-



(v. li.) Staatssekretär Karl-Heinz Krems, WPK-Vorstandsmitglied und Landespräsident Christian Witte

lich erbrachter Dienstleistungen hervor. Vor dem Hintergrund der europäischen Finanzkrise betonte er die Notwendigkeit zu Regulierungen und thematisierte die Reformüberlegungen zur Abschlussprüfung auf EU-Ebene. Explizit betonte er die hohe Bedeutung der Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer. Es sei von großer Wichtigkeit, die Unabhängigkeit und – damit verbunden – die Qualität der Abschlussprüfung zu sichern. Die Politik müsse aktiv gegensteuern, wenn negative Entwicklungen – etwa durch einen Preisverfall – erkennbar würden. Abschließend ging er auf wirtschaftspolitische Schwerpunkte der nordrhein-westfälischen Landesregierung ein, die er aus den übergeordneten Zielen der Nachhaltigkeit und der Arbeitsplatzschaffung ableitete.

Gewissermaßen als Nachbar „von Kammer zu Kammer“ richtete dann der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, RA Herbert Schons, ein Grußwort an die WPK. Er stellte das traditionell gute Verhältnis der Kammern untereinander und die bestehenden fachlichen Berührungspunkte zwischen WPK und RAK heraus. Beide Berufsstände seien auch dadurch verbunden, dass sie sich denselben Grundprinzipien der Unabhängigkeit, der Transparenz und der Verlässlichkeit in der Berufsausübung verpflichtet fühlten. Als vorbildlich bezeichnete er

die überzeugenden Programme und Anforderungsprofile zur Ablegung des Berufsexamens und die anschließenden Fortbildungserfordernisse.

Das gemeinsame Abendessen bot einen ausgezeichneten Rahmen, die in den Ansprachen präsentierten Gedanken zu vertiefen und für alle Teilnehmer bereichernde Gespräche zu führen. Einzelne weiterführende bilaterale Gespräche zwischen Landespräsident Witte und Vertretern von für den Berufsstand wichti-

gen Organisationen wurden für die nächsten Wochen bereits vereinbart, so dass der Jahresempfang auch über den Tag hinaus zur Intensivierung politischer und berufspolitischer Kontakte führen wird. Es ist zudem geplant, Jahresempfänge der WPK in dieser Form für Nordrhein-Westfalen zu institutionalisieren, so dass eine Neuauflage der gelungenen Veranstaltung einen festen Bestandteil der regionalen politischen Kontaktpflege der WPK im Jahr 2013 bilden wird. kl

## Jahrestreffen in Rheinland-Pfalz

In Mainz begrüßte Landespräsident Prof. Dr. Marcus Scholz am 25.9.2012 zum elften Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer in Rheinland-Pfalz die Wirtschaftsministerin des Landes, Eveline Lemke, sowie 21 weitere Gäste aus Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Verbänden und Kammern.

Prof. Dr. Scholz erläuterte in seiner Ansprache die wirtschaftliche Bedeutung der Abschlussprüfung und plädierte für die Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung durch die Einführung einer qualitätssichernden Entgeltregelung. Durch eine solche Regelung könne der in verschiedenen Aufsichtsräten zu beobachtende kontraproduktive Wettbewerb um die Senkung der Gebühren für die Abschlussprüfung beendet werden. Scholz ging sodann auf weitere Vorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung ein. Insbesondere sprach er sich gegen gewerbliche Beteiligungen an Prüfungsgesellschaften aus. Mit einer Beteiligung gewerblicher Investoren an Prüfungsgesellschaften würde die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer eher früher als später verloren

gehen. In diesem Zusammenhang wies Professor Scholz darauf hin, dass die EU die Unabhängigkeit von Ratingagenturen stärken will, indem sie gegen die dort vorhandenen gewerblichen Beteiligungen vorgeht. Mit Blick auf die in Deutschland bewährte öffentliche fachbezogene Aufsicht der Abschlussprüferaufsichtskommission lehnte er den EU-Vorschlag zur Schaffung einer neuen Aufsichtsbehörde entschieden ab.

Ministerin Lemke erläuterte die wirtschaftliche Lage in Rheinland-Pfalz und die überragende Bedeutung des Mittelstandes. Im Zusammenhang mit den Vorschlägen der EU zur Abschlussprüfung äußerte sie Zweifel, ob die Trennung von Prüfung und Beratung immer praktikabel sei. Nach ihrer Meinung sollten die Kontakte sowohl des Landes als auch gerade der mittelständischen Wirtschaft zu den EU-Organen weiter verstärkt werden. Hierzu regte sie auch die Kooperation von Kammern und Verbänden mit der Landesregierung im Rahmen eines regionalen Arbeitskreises an. we

## Uwe Wolf neuer Landespräsident der WPK in Hamburg

Anlässlich der Sitzung am 20.11.2012 hat der Beirat der Ernennung von WP/StB/CPA Dipl.-Kfm. Uwe Wolf zum Landespräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer in Hamburg zugestimmt (zur Beiratssitzung Seite 10 in diesem Heft). Uwe Wolf ist als Managing Partner in der Hamburger Niederlassung der MAZARS GmbH WPG tätig. Er tritt die Nachfolge des im September 2012 verstorbenen WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Billgow (siehe Seite 77 in diesem Heft) an. eg



Uwe Wolf auf der Beiratssitzung am 20.11.2012 in Berlin

## WPK zeigt Flagge auf der Gründermesse Ignition in Rheinland-Pfalz

Auf der von den Wirtschaftsunioren Mainz in Zusammenarbeit mit der Gründungsinitiative Rheinland-Pfalz am 13.10.2012 veranstalteten Gründermesse Ignition informierte die WPK Messebesucher über das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers und über die Möglichkeiten des Berufsstandes, bei Gründungsvorhaben Hilfen zu geben. Wirtschaftsministerin Eveline Lemke, Schirmherrin der Messe, zeigte sich bei ihrem Besuch erfreut über das Engagement der WPK.

Im Rahmen einer Podiumsdiskussion gab Landespräsident Prof. Dr. Scholz einen Einblick in die Wirtschaftsprüfer-Tätigkeit und betonte dabei die Bedeutung eines Engagements von Freiberuflern in ihrer beruflichen Selbstverwaltung und für das Gemeinwesen. „Unternehmerisches Engagement ist die Basis für den Zusammenhalt und den Wohlstand unserer Gesellschaft“ stellte Scholz weiter fest. Er warb dafür, die Bedeutung und das Bild des Unternehmers in der Gesellschaft zu verbessern. Dies beginne mit steuerlichen Regelungen wie denen zu Geschäftswagen, die den selbstständigen Unternehmer gegenüber dem angestellten Manager benachteiligen, und ende mit dem „Tatort“, in dem der Bösewicht mal wieder



(v. li.) Thomas Neger, Dominique Döttling, Marta Ways, Michael Madden, Frank Wiß und WPK-Landespräsident Prof. Dr. Marcus Scholz

ein Unternehmer sei. „Die Freude und die Chancen unternehmerischer Aktivität leben wir als Freiberufler. Als Wirtschaftsprüfer stehen wir Unternehmern in allen Phasen ihrer unternehmerischen Aktivitäten mit Rat und Tat zur Seite“, erläuterte Scholz. we

### Landesgeschäftsstellen der WPK

#### Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter  
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart  
Telefon 07 11/2 39 77-0  
Telefax 07 11/2 39 77-12  
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

#### Bayern

Leiter: RA Karl Reiter  
Marienstraße 14/16, 80331 München  
Telefon 0 89/54 46 16-0  
Telefax 0 89/54 46 16-12  
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

#### Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon 0 30/72 61 61-2 16  
Telefax 0 30/72 61 61-199  
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

#### Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert  
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg  
Telefon 0 40/8 08 03 43-0  
Telefax 0 40/8 08 03 43-12  
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

#### Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser  
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon 0 69/3 65 06 26-30  
Telefax 0 69/3 65 06 26-32  
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

#### Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz  
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf  
Telefon 0 2 11/45 61-187  
Telefax 0 2 11/45 61-193  
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de



## Politische Veranstaltung der Freien Berufe in Brandenburg

Der Landesverband der Freien Berufe Brandenburg e.V., dessen Mitglied die Wirtschaftsprüferkammer ist, führte am 20.11.2012 in Potsdam eine politische Veranstaltung mit dem Ministerpräsidenten des Landes, Matthias Platzeck, durch. Dieser würdigte in seiner Rede zunächst die Verdienste des langjährigen LFB-Präsidenten, Dipl.-Med. Thomas Schmidt, den die Mitgliederversammlung zuvor zum Ehrenpräsidenten ernannt hatte. Anschließend sprach er verschiedene aktuelle politische Themen an, unter anderem die für das Bundesland äußerst wichtige neue Festlegung der EU-Fördergebiete. Die wirtschaftliche Entwicklung Brandenburgs schilderte der Ministerpräsident positiv und hob in diesem Zusammenhang

die hohe Bedeutung der Freien Berufe als stabiles und wachsendes Segment der Wirtschaft, als Arbeitgeber und als Ausbilder hervor.

Der am selben Tag neu gewählte Präsident des Landesverbandes, Zahnarzt Thomas Schwierzy, dankte dem Ministerpräsidenten für seine Worte und äußerte die Hoffnung, dass die gute und offene Zusammenarbeit zwischen Landesverband und LFB auch unter seiner Präsidentschaft fortgeführt wird. Mit weiteren Würdigungen der Arbeit des Ehrenpräsidenten Schmidt, die mit guten Wünschen für die Arbeit des neuen Präsidiums verbunden wurden, klang die Veranstaltung aus. ba

## Parlamentarischer Abend der Freien Berufe in Hessen

Im Wintergarten des Kurhauses von Wiesbaden veranstaltete der Verband Freier Berufe in Hessen e.V. am 5.9.2012 seinen jährlichen Parlamentarischen Abend. Präsident Dr. Giesbert Schulz-Freywald betonte in seiner Begrüßungsrede Funktion und Bedeutung von Gebührenordnungen zum Schutz von Ver-

brauchern und Mandanten. Justizminister Jörg-Uwe Hahn ging vor allem auf die Selbstverantwortung und Selbstverwaltung als Kernelemente des Selbstverständnisses der Freien Berufe ein. Die Selbstverwaltung bilde ein wesentliches Element der freiheitlichen Bürgergesellschaft. we

## Parlamentarischer Abend der Freien Berufe in Sachsen-Anhalt

Der Landesverband der Freien Berufe Sachsen-Anhalt e.V., dessen Mitglied die Wirtschaftsprüferkammer ist, veranstaltete am 15.11.2012 in den Räumen des Landtags in Magdeburg seinen traditionellen Parlamentarischen Abend. Die WPK wurde durch ihren Landespräsidenten in Sachsen-Anhalt, Reinhard Wilbig, vertreten.

Die am selben Tag neu gewählte Präsidentin des Landesverbandes, Dipl.-med. Dörte Meisel, begrüßte

die Gäste, darunter mehrere Mitglieder der Landesregierung sowie zahlreiche Abgeordnete des Landtags. Anschließend richteten Landtagspräsident Detlef Gürth und Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff Grußworte an die Anwesenden. Alle Redner betonten die große Bedeutung der Freien Berufe und drückten ihre Hoffnung auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit zwischen Landespolitik und der Spitzenorganisation der Freien Berufe aus. ba



**Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle**

Online-Formular unter  
→ [www.wpk.de/qk/mitteilung.asp](http://www.wpk.de/qk/mitteilung.asp)

## Informationen für die Berufspraxis

### Der praktische Fall

#### Berufsaufsicht: Rügen mit Geldbußen gegenüber beiden Unterzeichnern des Bestätigungsvermerks sowie dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer wegen fachlicher Fehler bei der Prüfung von § 319a HGB-Mandaten

Die Berufsangehörigen prüften zwei § 319a HGB-Mandate und erteilten jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Im Rahmen der nachfolgend bei der WP-Praxis durchgeführten anlassunabhängigen Sonderuntersuchung (§ 62b WPO) wurden wesentliche Mängel in der Prüfungsdurchführung festgestellt, die nahezu jeden Untersuchungsbereich betrafen. In dem daraufhin gegen die verantwortlichen Prüfer eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren bestätigten sich die berufsrechtlichen Bedenken. Die Feststellungen betrafen im Kern folgende Punkte:

- Ungenügende Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes im Bereich Vorratsbewertung, insbesondere der Fertigerzeugnisse:  
Wegen eines schwachen IKS wurden umfassende Einzelfallprüfungen geplant. Schon der Stichprobenumfang war jedoch deutlich zu gering. Zudem ergaben sich zahlreiche Prüfungsdifferenzen, deren Ursache nicht geklärt wurde. Auch die zwingend gebotene Ausweitung der Stichprobe unterblieb. Eine hinreichende Prüfungssicherheit wurde somit nicht erlangt, so dass Fehler in der Rechnungslegung nicht auszuschließen waren. Solche lagen offenbar auch vor, da im Folgekonzernabschluss umfangreiche Fehlerkorrekturen nach IAS 8 vorgenommen wurden, die vor allem den Vorratsbereich betrafen. Schließlich fehlte auch die gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1, 2 HGB erforderliche Berichterstattung im Prüfungsbericht über die festgestellten system- und anwendungsbedingten Fehlerquellen im Vorratsbereich. Diese lediglich – wie geschehen – im Management Letter darzustellen, war nicht ausreichend.
- Unzureichende Werthaltigkeitsprüfung einer Beteiligung im HGB-Einzelabschluss sowie des Firmenwerts im IFRS-Konzernabschluss:  
Es wurde nicht beanstandet, dass kein niedrigerer beizulegender Wert nach HGB berechnet wurde und dass die Ermittlung des erzielbaren Betrages nach IAS 36 – einschließlich der Ermittlung der CGU – deutliche Schwächen aufwies. Insgesamt war ein Abwertungsbedarf nicht auszuschließen.
- Nichtbeanstandung der unzulässigen Berücksichtigung eines zukünftigen unsicheren Ereignisses bei

der Bewertung einer Verbindlichkeit (Verhandlungen über einen Teilerlass).

- Unzureichende Prüfung der Fortführungsannahme: Trotz zahlreicher Anhaltspunkte wurde eine zum Testzeitpunkt vorhandene Bestandsgefährdung nicht als solche identifiziert. Auch die diesbezügliche Lageberichterstattung war unzureichend, was von den Prüfern hätte beanstandet werden müssen. Der Bestätigungsvermerk wurde jedoch auch insoweit weder eingeschränkt noch wurde (zumindest) ein Hinweis auf die Bestandsgefährdung aufgenommen. Auch die Berichterstattung im Prüfungsbericht war unzureichend. Die Gesellschaft meldete ein halbes Jahr nach Testierung Insolvenz an.

Die Vorstandsabteilung würdigte die Gesamtumstände je Einzelfall und hielt gegenüber beiden Unterzeichnern der Bestätigungsvermerke den Ausspruch einer Rüge, verbunden mit einer Geldbuße, für erforderlich und angemessen. Sowohl die Rügen als auch Geldbußen wurden im Einspruchsverfahren bestätigt.

Zudem hielt die Vorstandsabteilung es für notwendig, auch dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer eine Rüge, verbunden mit einer Geldbuße, zu erteilen. Die in beiden Mandaten festgestellten wesentlichen Beanstandungen mussten auch ihm bei seiner Tätigkeit bekannt werden. Dies gilt insbesondere für die vorstehend genannten Beanstandungen. Der vorgebrachte Einwand, es seien keine weiteren Sachverhalte an ihn herangetragen worden, kann nicht entlasten, da ihm durch seine Tätigkeit die Sachverhalte aus den Arbeitspapieren, den Prüfungsberichten und Gesprächen mit den verantwortlichen Wirtschaftsprüfern bekannt geworden sein mussten. kü

#### Anmerkung

Zur berufsrechtlichen Verantwortlichkeit der Unterzeichner eines Bestätigungsvermerks soll aus den Beratungen der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht noch folgendes berichtet werden:

Die Unterzeichnung eines Bestätigungsvermerks für eine als Abschlussprüfer bestellte Wirtschafts-

prüfungsgesellschaft stellt nicht lediglich eine gesellschaftsrechtliche Vertretung dieser WPG dar, sondern dokumentiert (zugleich) die volle berufsrechtliche Verantwortung der beiden Unterzeichner. Dies gilt nicht nur für den auftragsverantwortlichen WP/vBP i. S. v. § 24 a Abs. 2 BS WP/vBP, der gemäß § 27a Abs. 1 BS WP/vBP den Bestätigungsvermerk zwingend zu unterzeichnen hat, sondern auch für einen eventuellen Mitunterzeichner, wobei es auf die Motivationslage der Mitunterzeichnung (z. B. aufgrund einer entsprechenden gesellschaftsvertraglichen Vertretungsregelung) nicht ankommt. Letzteres folgt daraus, dass auch der Mitunterzeichner durch die Unterschrift seine Eigenverantwortlichkeit dokumentiert und er daher die volle berufsrechtliche Verantwortung für das von ihm (mit

unterzeichnete Prüfungsurteil trägt. Sofern er nicht selbst an der Prüfungsdurchführung beteiligt war, muss sich der Mitunterzeichner entsprechend intensiv über alle wesentlichen Prüfungshandlungen und -ergebnisse informieren (mittels Durchsicht der Arbeitspapiere und/oder Befragung(en) des Prüfungsteams).

Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn zwei oder mehrere WP/vBP gemeinschaftlich mit einer Abschlussprüfung beauftragt wurden (z. B. als Gesellschafter einer Sozietät, die selbst nicht Abschlussprüfer sein kann).

Eine Differenzierung hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Unterzeichner bzw. ihrer berufsaufsichtsrechtlich zu sanktionierenden Schuld kommt nur aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles in Betracht, die konkret darzulegen und ggf. nachzuweisen sind.

## Qualitätskontrolle: Widerruf der Teilnahmebescheinigung – Keine Prüfung von Aufträgen im Rahmen der Stichprobe

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wurde im Jahr 2011 mit den Qualitätskontrollen bei zwei WP (im Folgenden WP A und WP B), die ihre Tätigkeit in einer Sozietät ausüben, beauftragt. Die Sozietät verfügt über ein einheitliches Qualitätssicherungssystem. WP A hat regelmäßig jährlich gesetzliche Abschlussprüfungen durchgeführt. WP B prüfte zuletzt im Jahr 2009 die Jahresabschlüsse von mittelgroßen GmbH.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat die Angemessenheit der Regelungen des einheitlichen Qualitätssicherungssystems zur Auftragsabwicklung geprüft und für beide WP bestätigt. Bei der Prüfung der Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Auftragsabwicklung wurden jedoch nur Aufträge des WP A aus den Jahren 2010 und 2011 berücksichtigt. Aufträge des WP B wurden nicht geprüft. Dies begründete der Prüfer für Qualitätskontrolle damit, dass ein einheitliches Qualitätssicherungssystem besteht, die zuletzt abgewickelten Aufträge des WP B aus dem Jahr 2009 stammten und aktuellere Aufträge des WP A für die Funktionsprüfung des Qualitätssicherungssystems zur Verfügung standen. Der Prüfer für Qualitätskontrolle erteilte nach den Qualitätskontrollen beiden WP ein positives Prüfungsurteil, so dass daraufhin beiden WP bei Eingang des Qualitätskontrollberichts jeweils eine Teilnahmebescheinigung erteilt wurde.

Die Kommission für Qualitätskontrolle stellte im Zuge der Auswertung des Qualitätskontrollberichts des WP B einen schwerwiegenden Verstoß nach § 57e Abs. 2 Satz 6 WPO fest und widerrief die dem

WP B erteilte Teilnahmebescheinigung, da die Qualitätskontrolle nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d WPO und der Satzung für Qualitätskontrolle durchgeführt worden war. Rechtssubjekt einer Qualitätskontrolle ist nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO der einzelne WP, nicht die Sozietät. Dies gilt angesichts der geltenden Rechtslage auch dann, wenn die Sozien ihre WP-Praxen als eine Organisationseinheit mit einem einheitlichen Qualitätssicherungssystem führen.

Daher sind, auch wenn beide Sozien über ein einheitliches Qualitätssicherungssystem verfügen, zur Prüfung der Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Aufträgen in jedem Fall Aufträge beider Sozien einzubeziehen. Dies gilt auch, wenn nur ein Sozium aktuelle Aufträge abgewickelt hat. Im vorliegenden Fall hätte der Prüfer für Qualitätskontrolle von WP B die bis 2009 abgewickelten Aufträge in die Stichprobe einbeziehen müssen. Die Auswahl aus der Grundgesamtheit des WP B erfolgt nach den fachlichen Regeln. Dabei kann Berücksichtigung finden, dass ein einheitliches Qualitätssicherungssystem mit WP A besteht und dieser aktuellere Aufträge abgewickelt hat.

Weiterführende Hinweise hierzu sind unter anderem dem WPK Magazin 1/2006, Seite 30, sowie dem Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zu Qualitätskontrollen bei Sozietäten zu entnehmen. la

## Auswirkungen der BGH-Rechtsprechung zur GbR bei gesetzlichen Abschlussprüfungen

Der BGH hat mit seinem Urteil vom 10.5.2012 einen vorläufigen Schlusspunkt unter seine Rechtsprechung zur Rechtsfähigkeit der GbR auch mit Blick auf sogenannte interprofessionelle Sozietäten zwischen Angehörigen Freier Berufe gesetzt (WPK Magazin 3/2012, Seite 65, nebst Anmerkung). Auch soweit es um den Vorbehaltsbereich von in der Sozietät vertretenen Berufsgruppen geht, setzt der BGH seine im Jahr 2001 begonnene Rechtsprechung konsequent fort, wonach die GbR als solche rechtsfähig ist und grundsätzlich die Haftungsverfassung der OHG auf diese übertragbar ist. Dass eine interprofessionelle Sozietät auch im Vorbehaltsbereich eines Sozius als solche Auftragnehmerin sein kann, hatte der BGH im Grundsatz bereits in seinem Urteil vom 9.12.2010 entschieden (WPK Magazin 2/2011, Seite 37, nebst Anmerkung). Dies wurde vom BGH mit seiner jüngsten Entscheidung nicht nur noch einmal bekräftigt und bestätigt, sondern auch bei der Frage der Haftung dahingehend konsequent fortgeführt, dass entsprechend § 128 HGB neben der Sozietät alle Soziern und damit auch die nicht zur Auftragsdurchführung befugten Gesellschafter akzessorisch haften. Die genannten Urteile betrafen jeweils den Vorbehaltsbereich der Rechtsanwälte, nicht den der WP/vBP und hier insbesondere die gesetzliche Abschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB. Insoweit steht höchstgerichtliche Rechtsprechung noch aus. Der Ausschuss Berufsrecht der WPK hat sich daher mit der Frage befasst, welche Auswirkungen die Entwicklung der BGH-Rechtsprechung bei (interprofessionellen) Sozietäten im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung haben könnte.

Nach Auffassung des Ausschusses dürfte die konsequente Weiterentwicklung der BGH-Rechtsprechung zur Rechtsfähigkeit der GbR und zur Anwendung des OHG-Haftungsrechts auch im Vorbehaltsbereich von in einer (interprofessionellen) Sozietät verbundenen Berufsgruppen dazu führen, dass im Vorbehaltsbereich des WP/vBP, insbesondere bei gesetzlichen Abschlussprüfungen nach HGB, zwischen der vertragsrechtlichen Seite einerseits und der Durchführung der Vorbehaltsaufgabe, also insbesondere der quasi öffentlichen Funktion als gesetzlicher Abschlussprüfer andererseits, differenziert werden muss. In die Überlegungen zu möglichen Auswirkungen einzubeziehen sind des Weiteren die nach der WPO geltenden berufsrechtlichen

Rahmenbedingungen. Dies hat im Einzelnen folgende Konsequenzen:

### Die Sozietät als Auftragnehmerin, aber nicht als gesetzliche Abschlussprüferin

Die zivilrechtliche Beauftragung zur Durchführung einer gesetzlichen Abschlussprüfung erfolgt nicht (mehr) gegenüber dem habilen Sozius oder den habilen Soziern persönlich, sondern gegenüber der Sozietät als solcher. Die Wahl und Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer bezieht sich hingegen aufgrund des eindeutigen Wortlauts des § 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB formal weiterhin nur auf diejenigen Soziern, die zur Durchführung einer gesetzlichen Abschlussprüfung befugt sind, demnach auf die WP-Soziern und, soweit es um die Prüfung mittelgroßer GmbH oder GmbH und Co. KG geht, auch auf vBP-Soziern. Werden nicht einzelne Soziern im Wahlbeschluss ausdrücklich namentlich benannt, bleibt es dabei, dass alle habilen Soziern als Gemeinschaftsprüfer zur Prüfungsdurchführung verpflichtet sind.

### Akzessorische Haftung (auch) der Nicht-WP-/vBP-Soziern

Für Schadensersatzansprüche aus fehlerhafter Durchführung der gesetzlichen Abschlussprüfung dürften entsprechend der Haftungsverfassung für die OHG neben der GbR selbst grundsätzlich alle Soziern, das heißt auch die Nicht-WP-/vBP-Soziern, haften, sofern keine Haftungsbeschränkung auf einzelne namentlich bezeichnete Soziern, die die Leistung erbringen sollen, vereinbart wurde (vergleiche § 54 a Abs. 2 WPO).

Auch wenn diese Frage beim BGH bislang nicht zur Entscheidung anstand, ist zu erwarten, dass an diesem Grundsatz auch die für gesetzliche Abschlussprüfungen (sowie durch Verweis für bestimmte andere Prüfungen) geltende Vorschrift des § 323 Abs. 1 Satz 1 und 3 HGB, die die Ersatzverpflichteten ausdrücklich benennt, nichts ändert. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Vorschrift den Kreis der gegenüber dem Mandanten unmittelbar zum Ersatz verpflichteten Personen im Vergleich zum allgemeinen Vertragsrecht nicht einschränkt, sondern ausweitet.

Die Versicherer berücksichtigen die Entwicklung der BGH-Rechtsprechung allerdings durch Anpas-

sung ihrer Versicherungsbedingungen (siehe dazu auch Seite 79 in diesem Heft).

### **Keine eigene Pflicht der GbR zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung**

Auch wenn nach der Rechtsprechung die GbR als solche Haftungssubjekt ist, besteht bis zu einer etwaigen Änderung des § 54 Abs. 1 WPO keine Pflicht, für die GbR eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Diese besteht nur für selbstständige WP/vBP und für als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften anerkannte Gesellschaften. Die Versicherer haben der Haftung der GbR aber bereits durch deren Einbeziehung in ihre Versicherungsbedingungen Rechnung getragen.

### **Keine Anerkennungsfähigkeit der GbR als Prüfungsgesellschaft**

Aus dem Vorgenannten ergibt sich bereits, dass die BGH-Rechtsprechung mit Blick auf die fehlende Anerkennungsfähigkeit der GbR als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft keine Änderung zur Folge hat, selbst wenn die nach § 28 WPO vorgeschriebenen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind. Dem steht § 27 Abs. 1 WPO entgegen, der die anererkennungsfähigen Gesellschaftsformen ausdrücklich benennt. Die GbR gehört nach wie vor nicht dazu. Eine zukünftige Einbeziehung der GbR in den Kreis der anererkennungsfähigen Gesellschaftsformen wird allerdings nicht auszuschließen sein.

### **Kein eigenes Siegel der GbR**

Solange dies nicht der Fall ist, bleibt es folgerichtig auch dabei, dass die GbR als solche kein eigenes Siegel haben kann. Zur Siegelführung berechtigt sind, wie sich aus § 48 Abs. 1 WPO ergibt, weiterhin ausschließlich WP und WPG sowie über den Verweis in § 130 WPO vBP und BPG. Im Vorbehaltsbereich des WP/vBP und damit bei gesetzlichen Abschlussprüfungen, bei denen WP/vBP gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WPO zur Siegelung verpflichtet sind, werden die Arbeitsergebnisse daher weiterhin mit den persönli-

chen Siegeln der mit der Auftragsdurchführung beauftragten WP/vBP versehen.

### **Keine (Mit-)Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks und des Prüfungsberichts durch berufsfremde Sozien**

§ 322 Abs. 7 Satz 1 HGB schreibt vor, dass der Bestätigungsvermerk vom Abschlussprüfer zu unterzeichnen ist. § 321 Abs. 5 Satz 1 HGB enthält eine gleichlautende Regelung für den Prüfungsbericht. Da die GbR als solche auch nach der neueren BGH-Rechtsprechung weiterhin nicht gesetzlicher Abschlussprüfer sein kann, sondern nur die WP-/vBP-Sozien in Person, dürfen auch nur diese und nicht etwa (auch) ein StB- oder RA-Sozius den Bestätigungsvermerk und den Prüfungsbericht unterschreiben.

### **Keine Erwähnung der Sozietät im Bestätigungsvermerk und im Prüfungsbericht**

Das LG Berlin hat mit Beschluss vom 9.5.2011, also nach dem oben genannten BGH-Urteil vom 9.12.2010 festgestellt, dass aus den vorgenannten Gründen die Sozietät weiterhin auch nicht im Bestätigungsvermerk erwähnt werden darf, auch wenn die GbR als solche Vertragspartnerin des Prüfungsauftrages sein sollte (WPK Magazin 3/2011, Seite 45). Für den Prüfungsbericht dürfte entsprechendes gelten.

In einer Verlautbarung aus dem Jahr 2004 hatte der seinerzeitige Vorstand der WPK die Auffassung vertreten, dass den rechtlichen Gegebenheiten, wonach im Vorbehaltsbereich nur die jeweils habilen Sozien zur Auftragsdurchführung berechtigt sind, dadurch Rechnung getragen werden sollte, dass im Zusammenhang mit den entsprechenden Arbeitsergebnissen (Bestätigungsvermerk, Prüfungsbericht) generell nur die WP-/vBP-Sozien und nicht „die Sozietät“ oder anderen Berufsgruppen angehörende Sozien in Erscheinung treten sollten (WPK Magazin 2/2004, Seite 28). Dies bezieht sich etwa auf die Gestaltung der Briefbögen und insbesondere die bei gesetzlichen Abschlussprüfungen typischen Berichtsmappen. Der Ausschuss Berufsrecht sieht hierfür – unabhängig von der Frage der Justiziabilität – weiterhin eine innere Berechtigung. sn

## Mitglieder fragen – WPK antwortet



Täglich beantwortet die Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder telefonisch Fragen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu unterschiedlichen Themen. Typische Fragen, die für alle Mitglieder interessant sind, greift diese Rubrik im WPK Magazin auf.

### Doppelmitgliedschaft von Berufsgesellschaften in WPK und IHKs

■ **Meine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist wie alle anderen gewerbsteuerpflichtigen Berufsgesellschaften nicht nur Pflichtmitglied in der WPK, sondern auch in einer IHK. Dies hat unter anderem zur Folge, dass wir Mitgliedsbeiträge an beide Organisationen zahlen müssen. Dies halte ich für ungerecht. Kann die WPK dagegen nicht etwas unternehmen?**

Die Doppelmitgliedschaft gewerbsteuerpflichtiger Berufsge-

sellschaften und die damit verbundene „gefühlte“ Ungerechtigkeit, Mitgliedsbeiträge sowohl für die Kammer eines Freien Berufs als auch für eine Industrie- und Handelskammer zahlen zu müssen, wird in Abständen immer wieder thematisiert, nicht nur bei den WP/vBP, sondern zum Beispiel auch bei den in gleicher Weise betroffenen Steuerberatern. Eine Initiative gegen die Doppelmitgliedschaft dürfte allerdings weder rechtlich noch berufspolitisch Erfolg versprechend sei. In mehreren Entscheidungen haben die Gerichte, darunter das Bundesverwaltungsgericht in einem Beschluss

vom 21.10.2004, die Rechtmäßigkeit der Doppelmitgliedschaft bestätigt. Der Gesetzgeber selbst hat die Doppelmitgliedschaft insofern berücksichtigt und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen, als mit der 1999 in das IHKG eingefügten Regelung des § 3 Abs. 4 Satz 3 im Fall der Doppelmitgliedschaft die Bemessungsgrundlage zum IHK-Beitrag reduziert wird. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber eine Initiative zur Abschaffung der Doppelmitgliedschaft aufgreifen würde. sn

# Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

## Gesetzentwurf zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)

Die Wirtschaftsprüferkammer hat am 30.10.2012 im Vorfeld der Anhörung des Rechtsausschusses am 7.11.2012 gegenüber diesem sowie dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Stellung genommen (zum Beschluss des Bundeskabinetts siehe WPK Magazin 3/2012, 47).

In der Stellungnahme wird noch einmal die Festlegung einheitlicher Rahmenbedingungen für die interprofessionelle PartG mbB mit Blick auf die abzuschließende Berufshaftpflichtversicherung gefordert. Des Weiteren werden Regelungen vorgeschlagen, durch die sichergestellt wird, dass PartG mbB im Falle einer Beendigung der Berufshaftpflichtversicherung aus dem Partnerschaftsregister gelöscht werden.

In der Anhörung des Rechtsausschusses wurde schwerpunktmäßig darüber diskutiert, ob die PartGmbH überhaupt eingeführt werden sollte oder nicht, während die Frage der einheitlichen Mindestversicherungssummen für alle Berufsgruppen nur ein Randthema darstellte. Daher haben BStBK und WPK am 21.11.2012 in einer gemeinsamen Stellungnahme auf diesen Aspekt noch einmal gesondert hingewiesen. sn

Stellungnahme der WPK vom 30.10.2012 abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme\\_30-10-2012\\_02.asp](http://www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_30-10-2012_02.asp)  
→ [www.wpk.de/magazin/4-2012/](http://www.wpk.de/magazin/4-2012/)  
Gemeinsame Stellungnahme von BStBK und WPK abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme\\_21-11-2012.asp](http://www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_21-11-2012.asp)  
→ [www.wpk.de/magazin/4-2012/](http://www.wpk.de/magazin/4-2012/)

## Entwurf der BaFin einer dritten Verordnung zur Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung (WpDPV)

Die Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichte im August 2012 den Entwurf einer dritten Verordnung zur Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung (WpDPV) und eröffnete eine öffentliche Konsultation.

Die WpDPV beruht auf § 36 Abs. 5 WpHG, der das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ermächtigt, eine Rechtsverordnung mit näheren Bestimmungen zu Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach § 36 Abs. 1 WpHG zu erlassen. Diese Ermächtigung wurde per Verordnung an die BaFin delegiert.

Die WPK nahm zum Verordnungsentwurf mit Schreiben vom 11.10.2012 Stellung. Der Stellungnahme vorangestellt wurde die Anmerkung, dass sich die BaFin über den Weg der Verordnung immer mehr Kompetenzen und Befugnisse zueigne, deren gesetzliche Grundlage zumindest hinterfragt werden könne und die die Pflicht des Wirtschaftsprüfers/ vereidigten Buchprüfers zur eigenverantwortlichen Berufsausübung immer stärker tangieren. Dies ziehe sich wie ein „roter Faden“ durch den Verordnungsentwurf.

So soll zum Beispiel der Gegenstand der Prüfung um die Überprüfung der Anzeigepflichten nach § 10 Abs. 1 WpHG erweitert werden. Rechtstechnisch soll dies durch die Aufnahme dieser Vorschrift in § 1 Abs. 1 Nr. 1 WpDPV erfolgen. Diese Erweiterung des Prüfungsansatzes dürfte aber nicht von der Ermächtigung des § 36 Abs. 5 WpHG umfasst sein. Dieser führt aus, dass die Rechtsverordnung erlassen werden kann, um auf die Einhaltung der Meldepflichten nach § 9 WpHG und der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten hinzuwirken. Dies deckt sich mit dem in § 36 Abs. 1 Satz 1 WpHG festgelegten Prüfungsgegenstand.

Ein weiterer wichtiger Punkt betrifft die Dokumentation. § 4 Abs. 5 Satz 1 WpDPV soll dahingehend geändert werden, dass der Prüfer nicht mehr nur **berechtigt** ist, seine Prüfung zu dokumentieren, zukünftig soll er dazu **verpflichtet** sein. § 4 Abs. 5 Satz 2 WpDPV-Entwurf sieht vor, wie er diese Dokumentation zu gestalten hat. Hierzu wurde darauf hingewiesen, dass, wie schon in der Begründung zum Verordnungsentwurf richtig ausgeführt wird, die Pflicht zur Dokumentation von Prüfungen bereits

berufsrechtlich geregelt ist, sodass weder ein Anlass noch ein Bedürfnis für die vorgesehene Änderung besteht. Nach § 51b Abs. 1 WPO ist der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer verpflichtet, durch das Anlegen von Handakten ein zutreffendes Bild über die entfaltete Tätigkeit geben zu können. Damit ist die vorgesehene Verpflichtung in § 4 Abs. 5 Satz 1 WpDPV-Entwurf ein obsoleter Dualismus.

Nach § 5 Abs. 7 WpDPV-Entwurf soll der Prüfer auf Verlangen der BaFin den Prüfungsbericht erläutern, Einblicke in die der Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen gewähren und diese auf Nachfrage übersenden. Auf Verlangen der Bundesanstalt muss der Prüfer auch die Entwurfsfassung des Prüfungsberichtes übersenden. Der Prüfer hat zur Erfüllung der Verpflichtung aus Satz 1 und 2 bei der Annahme des Prüfungsauftrages vertraglich sicherzustellen, dass er von allen Verschwiegenheitspflichten gegenüber der BaFin entbunden ist.

In ihrer Stellungnahme betont die WPK, dass zwar grundsätzlich Verständnis für die zugrunde liegenden Gedanken des Regelungsvorschlags aufgebracht werde. Allerdings müsse auch hier angemerkt werden, dass eine derartige Regelung in Bezug auf Verschwiegenheitspflichten des Prüfers nicht von der Verordnungskompetenz der BaFin gedeckt sei.

Nach § 36 Abs. 5 WpHG können das BMF und im Wege der Weiterübertragung dieser Kompetenz die BaFin durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach § 36 Abs. 1 WpHG erlassen. Der Regelungsvorschlag zur Verschwiegenheit ist jedoch keine Regelung, die sich mit der Art, dem Umfang oder dem Zeitpunkt der Prüfung befasst. Die Verschwiegenheitspflicht des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers ist in § 43 Abs. 1 WPO normiert. Durch § 36

Abs. 1 Satz 7 WpHG ist eindeutig und klar gesetzlich vorgegeben, dass der Prüfer einen Prüfungsbericht zu fertigen und der BaFin zu übersenden hat. Insofern ist also **gesetzlich** geregelt, inwieweit die Verschwiegenheitspflicht des Prüfers gegenüber der BaFin eingeschränkt ist.

In Bezug auf den Regelungsvorschlag, dass der Prüfer auf Verlangen der BaFin den Prüfungsbericht zu erläutern, Einblick in die der Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen zu gewähren und diese auf Nachfrage zu übersenden hat, wurde ergänzend darauf hingewiesen, dass dies ebenfalls nicht von der Verordnungskompetenz gedeckt sei und, sofern künftig eine entsprechende gesetzliche Regelung in § 36 Abs. 1 WpHG aufgenommen werden sollte, klargestellt werden müsse, dass sich diese Pflicht nur auf Unterlagen des Mandanten, nicht hingegen auf die eigenen Unterlagen des Prüfers (Arbeitspapiere) beziehen könne.

In Bezug auf den Regelungsvorschlag des § 5 Abs. 7 Satz 2 WpDPV-Entwurf zur Weitergabe der Prüfungsberichtsentwürfe wurde angemerkt, dass ihm die notwendige Bestimmtheit fehle. Im Übrigen wäre auch hier eine gesetzliche Regelung notwendig. Denkbar wäre eine Regelung dergestalt, dass, sofern eine Schlussbesprechung angesetzt worden ist und sich die BaFin hierzu angemeldet hat, der Prüfer der BaFin zur Vorbereitung auf die Schlussbesprechung den Prüfungsbericht als Entwurf übermittelt. Damit bestünde eine klare gesetzliche Regelung zur Verschwiegenheitspflicht.

Stellungnahme der WPK vom 11.10.2012 abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme\\_11-10-2012.asp](http://www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_11-10-2012.asp)  
 → [www.wpk.de/magazin/4-2012/](http://www.wpk.de/magazin/4-2012/)



## Analysen und Meinungen

# Aus der Arbeit des International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB)

WPIStB Thomas Müller-Marqués Berger

### Rahmenbedingungen

- ▶ Finanz- und Schuldenkrise – staatliche Rettungsaktionen
- ▶ Zurechnung/Konsolidierung von verselbständigten Einheiten?
- ▶ Output- und Serviceorientierung
- ▶ Demographische Entwicklung – nachhaltige Tragfähigkeit?
- ▶ Forderungen nach mehr Transparenz/Rechenschaft – Trend zur Anwendung doppischer Grundsätze
- ▶ Harmonisierung mit Anforderungen der Finanzstatistik

### Arbeitsprogramm

- ▶ Public Sector Combinations
- ▶ Service Concession Arrangements (verabschiedet: IPSAS 32)
- ▶ Service Performance Reporting
- ▶ Long-Term Sustainability of Public Finances
- ▶ Public Sector Conceptual Framework
- ▶ First Time Adoption of Accrual Basis IPSASs
- ▶ Alignment of IPSASs and Government Finance Statistics

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Arbeit des International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) und geht dabei auf die jüngsten Ergebnisse der Sitzungen im Juni 2012 in Toronto, Kanada, und im September 2012 in Norwalk, USA, ein.

Das IPSAB ist ein von der International Federation of Accountants (IFAC) eingerichteter Standard Setter, der internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor, mit Ausnahme öffentlicher Unternehmen, entwickelt und herausgibt (sogenannte International Public Sector Accounting Standards – IPSASs). Die Standards sind für sich betrachtet nicht verpflichtend, sondern bedürfen der Umsetzung in nationales Recht.

Die Wirtschaftsprüferkammer entsendet seit 2009 zusammen mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer wieder einen deutschen Vertreter in das IPSAS-Board.

Während das Board zunächst vor allem auf die Konvergenz mit den IFRS ausgerichtet war, hat es sich in den letzten Jahren mehr und mehr spezifischen Fragestellungen des öffentlichen Sektors angenommen, wie etwa Wertminderungen bei ertraglosem Vermögen (IPSAS 21) oder die Umsatzreali-

sierung bei einseitigen Leistungsbeziehungen (IPSAS 24). Gegenwärtiger Arbeitsschwerpunkt ist die Schaffung eines grundlegenden Rahmenkonzepts.

Das Schaubild (siehe oben) veranschaulicht die gegenwärtigen Rahmenbedingungen des öffentlichen Sektors sowie das sich daraus ergebende Arbeitsprogramm des Gremiums.

Im Folgenden werden einige wesentliche Projekte und deren aktueller Stand wiedergegeben:

**WP/StB Thomas Müller-Marqués Berger** ist innerhalb der Ernst & Young WPG GmbH weltweit verantwortlich für die internationale Rechnungslegung im öffentlichen Sektor (IPSAS). Zudem leitet er den Bereich Wirtschaftsprüfung Government und Public Sector für die Region EMEIA. Er ist national und international in Fachausschüssen für den öffentlichen Sektor vertreten, wie dem Fachausschuss ÖFA (Öffentliche Verwaltung und Unternehmen) im Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) oder dem Public Sector Committee der europäischen Berufsorganisation FEE (Fédération des Experts Comptables), dessen Vorsitz er seit dem 1.1.2012 übernommen hat. Seit 1.1.2009 ist er Mitglied des International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB).



### Rahmenkonzept für die öffentliche Rechnungslegung (Public Sector Conceptual Framework)

Die ersten Arbeiten am Public Sector Conceptual Framework gehen auf das Jahr 2006 zurück. Aufgrund seiner hohen Komplexität hat man das Framework-Projekt in vier unterschiedliche Teilprojekte (Phasen) unterteilt. Im ersten Teilprojekt geht es um die Zielsetzung, den Anwendungsbereich und um qualitative Anforderungen an öffentliche Jahresabschlüsse sowie um die Abgrenzung der Berichtseinheit. Dieses Teilprojekt soll bereits in der kommenden Dezember-Sitzung verabschiedet werden. Im zweiten Teilprojekt werden Ansatzgrundsätze thematisiert und im dritten Teilprojekt Bewertungsgrundsätze diskutiert. Für beide Teilprojekte wurde im September-Meeting ein Exposure Draft (ED) zur Kommentierung verabschiedet. Die Kommentierungsfrist dieser beiden EDs endet jeweils Ende April 2013.

Im vierten und letzten Teilprojekt werden schließlich Fragen der Darstellung und Erläuterung thematisiert. Die Verabschiedung eines ED für dieses Teilprojekt ist für die Sitzung im März 2013 vorgesehen. Nach derzeitiger Planung soll das Rahmenkonzeptprojekt in

der ersten Hälfte des Jahres 2014 insgesamt abgeschlossen sein.

### Erstmalige Anwendung der doppelischen IPSAS

Dieses Projekt hat insbesondere zum Ziel, die Bestimmungen für die erstmalige Anwendung der doppelischen (accrual basis) IPSAS zu entwickeln. Das Projekt beschäftigt sich derzeit schwerpunktmäßig mit der Ausarbeitung und Analyse adäquater Übergangsbestimmungen. Es bewegt sich hierbei im Spannungsfeld zwischen den IFRS 1-Regelungen und den spezifisch öffentlichen Gegebenheiten (beispielsweise kamerale Rechnungslegung als Ausgangspunkt). Die Verabschiedung eines ED ist für März 2013 vorgesehen.

### Zusammenschlüsse im öffentlichen Sektor

Ausgangspunkt für dieses Projekt war ein Consultation Paper zu „Entity Combinations“, welches 2008 veröffentlicht wurde. Dort hatte man zwischen Zusammenschlüssen unterschieden, die aus einseitigen respektive zweiseitigen Transaktionen herrühren. Da es sich aber herausstellte, dass sich diese Unterscheidung nicht

für den öffentlichen Sektor eignen würde, hat man in dem seit Juni 2012 vorliegenden Konsultationspapier einen Ansatz auf Basis des „Control-Kriteriums“ gewählt. Man schlägt vor, für Zwecke der Konsolidierung zwischen Transaktionen „under common control“ und „not under common control“ zu unterscheiden. Darüber hinaus ist vorgesehen, Erwerbe (acquisitions) und Zusammenlegungen (amalgamations) voneinander abzugrenzen. Die Kommentierungsfrist für dieses Papier endet Ende Oktober 2012, so dass nun die Auswertung der Eingaben ansteht.

### Update der Standards zur Konzernrechnungslegung

Hintergrund dieses Projekts sind die überarbeiteten bzw. neu geschaffenen IAS/IFRS zur Konzernrechnungslegung (IAS 27 und 28 sowie IFRS 10-12). Gegenstand des Projekts ist es, die Auswirkungen auf die bestehenden IPSAS zu analysieren und die IPSAS entsprechend anzupassen beziehungsweise zu erweitern. Mit der Verabschiedung überarbeiteter beziehungsweise neu geschaffener EDs ist nicht vor 2013 zu rechnen.

## Lageberichterstattung

Ziel dieses Projektes ist es, adäquate Grundsätze zur Lageberichterstattung von Einheiten im öffentlichen Sektor zu entwickeln. Ein ED wurde im März 2012 verabschiedet. Zentrale Fragestellungen des Projekts sind (a) Ziele der Lageberichterstattung im öffentlichen Sektor, (b) Bestandteile des Lageberichts, sowie (c) die Frage, ob es sich um einen verbindlichen Standard oder eine schlichte Empfehlung (sogenannte Recommended Practice Guideline, RPG) handeln sollte. Im Rahmen einer ersten Auswertung der Antworten auf den ED im September-Meeting hat das Board sich dafür ausgesprochen, das Projekt mit dem Ziel der Veröffentlichung eines Standards fortzuführen. Ferner ergab sich aus den Eingaben, dass es für einen zukünftigen Standard erforderlich ist, eine weitere Präzisierung der Bestandteile und Inhalte der Lageberichterstattung vorzunehmen. Explizit ausgeschlossen wurde allerdings bereits, vom Management einer öffentlichen Einheit einen Ausblick über den Bilanzstichtag hinaus zu fordern.

## IPSAS und Finanzstatistik

Das Projekt stellt eine Fortsetzung der Arbeiten des IPSAS-Board aus dem Jahr 2005 dar. Ziel dieses Projekts ist es, Unterschiede zwischen den IPSASs und den finanzstatistischen Anforderungen zu identifizieren und Maßnahmen abzuleiten, wie diese Unterschiede reduziert werden können. Das Consultation Paper dieses Projekts wurde im September-Meeting verabschiedet. Die Kommentierungsfrist für dieses Papier endet Ende April 2013.

## Konsultation zum Arbeitsprogramm des Boards

In seiner Sitzung im Juni 2012 in Toronto hat der IPSASB ein Konsultationspapier zum zukünftigen Arbeitsprogramm des IPSASB 2013-2014 verabschiedet. Es handelt sich hierbei allerdings nur um eine Vorstufe zu einer breiter angelegten und umfangreicheren Konsultation zum Arbeitsprogramm. Einreichungen zu dem Konsultationspapier waren bis Ende Oktober 2012 möglich.

# REVIEW ONE

KURZ & THOERLE SOFTWARE

SOFTWARE SPEZIELL FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER



## Zeit können Sie nicht kaufen, nur sparen...

- Skaliert prüfen.  
Individuell für KMU. Große Prüfungen. Konzerne.
- Vorjahre überblicken.  
Daten übernehmen. Einfach. Schnell.
- Übersicht behalten.  
Das Wichtigste. Auf einen Blick.

- mit **REVIEW ONE**  
Seit über 10 Jahren das pfiffigste Programm für Ihre Jahresabschlussprüfungen

NEU!  
STICHPROBEN  
+  
DATENANALYSE

**KURZ & THOERLE**  
SOFTWARE

Rufen Sie uns kostenlos an: 0800 / 11 22 417

[www.reviewone.de](http://www.reviewone.de)

# Commissaires aux comptes – Wirtschaftsprüfung in Frankreich

*WP Dr. Christian Schneider, Commissaire aux comptes*



In dem Beitrag werden die berufsständische Organisation, die öffentliche Aufsicht und das Disziplinarsystem der Commissaires aux comptes in Frankreich vorgestellt und den Strukturen der Wirtschaftsprüfung in Deutschland gegenübergestellt.

## Einleitung

Die Diskussion über das Grünbuch der EU-Kommission und die daraus entwickelten Vorschläge zu einer Reform des rechtlichen Rahmens, in dem Abschlussprüfungen zukünftig durchgeführt werden sollen, haben in den einzelnen Mitgliedstaaten zu einer intensiven Debatte über die Zukunft der Wirtschaftsprüfung geführt. Vor diesem Hintergrund ist es aus deutscher Sicht reizvoll,

den Blick über die Rheingrenze hinweg nach Frankreich zu lenken. Welche Besonderheiten bietet die Wirtschaftsprüfung dort? Wie ist der Berufsstand organisiert, wie funktionieren die öffentliche Aufsicht und das Disziplinarsystem? Eine bessere Kenntnis der Wirtschaftsprüfung in Frankreich als dem nach wie vor wichtigsten Handelspartner der Bundesrepublik und bedeutenden EU-Mitglied kann die Debatte innerhalb des deutschen Berufsstands zu

den Reformplänen auf EU-Ebene bereichern und nicht zuletzt helfen, auch das deutsche System der Wirtschaftsprüfung besser zu verstehen.

Nach einer Einführung in die wesentlichen Eigenheiten der Abschlussprüfung in Frankreich wird die Organisation des Berufsstands vorgestellt. Die öffentliche Berufsaufsicht mit dem Hohen Rat der Wirtschaftsprüfung (Haut Conseil du Commissariat aux comptes, kurz H3C) als der berufsstandun-

abhängigen Institution wird im darauffolgenden Abschnitt dargestellt, gefolgt von einer Darstellung des Disziplinarsystems. Abgeschlossen wird der Artikel durch eine vergleichende Zusammenfassung der wichtigsten Unterschiede und Gemeinsamkeiten sowie einer Analyse der Auswirkungen der EU-Reformvorschläge auf die Aufsichtssysteme beider Länder.

### Besonderheiten der Wirtschaftsprüfung in Frankreich

Begrifflich geht der Commissaire aux comptes (wörtlich übersetzt: Rechnungslegungs-Kommissar) auf die Satzung der französischen Ostindien-Kompanie von 1723 zurück, in der Aktionäre erstmals einen „Kommissar“ mit Kontrollbefugnissen ernannten.<sup>1</sup> Gesellschaftsrechtlich vorgeschrieben wurde für bestimmte Kapitalgesellschaften ein Commissaire erstmals im Jahr 1863.<sup>2</sup> Es könnte somit der Eindruck entstehen, dass der Abschlussprüferberuf in Frankreich auf eine lange Tradition zurückblickt.

Bei näherem Hinsehen wird jedoch deutlich, dass es sich hierbei lange Zeit um einen bloßen Formalismus handelte. So kam es häufig vor, dass der Leiter der Buchhaltung zum Abschlussprüfer ernannt wurde.<sup>3</sup> Noch bis Ende der 1960er Jahre konnte jeder nicht vorbestrafte französische Staatsbürger zum Abschlussprüfer einer nicht börsennotierten Aktiengesellschaft bestellt werden, ohne dass er eine besondere fachliche Eignung hätte nachweisen müssen.<sup>4</sup>

Erst das Gesetz vom 24.7.1966 mit seinen Durchführungsverordnungen aus dem Jahr 1969 kann als die Geburtsstunde der modernen Abschlussprüfung in Frankreich angesehen werden.<sup>5</sup> Darin wurden erstmals hohe allgemeine Qualifi-

kationsanforderungen sowie die Gründung berufsständischer Organisationen (die Compagnie nationale und Compagnies régionales des Commissaires aux comptes, kurz CNCC und CRCC) verfügt. Ein weiterer Modernisierungsschub war die Verabschiedung des Gesetzes zur Finanzsicherheit vom 2.8.2003 (Loi de sécurité financière, kurz LSF). Ähnlich wie der amerikanische Sarbanes-Oxley Act von 2002 wurde unter anderem die Berufsaufsicht durch die Einrichtung des H3C gestärkt.

Trotz seiner relativen Jugend nimmt der französische Wirtschaftsprüfer innerhalb seiner europäischen Kollegen eine Sonderstellung ein. Diese beruht insbesondere auf einer Reihe von zusätzlichen Verpflichtungen, die über die originäre Vorbehaltsaufgabe des Wirtschaftsprüfers, die Testierung von Jahresabschlüssen, hinausgehen. Die wichtigsten Sonderaufgaben sind:<sup>6</sup>

- Verhinderung und Aufdeckung von Wirtschaftsstraftaten: Der französische Abschlussprüfer ist gesetzlich verpflichtet, Kenntnisse oder Verdachtsmomente über Straftatbestände beim von ihm geprüften Unternehmen dem Staatsanwalt mitzuteilen (révélation de faits délictueux, C.com. Art. L 823-12<sup>7</sup>, S.2). Bei Nichtbeachtung drohen dem Wirtschaftsprüfer fünf Jahre Gefängnis und eine Geldstrafe von 75.000 € (C.com. Art. L 820-7). Ziel dieser Regelung ist es, Wirtschaftskriminalität vorzubeugen sowie die Unabhängigkeit und Autorität des Abschlussprüfers gegenüber dem Unternehmen zu stärken.<sup>8</sup> In der französischen Literatur gibt es Stimmen, die den Commissaire aux comptes ob dieser Verpflichtung als „Quasi-Bediensteten der Justiz“ ansehen.<sup>9</sup>
- Aktionärsschutz: Der Wirtschaftsprüfer überwacht die

Gleichbehandlung aller Aktionäre. Diese Aufgabe betrifft nicht nur die wirtschaftlichen Aspekte, sondern auch den Zugang zu Informationen und Entscheidungsgremien. Weiter ist er verpflichtet, neben dem eigentlichen Prüfungsbericht (rapport d'audit) auch einen „Sonderbericht über nicht zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossene Geschäfte mit nahestehenden Personen“ zu verfassen (rapport spécial sur les conventions réglementées). Solche Geschäfte unterliegen besonderen Gültigkeits- und Genehmigungsverpflichtungen, deren Einhaltung der Wirtschaftsprüfer zu überwachen hat.

- Frühwarnsystem bei Unternehmensschieflagen: Stößt der Abschlussprüfer auf Tatsachen, die der Going-Concern-Aannahme für das geprüfte Unternehmen entgegenstehen, so ist er verpflichtet, ein sogenanntes Warnverfahren einzuleiten (procédure d'alerte, C.com. Art. L 234-1). Der Abschlussprüfer kann das Verfahren jederzeit beenden, sofern ihm unternehmensseitig dargelegt wird, dass entsprechende Gegenmaßnahmen (zum Beispiel zusätzliche Finanzierungsquellen, Restrukturierungsmaßnahmen etc.) eingeleitet werden. Ist dies nicht der Fall, so hat der Wirtschaftsprüfer den Präsidenten des Handelsgerichts über die Existenz und die Gründe des Warnverfahrens zu unterrichten. Auch hier ist die Nichtbefolgung der Vorschrift sanktioniert: löst der Wirtschaftsprüfer das Warnverfahren nicht oder zu spät aus, so haftet er für den dadurch entstandenen Schaden (C.com. Art. L 822-17). Mit dieser Vorschrift beabsichtigt der Gesetzgeber, so früh wie möglich über Unternehmensschieflagen informiert

zu werden, damit rechtzeitig Gegenmaßnahmen einleitet werden können.<sup>10</sup>

Bei all den genannten Sonderaufgaben ist der Wirtschaftsprüfer Garant der Legalität, sei es im Wirtschaftsstrafrecht, Handelsrecht oder Insolvenzrecht. Die Literatur spricht daher von einer besonderen „juristischen Tradition“<sup>11</sup> der Wirtschaftsprüfung in Frankreich: anders als in Deutschland steht der Berufsstand nicht unter der Aufsicht des Wirtschaftsministeriums, sondern des Justizministeriums.

Angesichts der zum Teil delikaten Sonderaufgaben ist es nicht überraschend, dass der französische Gesetzgeber die Stellung und Autorität des Commissaire aux comptes gegenüber den Unternehmen gestärkt hat. Die dabei wichtigste Regelung ist die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für sechs Geschäftsjahre (C.com. Art. L 823-3). Ein vorzeitiger Rücktritt oder eine vorzeitige Ablösung ist grundsätzlich laut Gesetz nur in sehr eng definierten Ausnahmefällen möglich.<sup>12</sup> Zusätzlich wurde der Abschlussprüfer bei Durchführung der oben genannten Aufgaben mit Haftungsprivilegien ausgestattet.<sup>13</sup> Charakteristisch für das legale Umfeld des Commissaire aux comptes sind schließlich ein sehr restriktiver Verhaltenskodex (Code de déontologie)<sup>14</sup>, gesetzliche Vorgaben zur Mindeststundenanzahl, die im Rahmen einer Abschlussprüfung geleistet werden müssen<sup>15</sup>, sowie vergleichsweise niedrige Größenkriterien für die Prüfungspflicht von Unternehmen.<sup>16</sup>

### Organisation des Berufsstandes in Frankreich

In Frankreich sind die Wirtschaftsprüfer innerhalb einer Berufskam-

mer organisiert, in der alle Wirtschaftsprüfer Pflichtmitglieder sind: die CNCC beziehungsweise ihre regionalen Einheiten, die CRCC. Die Zulassung zum Berufsstand sowie die Berufsbekämpfung werden jedoch außerhalb der Compagnies in den regionalen Zulassungs- und Disziplinarkammern entschieden.

#### CNCC und CRCC: Aufgaben und Organe

Als gemeinnützige juristische Person (établissement d'utilité publique doté de la personnalité morale) umfasst die CNCC und ihre regionalen Organisationen, die CRCC, alle Wirtschaftsprüfer (natürliche und juristische Personen), die in den Listen der Berufungsgerichte (Cour d'appel<sup>17</sup>) eingeschrieben sind. Der regionale Aufbau des französischen Berufsstands ist damit direkt an die geographische Gliederung der Gerichtsbezirke angelehnt.

Wichtigste Aufgabe der CNCC und der CRCC ist die Vertretung des Berufsstands und die Verteidigung der Interessen der Mitglieder (C.com. Art. R 821-30). So dann wirkt sie entsprechend der Vorgaben der unabhängigen Aufsichtsbehörde H3C bei der Berufsaufsicht mit. Schließlich ist die CNCC stark an der Facharbeit des Berufsstands beteiligt. Berufsnormen werden innerhalb der Fachausschüsse der CNCC ausgearbeitet, bevor die Entwürfe an die Aufsichtsbehörde H3C zur Stellungnahme und an das Justizministerium zur Anerkennung weitergeleitet werden.<sup>18</sup>

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben verfügen CNCC und CRCC über eine ähnliche Organstruktur. Sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene ist die höchste politische Instanz der Nationalrat (Conseil national) beziehungsweise der Regionalrat (Conseil



Sitz der CNCC in Paris

régional), deren Vertreter jeweils für vier Jahre gewählt werden. Die Repräsentanten des Regionalrats werden direkt durch geheime Briefwahl von den Wirtschaftsprüfern der Region gewählt, während die Mitglieder des Nationalrats aus den und durch die gewählten Vertreter der Regionalräte bestimmt werden. Je höher die Anzahl der eingeschriebenen Wirtschaftsprüfer in einer Region, desto mehr Vertreter werden an den Nationalrat entsendet.

Die Ausführung der Entscheidungen des National- beziehungsweise Regionalrats findet auf beiden Ebenen durch eine Exekutive statt, die aus einem Präsidenten

und einem Büro besteht. Auf nationaler Ebene besteht das Büro aus insgesamt zehn Mitgliedern: der Präsident der CNCC (zurzeit Claude Cazes), seine drei Stellvertreter und weitere sechs Mitglieder. Dabei müssen mindestens vier Mitglieder mit der Abschlussprüfung von kapitalmarktorientierten Unternehmen befasst sein (C.com. Art. R 821-45). Auf regionaler Ebene bestehen die Büros aus dem Präsidenten der CRCC, seinen Stellvertretern, einem Sekretär sowie dem Schatzmeister (C.com. Art. R 821-63). Sowohl der Präsident als auch die Büros werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Schließlich sind noch die Fachausschüsse (*commissions techniques*) als zusätzliches Organ zu nennen, die vor allem auf nationaler Ebene eine wichtige Rolle spielen. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die Unterstützung der Arbeit des Nationalrats, die Ausarbeitung von Berufsnormen sowie die Beantwortung von Fachfragen aus dem Berufsstand.

### Zulassungs- und Disziplinarkammern

Weder die CNCC noch die CRCC besitzen bei Zulassungs- und Disziplinarfragen direkte Befugnisse. Entscheidungen werden in erster Instanz durch die regionalen Zulassungs- und Disziplinarkammern gefällt, die ebenfalls an die Berufungsgerichte angegliedert sind. Dabei handelt es sich um eine Kommission bestehend aus acht Mitgliedern, die je nach Art des Anlasses als Zulassungs- oder Disziplinarkammer zusammentritt. Bei Entscheidungen dieser Kammern wirkt der Berufsstand jedoch insoweit mit, als ein Vertreter der jeweiligen *Compagnie régionale* als stimmberechtigtes Mitglied daran teilnimmt. Die anderen sieben Mitglieder

sind: ein Richter des Berufungsgerichts als Präsident der Kommission, ein Vertreter des regionalen Rechnungshofs, ein Vertreter der Wissenschaft (aus den Gebieten Rechts-, Wirtschafts- oder Finanzwissenschaft), drei Unternehmensvertreter sowie ein Repräsentant des Wirtschaftsministeriums. Gegen Entscheidungen der Zulassungs- und Disziplinarkammern ist in zweiter Instanz Berufung beim H3C möglich.

### Öffentliche Berufsaufsicht: der H3C als zentrales Organ

Der Hohe Rat der Wirtschaftsprüfung (*Haut Conseil du Commissariat aux comptes*) ist in Frankreich die vom Berufsstand unabhängige Aufsichtsinstitution. Der H3C ist eine unabhängige, mit der juristischen Persönlichkeit ausgestattete öffentliche Behörde (*autorité publique indépendante dotée de la personnalité morale*), die über finanzielle Autonomie verfügt<sup>19</sup> und dem Justizministerium unterstellt ist (C.com. Art. L 821-1).

### Aufgaben

Der H3C nimmt im Wesentlichen fünf gesetzlich festgelegte Aufgaben wahr (C.com. Art. L 821-1).

- **Berufsaufsicht:** Zentrale Obliegenheit des H3C ist die Wahrnehmung der öffentlichen berufsstandunabhängigen Berufsaufsicht im Sinne der Abschlussprüferrichtlinie. Die Überwachung betrifft die Konzeption (Schwerpunkte und Umfang der Kontrollen) und die Durchführung der externen Kontrollen aller Wirtschaftsprüfer (C.com. Art. R 821-11). Die praktische Durchführung der Kontrollen wird im Folgenden noch ausführlicher dargelegt.
- **Verhaltenskodex und Unabhängigkeit:** Der H3C ist die alleinige Institution in Frankreich, die mit der Überwachung des Ver-

haltenskodex sowie der Unabhängigkeit aller französischen Abschlussprüfer betraut ist. So veröffentlicht der H3C Stellungnahmen zu Zweifelsfragen der Unabhängigkeit, die durch die CRCC, die CNCC oder durch einzelne Wirtschaftsprüfer an ihn herangetragen werden.

- **Berufungsinstanz bei Entscheidungen der regionalen Zulassungs- und Disziplinarausschüsse:** Als Institution der Berufungsgerichtsbarkeit ist der H3C Anrufungsinstanz bei Entschlüssen dieser bei den Berufsgerichten angesiedelten Gremien.
- **Teilnahme an der Facharbeit des Berufsstands:** Der H3C erarbeitet nicht nur Stellungnahmen zu den im Vorfeld von den Fachausschüssen der CNCC erarbeiteten Berufsnormen, er ist auch im Rahmen eines Konsultationsprozesses direkter Partner der CNCC bei der Erstellung einer gemeinsamen Version neuer Berufsnormen, bevor diese in das offizielle Abstimmungsverfahren zwischen CNCC, H3C und Justizministerium übergeben werden.<sup>20</sup> Weiterhin ist der H3C damit beauftragt, allgemein anerkannte sogenannte „Gute Verhaltensregeln“ (*bonnes pratiques*) zu identifizieren und zu kodifizieren.
- **Zusammenarbeit mit ausländischen Institutionen:** der H3C arbeitet auf europäischer (EGA OB) und internationaler Ebene (innerhalb des IFIAR sowie bilateral) mit seinen Pendants im Ausland zusammen. Darüber hinaus ist er ermächtigt, Übereinkommen mit ausländischen Institutionen abzuschließen. Zurzeit verhandelt der H3C mit den Aufsichtsbehörden der USA, der Schweiz und Japans über den Abschluss von bilateralen Kooperationsabkommen.<sup>21</sup>

### Organe

Zentrales Organ der Institution H3C ist der sogenannte Hohe Rat, welcher aus zwölf Mitgliedern besteht. Präsident ist ein Richter des Kassationsgerichts<sup>22</sup> (zurzeit: Christine Thin), sein Stellvertreter ist ebenfalls ein Richter. Weitere Mitglieder sind ein Vertreter des nationalen Rechnungshofs, der Präsident der französischen Börsenaufsicht (Autorité des marchés financiers, AMF), ein Vertreter des Wirtschaftsministeriums, ein Universitätsprofessor der Fachgebiete Recht, Wirtschaft oder Finanzwesen, drei Vertreter der Wirtschaft (davon zwei von kapitalmarkt-orientierten Unternehmen) sowie drei Wirtschaftsprüfer (davon ebenfalls zwei, die mit der Prüfung von kapitalmarkt-orientierten Unternehmen befasst sind). Die Mitglieder des Hohen Rats werden durch die französische Regierung per Dekret für sechs Jahre ernannt. Darüber hinaus ernennt das aufsichtführende Justizministerium einen Regierungskommissar, welcher mit konsultativer Stimme an den Beratungen teilnimmt. In Ausführung seiner Tätigkeit wird der H3C durch einen Generalsekretär unterstützt, der ebenfalls durch das Justizministerium ernannt wird. Der Generalsekretär ist mit der Verwaltung des H3C betraut und verfolgt die Arbeit der Fachausschüsse. Im Jahr 2011 verfügte der H3C über einen Haushalt in Höhe von neun Millionen € und 39 Vollzeit-Mitarbeiter.<sup>23</sup> Einmal pro Jahr veröffentlicht der H3C einen Rechenschaftsbericht (C.com. Art. R 821-13).

### Durchführung der Kontrollen

Die Durchführung der externen Kontrollen der Wirtschaftsprüfer hat der H3C in den Entscheidungen 2009-02 (Grundsätze) und 2009-04 (Delegation von Kontrollen an die CNCC und CRCC) ge-

regelt. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Unterscheidung zwischen Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse (public interest entities, kurz PIE<sup>24</sup>) und den anderen Abschlussprüfern.

In der ersten Kategorie werden die Kontrollen direkt durch den H3C und durch die bei ihm angestellten Inspektoren dann durchgeführt, wenn die Prüfungsgesellschaft mindestens zwei Mandate betreut, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder die Banken sind.<sup>25</sup> Im Falle von börsennotierten Unternehmen erfolgt die Kontrolle in Kooperation mit der Börsenaufsicht AMF, mit der der H3C diesbezüglich ein Abkommen geschlossen hat.<sup>26</sup> Die Kontrolle der anderen PIE-Prüfungsgesellschaften<sup>27</sup> wird an die CNCC und die CRCC delegiert.<sup>28</sup> Im Rahmen der Delegation kommen seitens der CNCC Wirtschaftsprüfer als sogenannte Kontrolleure der Praxis zum Einsatz. Die Liste dieser Kontrolleure und ihre Zuteilung auf die zu prüfenden Gesellschaften wird jährlich von der CNCC erstellt und vom H3C genehmigt. Die Kosten der Kontrolleure werden durch die CNCC getragen. Der Prüfungsturnus der Abschlussprüfer von PIE-Mandaten beträgt drei Jahre (C.com. R 821-26).

Bei Prüfern, die Nicht-PIE-Mandate betreuen, wird die externe Kontrolle direkt durch die CNCC und die CRCC durchgeführt, nach Vorgaben und unter Aufsicht des H3C. Dabei werden die Kontrolleure durch die CRCC bestimmt. Zur Wahrung der Unabhängigkeit und der Verschwiegenheit werden Prüfer jedoch nur außerhalb der eigenen CRCC eingesetzt. Jeder Abschlussprüfer wird alle sechs Jahre kontrolliert (C.com. R 821-26). Die Ergebnisse der externen Kontrollen wer-

den in der „Kommission für Qualität der Regionen“ auf Ebene der CNCC konsolidiert und an den H3C weitergeleitet. Im Falle der Nicht-PIE-Gesellschaften kommt daher in Frankreich das Peer-Review-System zum Einsatz.

### Disziplinarsystem

Ein Disziplinarvergehen ist in Frankreich gesetzlich definiert als „jegliche Zuwiderhandlung eines Wirtschaftsprüfers gegen Gesetze, Rechtsverordnungen oder gegen durch das Justizministerium anerkannte Berufsnormen, gegen den Verhaltenskodex oder gegen die durch den H3C identifizierten guten Verhaltensweisen, sowie jede schwerwiegende Nachlässigkeit und jede der Redlichkeit, Ehre und Unabhängigkeit entgegenstehende Handlung, selbst wenn die Tat nicht bei Ausübung des Wirtschaftsprüfer-Berufs erfolgt ist“ (C.com. Art. R 822-32).

### Berufsrechtlicher Verfahrensablauf und zuständige Stellen

Ein Disziplinarvergehen wird in erster Instanz vor der regionalen Disziplinarkammer verhandelt. Wie wir oben gesehen haben, ist darin ein Wirtschaftsprüfer als stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Der Kammer beigeordnet ist darüber hinaus ein Vertreter der Staatsanwaltschaft. Seine Aufgabe ist es, Vertreter der Anklage zu sein. Berufungsinstanz ist der H3C. Höchstrichterliche Instanz in Disziplinarangelegenheiten ist schließlich der Staatsrat (Conseil d'Etat), bei dem ein Revisionsverfahren eingereicht werden kann.

Eingeleitet werden kann ein solches Disziplinarverfahren grundsätzlich durch das Justizministerium, den Staatsanwalt (auch auf Beschwerden Dritter, wie zum Beispiel Aktionären einer geprüf-



ten Gesellschaft), sowie durch den Präsidenten der CNCC oder durch einen Präsidenten der CRCC. Nach Erhalt der Beschwerde beauftragt die Anklagevertretung den von der CRCC abgeordneten Wirtschaftsprüfer als Syndikus mit dem Untersuchungsverfahren. Auf Grundlage des Untersuchungsberichts entscheidet der Staatsanwalt, ob das Verfahren eingestellt wird oder ob Anklage erhoben wird. Urteile werden in der regionalen Disziplinkammer mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Eine Verjährung berufsrechtlicher Vergehen tritt frühestens nach zehn Jahren ein (C.com. Art. R 822-59).

### Disziplinarmaßnahmen

In Abhängigkeit von der Schwere des Disziplinarvergehens ist zwischen folgenden Sanktionen zu unterscheiden: Verwarnung (*avertissement*), Rüge (*blâme*), zeitlich begrenztes Berufsverbot (*interdiction temporaire*, max. fünf Jahre, kann auch auf Bewährung ausgesprochen werden), sowie Entzug der Zulassung (*radiation de la liste*). Zusätzlich können auch Nebenstrafen verhängt werden, so beispielsweise im Fall von Verwarnung, Rüge oder zeitlich begrenztem Berufsverbot die Nichtwählbarkeit für berufsständische Institutionen (C.com. Art. L 822-8, S.3). Bei einer Rüge als Hauptstrafe kann die regionale CRCC zusätzlich die betroffenen Unternehmen informieren. Als präventive Notmaßnahme kann das Justizministerium zusätzlich im Vorfeld einer Verurteilung eine vorläufige Suspendierung des betroffenen Wirtschaftsprüfers aussprechen (C.com. Art. L 821-10). Eine solche Maßnahme muss allerdings durch besondere Schwere der Anschuldigungen und den Schutz der Öffentlichkeit gerechtfertigt sein.

**WP Dr. Christian Schneider, Commissaire aux comptes**, ist Geschäftsführer der Dr. Schneider & Partner SAS in Straßburg, Frankreich. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Beratung und Prüfung deutscher Unternehmen in Frankreich.



Die Pflicht zur Veröffentlichung einer berufsrechtlichen Strafe ist abhängig von der Schwere der verhängten Sanktion. Im Falle der Rüge kann zusätzlich die Mitteilung an bestimmte Unternehmen auferlegt werden. Ähnlich gelagert ist der Fall einer vorläufigen Suspendierung als Notmaßnahme; hier hat der Präsident der CRCC die Pflicht, die betroffenen Unternehmen zu informieren. Eine Pflichtveröffentlichung ist schließlich bei Verhängung des Berufsverbots (zeitlich befristet oder endgültig) vorgesehen (C.com. Art. R 822-55).

### Wichtige Unterschiede im Vergleich zu Deutschland und Reformpläne der EU für die Berufsaufsicht

Im Folgenden sollen abschließend die wichtigsten Unterschiede zwischen dem französischen und dem deutschen System hervorgehoben werden.

In Frankreich ist die Organisation des Berufsstands durch eine Einkammerorganisation, der CNCC, geprägt. Hauptaufgabe ist die Vertretung des Berufsstands, Selbstverwaltungsfunktionen werden innerhalb dieser monistischen Struktur nur begrenzt ausgeübt. So entscheiden weder die CNCC

noch die CRCC über die Berufszulassung, die Berufsaufsicht, das Disziplinarsystem oder die Facharbeit alleine. Charakteristisch für die französische Berufsorganisation ist vielmehr die Mitwirkung an öffentlichen Entscheidungsgremien, die mehrheitlich durch Vertreter außerhalb des Berufsstands besetzt sind. Im Gegensatz dazu hat sich in Westdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg eine dualistische Organisation herausgebildet: unter Fachaufsicht des Wirtschaftsministeriums wurden Aufgaben der Selbstverwaltung an die Wirtschaftsprüferkammer übertragen. Die Prüfungsstandards werden durch das Institut der Wirtschaftsprüfer entwickelt.

Für die Berufsaufsicht wurde in Frankreich der H3C als berufsstandunabhängige Aufsichtsbehörde bereits im Jahr 2003 mit einem sehr umfassenden Aufgabenspektrum gegründet. Die Aktivitäten reichen von der Berufsaufsicht als originäre Verantwortung, über berufsgerichtliche Funktionen (der Hohe Rat als Berufungsinstanz bei Zulassungs- und Disziplinentscheidungen), der Durchführung der Inspektionen durch eigene Mitarbeiter bis hin zur De facto-Aufsicht über die Facharbeit des Berufsstands. Zur Wahrnehmung dieser breitgefächerten Aufgaben

ist der H3C mit umfassenden finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet.

Demgegenüber steht bei der Tätigkeit der deutschen APAK als Aufsichtskommission die Überwachung der Berufsaufsicht durch die WPK im Vordergrund. So führt die APAK eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer (§ 66 a Abs. 1 Satz 1 WPO), die nach § 61 a Satz 1 WPO für die Berufsaufsicht zuständig ist. Zur Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion besitzt die APAK die Letztentscheidungsbefugnis für alle von der WPK behandelten Aufsichtsvorgänge (§ 66 a Abs. 4 Satz 2 WPO). Gegenüber Frankreich wird in Deutschland die Berufsaufsicht insgesamt stärker durch den Berufsstand durchgeführt, wenngleich seit jüngster Zeit die Durchführung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen unmittelbar durch die APAK erfolgt.<sup>29</sup> Weiter ist hervorzuheben, dass die französische Börsenaufsicht AMF direkt an der Kontrolle der Prüfungsgesellschaften von börsennotierten Unternehmen beteiligt ist. Dies ist bei den deutschen Enforcement-Institutionen nicht vorgesehen (Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung sowie BaFin). Der geringeren Delegation von Aufsichtsaufgaben an die CNCC steht jedoch eine stärkere Repräsentation der französischen Wirtschaftsprüfer innerhalb des Aufsichtsorgans gegenüber: Drei von zwölf Mitgliedern des H3C sind Vertreter des Berufsstands, während in der APAK gemäß § 66 a Abs. 2 S. 2 WPO kein Wirtschaftsprüfer vertreten ist und damit eine vollständige Berufsstandsunabhängigkeit gegeben ist.

Bezüglich der externen Qualitätskontrolle von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die nicht Unternehmen von öffentlichem

Interesse prüfen, ist festzuhalten, dass im Rahmen eines Peer-Review-Ansatzes der Prüfer in Frankreich durch die CRCC unter Aufsicht des H3C bestimmt wird. In Deutschland wird der Prüfer für Qualitätskontrolle von der zu kontrollierenden Praxis selbst beauftragt, wobei allerdings die Kommission für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 6 WPO ein Vetorecht hat, das heißt zustimmen muss. Die Kosten der Prüfung trägt in Frankreich die CNCC, während in Deutschland das kontrollierte Unternehmen für seinen „Peer Review“ selbst aufzukommen hat.

Das Disziplinarsystem des französischen Berufsstands ist durch ein eingliedriges System mit einem dreistufigen Verfahren gekennzeichnet. Außer in der Letztentscheidungsinstanz (Staatsrat) ist der Berufsstand in allen Entscheidungsgremien stimmberechtigt vertreten. Demgegenüber ist das Disziplinarsystem in Deutschland zweigeteilt in ein Kammer- und ein berufsgerichtliches Verfahren. Der Vorstand der WPK hat gemäß § 63 WPO die Befugnis, bei weniger schweren Pflichtverletzungen das Verhalten von Berufsangehörigen zu sanktionieren. Eine vergleichbare direkte Sanktionsbefugnis der CNCC bzw. CRCC gibt es in Frankreich nicht. Im Falle eines berufsgerichtlichen Verfahrens, welches bei Vorliegen einer schweren Schuld oder bei zu erwartenden berufsgerichtlichen Maßnahmen einzuleiten ist (§ 63 Abs. 1 Satz 1 WPO), nehmen in allen drei Rechtszügen jeweils zwei Wirtschaftsprüfer als Beisitzer teil (§§ 72, 73 und 74, jeweils Abs. 2 WPO). Bezüglich der Disziplinarmaßnahmen ist als wesentlicher Unterschied festzuhalten, dass in Frankreich Geldbußen als Sanktionsmechanismus nicht vorgesehen sind. In Deutschland kann eine durch den Vorstand der WPK

ausgesprochene Rüge gemäß § 63 Abs. 1 Satz 3 WPO mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 € und eine berufsgerichtliche Verurteilung nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 WPO mit bis zu 500.000 € als Hauptstrafe geahndet werden.

Die Regulierungsvorschläge der EU-Kommission („Grünbuch“) enthalten auch Vorschläge für die Weiterentwicklung der öffentlichen Aufsichtsorgane der Mitgliedsländer (Änderung des Art. 32 sowie Einfügung eines neuen Artikels 32 a in die Abschlussprüfer-Richtlinie 2006/43/EG<sup>30</sup>). Dabei werden drei Ziele verfolgt. Zum einen soll die „öffentliche Aufsichtsinstitution“ für alle Abschlussprüfer zuständig sein (geänderter Art. 32 Nr. 1 des Richtlinienentwurfs). Zum anderen soll eine Delegation von Aufsichtsaufgaben nicht mehr möglich sein (neuer Art. 32 a des Richtlinienentwurfs). Schließlich soll in Zukunft jede Beteiligung des Berufsstands an der öffentlichen Aufsicht unterbunden werden (geänderter Art. 32 Nr. 3 des Entwurfs).

Würden die Vorschläge der EU-Kommission in dieser Form angenommen, hätte dies sowohl für die französische als auch für die deutsche Wirtschaftsprüfung einschneidende Konsequenzen. Ein Verbot der Delegation von Aufsichtsaufgaben hätte in beiden Ländern das Ende der Mitwirkung von berufsständischen Einrichtungen an der eigenen Berufsaufsicht und des Qualitätskontrollverfahrens zur Folge. Ein Rückzug des Berufsstands aus der Berufsaufsicht hätte für Frankreich jedoch ähnlich weitreichende Konsequenzen wie für Deutschland. Ein Ausscheiden der Wirtschaftsprüfer aus dem Hohen Rat hätte zur Folge, dass nicht nur die Berufsaufsicht, sondern auch Berufungsentscheidungen zu Zulassung und

Berufsgerichtsbarkeit der Mitwirkung des Berufsstands komplett entzogen wären. In der Facharbeit wäre die Rolle der CNCC auf die Ausarbeitung von Entwurfsversionen reduziert, während die weitere Beratung (Stellungnahme des H3C) und Verabschiedung (durch das Justizministerium) ohne jegliche Einwirkung der Wirtschaftsprüfer stattfände. In Deutschland würde dies dazu führen, dass die berufsständische Vertretung durch die WPK und damit das Know-

how des Berufsstandes vollständig aus der Berufsaufsicht und dem Qualitätskontrollverfahren ausscheiden. Die Aufgaben wären nach den Überlegungen der EU-Kommission vollständig auf eine neue Behörde zu übertragen.

Momentan scheinen alle drei Reformvorschläge der EU-Kommission zur Aufsicht dahingehend abgemildert zu sein, dass sie im Berichtsentwurf des Berichtserstatters des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments

vom 4.9.2012 nicht mehr enthalten sind.<sup>31</sup> Insbesondere wird in dem Berichtsentwurf des Rechtsausschusses der Aufsichtsbehörde gestattet, Qualitätskontrollen von Abschlussprüfern, die keine Mandate von öffentlichem Interesse haben, zu delegieren. Doch erst am Ende des Mitentscheidungsverfahrens zwischen dem Rat der Finanzminister und dem Europäischen Parlament wird man sehen können, welche Regelung sich tatsächlich durchsetzen wird.

<sup>1</sup> Vgl. Monéger, Joël/Graniel, Thierry: *Le Commissaire aux Comptes*, Paris 1995, S. 3.

<sup>2</sup> Gesetz vom 26-29.5.1863 betr. die Gesellschaften mit begrenzter Haftung (*sociétés à responsabilité limitée*).

<sup>3</sup> Vgl. Monéger, Joël/Graniel, Thierry: *Le Commissaire aux Comptes*, Paris 1995, S. 4.

<sup>4</sup> Vgl. Monéger, Joël/Graniel, Thierry: *Le Commissaire aux Comptes*, Paris 1995, S. 6.

<sup>5</sup> Vgl. Mercier, Antoine/Merle, Philippe: *Audit et Commissariat aux comptes – Mémento Pratique Francis Lefebvre 2009-2010*, Levallois-Perret 2008, S. 10.

<sup>6</sup> Hier sollen nur die wesentlichen Sonderaufgaben kurz vorgestellt werden, die Aufzählung erhebt somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

<sup>7</sup> In diesem Artikel wird die französische Zitierweise des Handelsgesetzbuches (*Code de commerce*, abgekürzt als *C.com.*) beibehalten. Der Buchstabe L vor dem Paragraphen verweist dabei auf den Gesetzesteil (*partie législative*), der Buchstabe R auf den Richtlinien-Teil (*partie réglementaire*).

<sup>8</sup> Monéger, Joël/Graniel, Thierry: *Le Commissaire aux Comptes*, Paris 1995, S. 6.

<sup>9</sup> Im Original: « quasi-auxiliaire de justice »; vgl. die in Mercier, Antoine/Merle, Philippe: *Audit et Commissariat aux comptes – Mémento Pratique Francis Lefebvre 2009-2010*, Levallois-Perret 2008, S. 968 zitierte Literatur.

<sup>10</sup> Das Warnverfahren wurde durch den Gesetzgeber im Jahr 1984 zeitgleich mit anderen Maßnahmen (vor allem das sog. *Sauvegarde-Verfahren*, welches dem amerikanischen Chapter 11-Verfahren nahekommt) eingeführt, die ebenfalls die Sicherung des Unternehmensfortbestands zum Ziel haben (Mercier, Antoine/Merle, Philippe: *Audit et Commissariat aux comptes – Mémento Pratique Francis Lefebvre 2009-2010*, Levallois-Perret 2008, S. 989).

<sup>11</sup> Mercier, Antoine/Merle, Philippe: *Audit et Commissariat aux comptes – Mémento Pratique Francis Lefebvre 2009-2010*, Levallois-Perret 2008, S. 10.

<sup>12</sup> In der Praxis können sich aus dieser Regelung insbesondere bei Konzernprüfungen Komplikationen ergeben. Findet ein Prüferwechsel auf Ebene des Mutterkonzerns statt, so kann eine Mehrjahresbestellung den simultanen Prüferwechsel bei den Tochtergesellschaften schwierig gestalten. In diesem Fall ist es innerhalb der großen französischen Prüfungsgesellschaften Konvention, vom

Mandat vorzeitig zurückzutreten, um so die Bestellung eines neuen Abschlussprüfers zu ermöglichen.

<sup>13</sup> So kann der Wirtschaftsprüfer nicht für wirtschaftlichen Schaden haftbar gemacht werden, der dem Unternehmen im Rahmen eines Warnverfahrens (*C.com. Art. L 822-17 S. 2*) oder durch Mitteilung eines Straftatverdachts an den Staatsanwalt (*C.com. Art. L 823-12 S. 2*) entstanden ist.

<sup>14</sup> Der französische Verhaltenskodex der Wirtschaftsprüfer gibt vor, dass alle Aktivitäten, die nicht ausdrücklich erlaubt sind, verboten sind (vgl. CNCC: *Code de Déontologie de la profession de Commissaire aux comptes*, Paris 2010).

<sup>15</sup> Das „*barème d'heures*“, *C.com. Art. R 823-12*.

<sup>16</sup> So ist die am meisten verbreitete Gesellschaftsform, die SAS (*société par actions simplifiée*) prüfungspflichtig, wenn sie ein verbundenes Unternehmen ist (dann unabhängig von Größenkriterien) oder wenn sie 2 von 3 Größenmerkmalen überschreitet (Bilanzsumme 1 Mio. €, Umsatz 2 Mio. €, 20 Mitarbeiter; *C.com. Art. 227-9-1*). Weiter ist die SA (*société anonyme*, vergleichbar mit einer AG) als Rechtsform immer prüfungspflichtig (*C.com. Art. L 225-218*). Schließlich sind Personengesellschaften (SCS, SNC) sowie die verbreitete SARL (*société à responsabilité limitée*) dann prüfungspflichtig, wenn zwei von drei Kriterien überschritten werden: Bilanzsumme 1,55 Mio. €, Umsatz 3,1 Mio. € sowie 50 Mitarbeiter (*C.com. Art. L 221-9 und 223-35*).

<sup>17</sup> Der *Cour d'appel* ist das französische Berufungsgericht und entspricht dem deutschen Oberlandesgericht.

<sup>18</sup> Bis zum Inkrafttreten des *Loi sur la Sécurité financière* im Jahr 2003 war die CNCC allein für die Facharbeit zuständig.

<sup>19</sup> Seit dem Haushaltsgesetz 2008 verfügt der H3C über eigene finanzielle Ressourcen, die die sich aus Abgaben der Wirtschaftsprüfer zusammensetzen. Diese Beiträge werden durch den CNCC und die CRCC erhoben und an den H3C weitergeleitet. So erhält der H3C (*C.com. Art. L 821-5*):

- Einen jährlichen Beitrag in Höhe von 10 € von jedem zugelassenen Wirtschaftsprüfer und jeder zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sowie

- Eine fixe Gebühr für jeden durch einen Wirtschaftsprüfer testierten Prüfungsbericht (1.000 € bei börsennotierten Unternehmen, deren Wertpapiere an einem regulierten Markt zugelassen sind, 500 € bei Unternehmen, deren Anteile im Freiverkehr gehandelt werden sowie 20 € für die anderen Unternehmen).

Eingeführt durch das Haushaltsgesetz 2009 erhält der H3C zusätzlich seit 2011 einen Beitrag, der zwischen 0,65 und 1% der durch die französischen Wirtschaftsprüfer für die Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse berechneten Honorare beträgt (*C.com. Art. L 821-6-1*). Diese Zusatzgebühr soll die Kosten der externen Kontrollen dieser Unternehmen decken.

<sup>20</sup> Vgl. H3C, *Rapport annuel 2011*, Paris 2012, S. 24.

<sup>21</sup> Vgl. H3C, *Rapport annuel 2011*, Paris 2012, S. 62.

<sup>22</sup> Der *Cour de cassation* ist die höchste Entscheidungsinanz des französischen Gerichtswesens, vergleichbar mit dem Bundesgerichtshof.

<sup>23</sup> Ohne die 12 Mitglieder des Hohen Rats; vgl. Haut Conseil du Commissariat aux comptes, *Rapport annuel 2011*, Paris 2012, S. 19 und 21.

<sup>24</sup> H3C, *Rapport annuel 2011*, Paris 2012, S. 41.

<sup>25</sup> Vgl. H3C, *Rapport annuel 2010*, Paris 2011, S. 111.

<sup>26</sup> Vgl. Abkommen zwischen dem H3C und der AMF vom 11.1.2010.

<sup>27</sup> Gemäß der relativ weit gefassten französischen PIE-Definition im Wesentlichen Prüfer von nicht börsennotierten Versicherungen, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, bedeutende gemeinnützige Vereinigungen sowie Organisationen der Sozialversicherungen.

<sup>28</sup> Vgl. Entscheidung des H3C 2009-04, S. 1.

<sup>29</sup> So wurde das Direktionsrecht über die Abteilung Sonderuntersuchungen von der WPK an die APAK übertragen. Vgl. Vereinbarung zwischen APAK und WPK über die Übertragung des Direktionsrechts, die am 1.4.2012 in Kraft trat (Spindler, Wolfgang: Bericht der APAK für 2011/2012, WPK Magazin 3/2012, S. 16).

<sup>30</sup> Vgl. Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Unternehmen, Brüssel, 30.11.2011, S. 23 ff.

<sup>31</sup> Vgl. Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments, 4.9.2012, Entwurf eines Berichts für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (KOM(2011) 0778-C7\_0461/2011-2011/0389 (COD)).

# Aus der Versichererpraxis: Die Haftungs-entwicklung bei Wirtschaftsprüfern (Teil 1)

RA Dr. Alexander Schröder, RA Josef Pritzen



Im ersten Teil ihrer Darstellung zur Haftungsentwicklung bei Wirtschaftsprüfern behandeln die Autoren Fallkonstellationen aus den Bereichen Abschlussprüfung und Treuhandtätigkeit/Mittelverwendungskontrolle.

Wer arbeitet, macht Fehler. Eine Erkenntnis, die wahrlich nicht neu ist, aber immer noch Gültigkeit besitzt. Ein Wirtschaftsprüfer arbeitet regelmäßig sehr viel, heute eher mehr als früher. Lässt dies den Schluss zu, dass er bei dieser Arbeit auch viele Fehler begeht? Wir wollen an dieser Stelle untersuchen, wie sich das Risiko, aus der Berufstätigkeit in Haftung genommen zu werden, in den letzten Jahren entwickelt hat.

Die Installierung eines Risk Managements, die Einführung verbindlicher Qualitätsstandards wie auch des Peer Review bis hin zur Zertifizierung einer Praxis, sind auch Folgen der Erkenntnis aus früheren – zum Teil öffentlichkeitswirksamen – Schadenfällen. Zu fragen ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang diese Maßnahmen Erfolg hatten und dazu geführt haben, dass Fehler vermieden werden. Haben bei-

spielsweise die ausgefeilten Maßnahmen zur Fristenkontrolle dazu geführt, dass ein Fristversäumnis heute praktisch nicht mehr stattfindet? Hat sich die Inanspruchnahme der Berufsträger mit Blick auf Schadensersatzansprüche insgesamt verändert? Ist sie zurückgegangen?

Dabei ist der Blick auf die Entwicklung der Haftungslage zunächst immer ein Blick zurück, denn die Haftungsfälle von heu-

te wurden in der Vergangenheit verursacht. Die tatsächlichen oder vermeintlichen Fehlhandlungen, die heute gemeldet werden, reichen zurück bis in die beginnenden neunziger Jahre.

Vorliegender Beitrag soll einerseits feststellen, ob sich das Risiko aus der Berufstätigkeit spürbar verändert hat und andererseits aufzeigen, welches – aus Sicht eines Versicherers – die Tätigkeiten sind, bei denen häufiger mit späteren Inanspruchnahmen zu rechnen ist.

Dem Versicherer werden die Haftungsfälle angezeigt, in denen entweder der Berufsangehörige selbst erkannt hat, dass er möglicherweise einen Fehler begangen hat oder in denen er von seinem Mandanten oder einem Dritten, der mit seiner Leistung in Berührung gekommen ist, auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Hierzu gehören auch die Fälle, in denen ein Betroffener, der zum Beispiel eine Kapitalanlage (Beteiligung an einem Fonds, etc.) gezeichnet hat, versucht, einen Dritten haftbar zu machen, wenn die Anlage nicht erwartungsgemäß verlaufen ist. Diese gesellschaftliche Entwicklung schlägt durch bis zu den Berufsträgern, die eine Beratung beim Erwerb einer Kapitalanlage durchführen, einen Fondsprospekt prüfen oder als Treuhänder, Mittelverwendungskontrolleur etc. tätig sind. Es offenbart sich hier oftmals der Versuch – unterstützt oder gar gefördert durch hierauf spezialisierte Anwaltskanzleien – einen Dritten für das Risiko einer wirtschaftlichen Fehlentwicklung haftbar zu machen. Auch wenn derartige Ansprüche häufig abgewehrt werden können, bleibt doch das Haftungsszenario als solches bestehen. Hinzu kommt, dass die Rechtsprechung sich erheblich weiter in Richtung des Anlegerschutzes

entwickelt hat. An dieser Stelle sei nur beispielhaft die Entscheidung des BGH vom 19.11.2009 – III ZR 109/08 (WPK Magazin 1/2012, Seite 38 [42]) erwähnt, wonach sich der Mittelverwendungskontrolleur gegebenenfalls an die Presse wenden muss, um potentielle Anleger vor der Beteiligung an einem Fonds zu warnen.

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass im gesamten Bereich der Berufstätigkeit Fehler vorkommen. Dies schließt die klassische Abschlussprüfung ebenso mit ein wie die steuerliche, gerade auch gestaltende Beratung oder auch Bereiche wie die Erstellung von Wertgutachten und Treuhandtätigkeiten.

### Abschlussprüfung

Haftungsfälle aus dem Bereich der fehlerhaften Abschlussprüfung tauchen in der Rechtsprechung eher selten auf. Es ist jedoch nicht gerechtfertigt, hieraus den Schluss zu ziehen, dass nur in wenigen Fällen Schadenersatzansprüche gegen den Abschlussprüfer erhoben würden, denn oftmals wird in diesen Fällen eine Lösung außerhalb der Gerichte gesucht.

Zu den Klassikern der Inanspruchnahme als Abschlussprüfer gehört sicher die Nichtaufdeckung von betrügerischen Handlungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung. Diese Fälle kommen auch heute noch immer wieder vor. Hierzu gehört beispielsweise folgender einfacher, erst jüngst angezeigter Fall:

Ein Unternehmen verkauft Ballonflüge. In vielen Fällen wird der Kaufpreis in bar gezahlt. Dem Leiter des Rechnungswesens oblag auch der Transfer des Bargeldes von der Kasse zur Bank. Anfang 2012 zeigte sich, dass dieser bereits seit

mehr als zehn Jahren seine Position genutzt hatte, um regelmäßig – quasi auf dem Weg zur Bank – einen nicht unerheblichen Betrag für sich persönlich abzuzweigen. Er fingierte entsprechende Buchungen und verschleierte seine Handlungen sehr geschickt. Im Unternehmen genoss er vollstes Vertrauen. Auch der Abschlussprüfer hat über die ganzen Jahre hinweg nichts entdeckt.

Nun mag man einwenden, die Abschlussprüfung sei – auch heute noch – eben nicht darauf ausgerichtet, Unterschlagungen aufzudecken. Gleichwohl geht die Erwartungshaltung des Mandanten dahin, dass der Prüfer solche Fehlhandlungen entdeckt. Die mit einer Prüfung verknüpfte vielfältige Erwartungslücke wurde auch jüngst noch als permanentes Phänomen der Abschlussprüfung beschrieben (vgl. Runke/Schmiele/Schwind „Die Erwartungslücke als permanentes Phänomen der Abschlussprüfung“, zfbf 2010, Seite 394 ff.) und wird wohl auch in Zukunft die Abschlussprüfung begleiten. Der heute übliche risikoorientierte Prüfungsansatz bedeutet auch nur, dass Bereiche mit höherem Gefährdungspotenzial (Grundsatz der Wesentlichkeit) öfter und intensiver geprüft werden als andere. Der Prüfer wird sicher mit einer „kritischen Grundhaltung“ (IDW PS 200, Rn. 17) in die Prüfung gehen, aber ebenso wenig, wie ein darüber hinausgehendes besonderes Misstrauen erforderlich ist (IDW PS 200, Rn. 17 a.E.), ist auch ein detektivischer Ansatz notwendig.

In einem vergleichbaren Fall hatte der Abschlussprüfer in

einem Management Letter auf gewisse Unklarheiten beziehungsweise Unregelmäßigkeiten bezüglich einer nicht unerheblichen Forderung hingewiesen, jedoch im Prüfungsbericht kein Wort hierzu ausgeführt. Auch hier zeigte sich jüngst, dass der für die Buchhaltung verantwortliche, langjährige Mitarbeiter Gelder zu sich persönlich umgeleitet hatte. Dem Prüfer wird hier vorgehalten, er hätte, über die einmalige Berichterstattung im Management Letter hinaus, im Prüfungsbericht entsprechende Ausführungen erbringen oder gar nur einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen dürfen.

In jüngster Zeit ist zu beobachten, dass dem Abschlussprüfer – auch wenn kein börsennotiertes Unternehmen betroffen ist – vorgeworfen wird, das Risikofrüherkennungssystem nicht oder nicht hinreichend überprüft zu haben. Grundsätzlich besteht diese Verpflichtung beispielsweise bei einer zu prüfenden GmbH bisher nur für den Fall, in dem der Prüfungsauftrag hierauf ausdrücklich ausgeweitet wurde (IDW PS 340, Rn. 1 [2]). Geltend gemacht wird in der Praxis dennoch, dass bei Prüfung des Risikofrüherkennungssystems beispielsweise Verluste, die aufgrund gescheiterter Projektentwicklung eingetreten sind, vermieden worden wären, da diese Projekte dann frühzeitig als risikobehaftet erkannt und gestoppt worden wären.

Schadenersatzansprüche gegen den Abschlussprüfer liegen auch aus der sonstigen Prüfungstätigkeit vor. So wird dem Prüfer vorgehalten, bestimmte Kernbereiche fehlerhaft geprüft wie beispiels-

weise die Inventur nicht oder nicht hinreichend begleitet beziehungsweise geprüft zu haben, die Bewertung des Vorratsvermögens beziehungsweise den Wertansatz einer Beteiligung fehlerhaft bestätigt zu haben, die Bildung oder Bewertung von Rückstellungen fälschlich unbeanstandet gelassen zu haben, Saldenbestätigungen nicht oder formal fehlerhaft eingeholt zu haben, etc. Dies geht hin bis zu dem Vorhalt, dass der Prüfer seinerseits nicht bemerkt habe, dass ein – ohne seine Beratung zustande gekommener – Ergebnisabführungsvertrag nicht ordnungsgemäß geschlossen worden sei. Hierzu gehören unter anderem die Fälle, in denen die Fünfjahresfrist im Vertrag nicht eingehalten wurde oder die Vereinbarung auf fünf Jahre befristet war und die Organschaft ohne erneuten Abschluss oder Verlängerung aufrecht erhalten wurde oder – wie oftmals – die (vollständige) Bezugnahme auf § 302 AktG fehlte. Gerade diese Sachverhalte werden meist erst im Rahmen einer Betriebsprüfung aufgedeckt und führen zu erheblichen Schadenssummen.

In den genannten Fallkonstellationen hat jeweils das Unternehmen selbst Ansprüche gegen den Prüfer erhoben. Zwar kommt hier dem Prüfer in Bezug auf die Schadenshöhe bei der Pflichtprüfung zunächst die Haftungsbegrenzung aus § 323 HGB zu Gute, aber es ist zu berücksichtigen, dass diese Summe im Zweifel mehrfach im Streit steht, da die behaupteten Prüfungsfehler oftmals erst nach mehreren Jahren aufgedeckt werden. Dem Prüfer wird dann vorgehalten, in aufeinander folgenden Jahren mehrfach den Fehler begangen zu haben. Bei einer freiwilligen Prüfung gilt grundsätzlich eine unbegrenzte Haftung, es sei denn, es wurde eine wirksame Haftungsbegrenzung vereinbart.

Inhaltlich kommt es in diesen Fällen für die Begründetheit der Ansprüche dem Grunde nach regelmäßig darauf an, welche konkreten Prüfungshandlungen erforderlich waren und welche tatsächlich in welcher Qualität durchgeführt wurden und natürlich auch, welcher konkrete Schaden durch die behauptete Pflichtverletzung verursacht wurde.

Zu dem Bereich, dass aus dem geprüften Unternehmen Ansprüche wegen angeblich fehlerhafter Prüfung erhoben werden, gehören letztlich auch die Fälle, in denen ein Insolvenzverwalter sein Augenmerk auf die Prüfung richtet. Dies ist grundsätzlich immer dann der Fall, wenn die Insolvenzöffnung in mehr oder weniger kurzem zeitlichem Abstand auf die Prüfung erfolgt.

Eine mittelständische Prüfungsgesellschaft erhält im Januar 2010 den Auftrag, den Abschluss von drei Gesellschaften zu prüfen. Kurz nach dem Jahreswechsel hatten die früheren Geschäftsführer dieser GmbHs die Anteile für einen symbolischen Kaufpreis von der Muttergesellschaft im Rahmen eines Management-buy out erworben. Losgelöst von der Muttergesellschaft wollte man kosteneffizienter und aggressiver am Markt tätig sein. Im Laufe der Prüfung wurde vom Prüfer mehrfach die Frage nach der Fortführungsfähigkeit aufgeworfen. Angesichts einer vorgelegten Ertragsplanung und unter Berücksichtigung bereits eingeleiteter Restrukturierungsmaßnahmen sowie eines Darlehens, das die vorherige Muttergesellschaft dem Unternehmen gewährte, ging der Prüfer von einer positi-

ven Going-concern-Prognose aus und erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Knapp ein halbes Jahr später wurde Insolvenzantrag gestellt. Der Insolvenzverwalter hat gegenüber dem Prüfer Ansprüche von mehr als 20 Mio. € erhoben – sogenannter Fortführungsschaden und zu niedriger Verlustausgleich. Nach seiner Beurteilung hätte eine Bilanzierung zu Liquidationswerten erfolgen müssen. Vorliegend sind auch freiwillige Prüfungen betroffen, bei denen die gesetzliche Haftungsbegrenzung aus § 323 HGB nicht eingreift. Im Übrigen behauptet der Insolvenzverwalter – wie häufig in derartigen Fallkonstellationen – eine vorsätzliche Pflichtverletzung, um die gesetzliche oder vertragliche Haftungsbegrenzung auszuhebeln.

Neben diesem eher klassischen Bereich der Inanspruchnahme eines Abschlussprüfers gehört zur Fallgruppe der Haftung aus Abschlussprüfung auch die Inanspruchnahme des Prüfers durch Dritte, die behaupten, von der Prüfung beziehungsweise dem Bestätigungsvermerk betroffen zu sein. Dies sind in erster Linie – wie schon in früheren Zeiten – die finanzierenden Banken, die versuchen, sich beim Prüfer schadlos zu halten, wenn das geprüfte beziehungsweise finanzierte Unternehmen selbst nicht mehr in der Lage ist, den Kredit zu bedienen. Die Rechtsprechung, hier insbesondere mit Urteil des BGH vom 6.4.2006 – III ZR 256/04 (WPK Magazin 3/2006, Seite 41), hat für die Haftung des Abschlussprüfers gegenüber Dritten strenge Anforderungen gestellt. Ob die Urtei-

le des BGH vom 13.10.2011 – IX ZR 193/10 (WPK Magazin 1/2012, Seite 48) sowie vom 14.6.2012 – IX ZR 145/11, wonach ein Geschäftsführer einer GmbH als Dritter in den Schutzbereich eines Steuerberatungsmandats mit der Gesellschaft einbezogen sein kann, auf die Abschlussprüfung übertragbar sind, bleibt vorerst offen.

Zu dem Bereich der Haftung als Abschlussprüfer gehören auch folgende Konstellationen:

Ein Wirtschaftsprüfer hatte den Auftrag, eine Kapitalanlagen-GmbH zu prüfen, die einen speziellen Fonds aufgelegt hatte. Hieran beteiligten sich Ende der neunziger Jahre viele Anleger mit Beträgen von überwiegend 10.000 bis 20.000 €, vereinzelt auch mit Beträgen von mehr als 100.000 €. Es sollte ein Handel mit Termingeschäften stattfinden. In den Jahresabschlüssen wurde jeweils ein positives Bild dargestellt. Der Wirtschaftsprüfer erteilte auch jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die Anforderung der Saldenbestätigungen erfolgte jeweils durch das geprüfte Unternehmen selbst, der Rücklauf kam zu dem WP. Im Jahr 2006 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Es stellte sich heraus, dass das für die wirtschaftliche Situation der Firma entscheidende (ausländische) Hauptkonto gar nicht existierte. Die Saldenbestätigungen waren gefälscht und dem WP mit einer ausländischen Briefmarke – nebst Stempel – zugeleitet worden. Dem WP wurde in einer Vielzahl von Prozessen (mehr als 200) von Anlegern vorgeworfen, dass er bei ordnungsgemäßer Prüfung hätte bemerken müssen, dass

das fragliche Konto nicht bestand und die Gesellschaft ein Schneeballsystem betrieben habe. Er hätte auch wissen müssen, dass seine Testate bei Vermittlungen der Anlage eingesetzt wurden und die Entscheidung der Anleger beeinflusst habe; die Anleger hätten im Vertrauen hierauf die Anlage gezeichnet.

Die Gerichte haben letztendlich die Klagen abgewiesen. Das OLG hat in einem mehr als 50-seitigen Urteil – nach Einholung eines Sachverständigen-gutachtens – festgestellt, dass der Vertrag über die Abschlussprüfung keine Schutzwirkung für die Anleger entfalte. Die Begründung eines Haftungsrisikos gegenüber einer Vielzahl von Gläubigern der geprüften Gesellschaft komme nicht in Betracht. Eine derartige Haftungserweiterung würde den Umfang der vom Prüfer zu tragenden Risiken unübersehbar machen und die Versicherbarkeit des Risikos in Frage stellen.

In einem ähnlichen Fall hatte eine kleine WPG im Rahmen einer freiwilligen Prüfung für 2003 und 2004 den Abschluss einer Beteiligungsgesellschaft geprüft und uneingeschränkte Testate erteilt. Die Gesellschaft hat Teil-Inhaberschuldverschreibungen mit einem Volumen von mehr als 100 Mio. € ausgegeben, die in verschiedenen Verkaufsprospekten beworben wurden. Die Bestätigungsvermerke waren in die Prospekte aufgenommen worden. Mitte 2006 wurde das Insolvenzverfahren über die Beteiligungsgesell-

schaft eröffnet. Es wurde behauptet, von der Gesellschaft seien „Luftgeschäfte“ getätigt worden, es habe sich letztlich um ein Schneeballsystem gehandelt. Der Abschlussprüfer habe um alles gewusst. Nachdem zunächst für mehr als 1.000 Anleger Anträge auf Durchführung eines Güteverfahrens – auch – gegen die WPG eingereicht worden waren, wurden letztlich nur ca. 50 Klageverfahren durchgeführt. Auch diese waren im Ergebnis erfolglos. Die Gerichte stellten fest, dass die WPG nicht zu den Prospektverantwortlichen im Sinne von § 44 BörsG gehörte und das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit lediglich von den Verfassern der Prospekte genutzt worden sei, wobei offen blieb, ob die WPG hiervon überhaupt Kenntnis hatte.

Auch wenn in den beiden letztgenannten Fällen eine Zahlung auf die Klagen nicht erforderlich wurde, bleibt doch zu berücksichtigen, dass die Berufsangehörigen – wie auch der Versicherer – durch die Flut der Klagen und die notwendige Bearbeitung derselben einen erheblichen Aufwand hatten.

In einigen Fällen haben in jüngster Zeit D&O-Versicherer den Abschlussprüfer als möglichen Haftungsadressaten entdeckt. Es war zu beobachten, dass ein in Anspruch genommener D&O-Versicherer – für den Vorstand oder Aufsichtsrat einer Gesellschaft – die Gesellschaft veranlasste, gegenüber dem Prüfer mögliche Ausgleichsansprüche geltend zu machen. Ob hieraus ein Trend abzuleiten ist, kann heute noch nicht abschließend beurteilt werden.

### Treuhandtätigkeit/Mittelverwendungskontrolle

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO sind Wirtschaftsprüfer zur treuhänderischen Verwaltung befugt. Zum Berufsbild gehört eine Fülle von treuhänderischen Funktionen (vgl. WP Handbuch 2012, Bd. I, A 30).

Auch die Übernahme von Treuhandaufgaben im Bereich der Kapitalanlagen gehört grundsätzlich zum Bereich der treuhänderischen Verwaltung. Ebenso sind die Übernahme der Mittelverwendungskontrolle oder die Prospektprüfung berufstypische Aufgaben.

Dieser Bereich beschäftigt in hohem Maße und seit Jahren die Rechtsprechung (vgl. zuletzt WPK Magazin 2/2012, Seite 38 ff.) und in starkem Umfang die Berufshaftpflichtversicherer. Auch in der Literatur wird festgestellt, dass beispielsweise Treuhänder geschlossener Beteiligungen „höchsten Haftungsrisiken“ unterliegen (Zoller, Die Haftung bei Kapitalanlagen, 2012, Seite 130).

Das OLG München hat in einem aktuellen Beschluss vom 30.7.2012 – 8 U 927/12 festgestellt, dass es generell bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht von einer größeren „Seriosität“ oder „Gewissenhaftigkeit“ ausgehe, als bei „anderen Teilnehmern am Rechts- und Wirtschaftsverkehr“. Gleichzeitig wird jedoch konstatiert, dass Fondsinitiatoren „offensichtlich die behauptete Qualität der Tätigkeit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werbend für die Gewinnung von Anlageinteressenten eingesetzt haben“. Hier von wurde in der Vergangenheit intensiv Gebrauch gemacht. Aus unterschiedlichen Gründen sind in jüngerer Vergangenheit einige der Kapitalanlagefonds (Medienfonds, Immobilienfonds, etc.) fehlgeschlagen. Wie eingangs be-

schrieben, machten viele Anleger – unterstützt durch hierauf spezialisierte Rechtsanwälte – darauf hin in großem Umfang Schadenersatzansprüche gegen als Treuhänder oder Mittelverwendungskontrolleur tätige Wirtschaftsprüfer geltend. Hiervon ist der gesamte Berufsstand von der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bis hin zum Einzel-WP betroffen.

Verschiedentlich hat erst der BGH – anders noch als die Vorinstanzen – die Haftung von Berufsangehörigen für die Verletzung von Hinweis- und Aufklärungspflichten festgeschrieben (vgl. auch Zoller, a. a. O., Seite 127 ff.).

Der BGH hatte darüber hinaus in seinem Urteil vom 14.5.2012 – II ZR 69/12 über einen Fall zu entscheiden, in dem ein Anleger gegen einen Treuhänder, der Gründungskommanditist war, Haftungsansprüche wegen einer fehlerhaften Beratung durch den Vertrieb geltend machte. Der Prospekt selbst war offenbar in Ordnung, jedoch gingen die Erklärungen des Vermittlers darüber hinaus. Auch wenn die Gründungskommanditistin nicht für den Vertrieb zuständig war, war sie nach Ansicht des BGH für die Aufklärung der Anleger verantwortlich und muss sich das fehlerhafte Handeln des Vertriebs – das heißt die vom Prospekt abweichende Erklärung – zurechnen lassen. Die Zeichnung der Anteile war in dem zugrunde liegenden Fall im Jahr 1996 erfolgt, der Anspruch auf Rückabwicklung wurde damit im Jahr 2012 erstmals festgestellt.

Der BGH hat im bereits erwähnten Urteil vom 19.11.2009 einem Mittelverwendungskontrolleur, der eine wesentliche Rolle in dem Investitionskonzept spielte, und unter anderem die ordnungsgemäße Einrichtung des Auszahlungskontos als „Und-Konto“ zu über-



prüfen hatte, die Pflicht auferlegt, potentielle Anleger auf die unterbliebene Mittelverwendungskontrolle hinzuweisen und vor einem Beitritt zu warnen. Damit hat der BGH nach Ansicht von Zoller (a. a. O., Seite 172) „die Pflichten des Mittelverwendungskontrolleure weit über das geschriebene Maß hinaus“ ausgeweitet. Es wird abzuwarten sein, ob der BGH diesen eingeschlagenen Weg weiterbeschreiten wird. Anlass für diese weite Rechtsprechung war ein spezieller Fall, in dem neben dem Mittelverwendungskontrolleur kein anderer Funktionsträger im Interesse der Anleger tätig und der Mittelverwendungskontrollvertrag als echter Vertrag zugunsten Dritter ausgestaltet war.

Das OLG München hat jedoch kürzlich auch in einem anderen Fall den Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle entsprechend ausgelegt und dem Kontrolleur weitgehende Hinweispflichten auferlegt. Demnach solle der Mittelverwendungskontrolleur – obwohl zusätzlich ein unabhängiger Treuhandkommanditist eingeschaltet war – verpflichtet sein, darauf hinzuweisen, dass die (von ihm selbst ausgeübte) Mittelverwendungskontrolle nicht wie vertraglich geregelt stattfindet. Die beschriebene Pflicht geht demnach ferner dahin, für eine Aktualisierung des verwendeten Prospektes zu sorgen oder andernfalls die Anleger vor einem Beitritt zu warnen; dies im äußersten Fall dadurch, dass sich der Berufsangehörige an die (Fach-)Presse wende. Die Entscheidung des OLG ist nicht rechtskräftig. Der BGH wird zu prüfen haben, ob den Mittelverwendungskontrolleur aus dem Modell des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte dann Aufklärungspflichten gegenüber den Anlegern treffen, wenn er seinen Mittelverwendungskon-



trollvertrag mit dem Treuhandkommanditisten geschlossen hat, dem regulär die Aufklärung der Anleger obliegt.

Es ist zu hoffen, dass es tatsächlich nur eine „Modeerscheinung des beginnenden 21. Jahrhunderts“ (so Zoller, a. a. O., Seite 156) ist, dass Anleger den Mittelverwendungskontrolleur in Anspruch nehmen. Die Entwicklung bleibt einstweilen jedoch abzuwarten.

Kritisch sind auch die Gestaltungen, in denen eine Doppelfunktion ausgeübt wird, zum Beispiel der Mittelverwendungskontrolleur gleichzeitig auch die Funktion des Treuhandkommanditisten innehat. Verschiedentlich wird vom Mittelverwendungskontrolleur auch die Prüfung des Prospektes für das Kapitalanlagemodell durchgeführt (obwohl im WP-Handbuch 2008, Bd. II, S. Tz. 75, von der Übernahme dieser „Doppelfunktion“ abgeraten wird). Inzwischen wird von Anlegern häufiger gerügt, dass eine solche Doppelfunktion zu einer

Interessenkollision führe, über die sie hätten aufgeklärt werden müssen. Das OLG München hat jedoch jüngst die Berufung in einem derartigen Fall zurückgewiesen, da nach seiner Auffassung diese Doppelfunktion kein für die Anlageentscheidung wesentlicher Umstand sei, über den aufgeklärt werden müsse.

Das Risiko, aus einer Prospektprüfung in Anspruch genommen zu werden, hat sich seit der Entscheidung des BGH vom 14.6.2007 – III ZR 125/06 (WPK Magazin 4/2009, Seite 60) vermindert. Der BGH hat klargestellt, dass eine Haftung nur dann in Frage kommen kann, wenn der Anleger von dem Gutachten auch tatsächlich Gebrauch macht, da es ansonsten in Bezug auf den Inhalt des Prospektprüfungsberichtes am konkreten Vertrauen fehlt. Sofern der Prüfbericht dem einzelnen Anleger jedoch im Rahmen einer gesonderten Auskunftvereinbarung zugeleitet wurde, richtet sich die Haftung nach diesem speziellen Auskunftsvertrag.

Auf der Homepage einer Anwaltskanzlei, die sich nach eigener Darstellung auf die Wahrung der Interessen von Kapitalanlegern spezialisiert hat, ist zu lesen, dass auf der Suche nach solventen Schuldnern die Wirtschaftsprüfer in den Fokus geraten seien, dies nicht zuletzt auch deshalb, weil diese über eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung verfügten. Dort wird die Haftung für fehlerhafte Prospektprüfungen als „scharfes Schwert“ angesehen.

Schon in Zeiten der Bauherren- und Erwerbmodelle waren Berufsangehörige als Treuhänder aktiv und wurden in Regress genommen, wenn sich die Anlage nicht erwartungsgemäß entwickelte. Seit einigen Jahren ist die Inanspruchnahme bei Kapitalanlagen ein Massenphänomen geworden; teilweise werden hinsichtlich einer Anlage mehrere hundert Klagen gegen einzelne Wirtschaftsprüfer erhoben, da die-

se die Anleger nicht über alle für die Anlageentscheidung wesentlichen Tatsachen aufgeklärt hätten.

Die sogenannte steueroptimierten Kapitalanlagen stehen hier heute nicht mehr im Vordergrund. Ferner unterliegen durch neue gesetzliche Regelungen, wie das am 1.6.2012 in Kraft getretene Vermögensanlagegesetz, die Anbieter von Vermögensanlagen selbst schärferen Regeln. Es bleibt jedoch abzuwarten, bis die neuen Regeln greifen und ob dies zu einer veränderten Risikolage für die involvierten Berufsträger führt.

In kommenden Beiträgen im WPK Magazin wird die Versicherungsstelle erläutern, welche weiteren Tätigkeiten der Wirtschaftsprüfer zu häufigen Inanspruchnahmen führen. Auch Lehren, die für die Organisation der beruflichen Tätigkeit aus der Schadenerfahrung zu ziehen sind, sollen dargestellt werden. Schließlich werden Ausführun-

gen zur Berufshaftpflichtversicherung des Wirtschaftsprüfers folgen sowie zu ihren Möglichkeiten, den Berufsträger dabei zu unterstützen, den dargestellten Inanspruchnahmen wirksam zu begegnen.

RA Dr. Alexander Schröder ist Leiter der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen.

RA Josef Pritzen ist Leiter der Schadensabteilung der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen.

Fortsetzung im  
WPK Magazin 1/2013



## Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → [www.wpk.de](http://www.wpk.de) durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

# Aus der Rechtsprechung



## Berufsrecht

### Zulässige Verwendung der Bezeichnung Sozietät durch einen Zusammenschluss von Rechtsanwälten, die keine Sozietät in der Form einer GbR bilden

#### ■ Leitsätze des Gerichts

1. Die Verwendung der Bezeichnung Sozietät durch einen Zusammenschluss von Rechtsanwälten, die keine Sozietät in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts bilden, ist keine unzulässige Irreführung der Rechtssuchenden im Sinne des § 43 b BRAO, wenn die Beauftragung der zusammengeschlossenen Rechtsanwälte dem Rechtsverkehr im Wesentlichen die gleichen Vorteile bietet wie die Mandatierung einer Anwaltssozietät (Abkehr von Senatsurteil vom 29. Oktober 1990 - AnwSt (R) 11/90, BGHSt 37, 220, 223 ff.).

2. Die § 43 b BRAO konkretisierende Bestimmung des § 8 BORA a.F. erfasst als Zusammenarbeit „in sonstiger Weise“ nicht nur die im Klammerzusatz genannten klassischen Fallgestaltungen einer Außen(=Schein-)Sozietät (Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit), sondern auch solche Formen der Zusammenarbeit, in denen sich selbständige Rechtsanwälte oder rechtsfähige Sozietäten als Mitglieder einer Außen(=Schein-)Sozietät gerieren.

**BGH**, Urteil vom 12.7.2012 – AnwZ(Brfg) 37/11

#### ■ Sachverhalt

Die Kläger zu 1 bis 15 sind Mitglieder der als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts geführten Anwaltssozietät R., S., B. & Sch. mit Sitz in H. Die Kläger 17 bis 35 sind Mitglieder der ebenfalls als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ausgestalteten Anwaltssozietät St., M., Sta. & G. mit Sitz in Bi.. Nach dem Wegfall der Singularzulassung bei den Oberlandesgerichten strebten beide Gesellschaften ihren Zu-

sammenschluss zu einer überörtlichen Sozietät unter Beibehaltung der rechtlichen Selbständigkeit der örtlichen Sozietäten an.

Nach Anhörung der Kläger erteilte die Beklagte diesen am 7.12.2009 einen behelrenden Hinweis, der – soweit für das vorliegende Verfahren von Interesse – folgende Beanstandungen enthält: „Die Außendarstellung Ihrer Kanzlei verstößt gegen §§ 43, 43 b BRAO, §§ 8, 9 BORA (...), da in irreführender Weise und unter der unzulässigen Kurzbezeichnung „St. · S.“ eine überörtliche Sozietät mit Kanzleisitzen unter anderem in H. und Bi. kundgegeben wird, obwohl es sich bei den Standorten in H. und Bi. um selbständige Kanzleien handelt.“

Die Anfechtungsklage der Kläger hat der Anwaltsgerichtshof abgewiesen. Mit der Berufung verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter.

#### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Kläger ist begründet. Die Außendarstellung der Kläger auf dem von ihnen verwendeten Briefkopf und im Internet verstößt nicht gegen berufsrechtliche Vorschriften.

Die Generalklausel des § 43 BRAO legt einem Rechtsanwalt die Verpflichtung auf, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung eines Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen. § 43 b BRAO setzt der Werbetätigkeit eines Rechtsanwalts gewisse Schranken. Werbung ist ihm nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Diese Berufspflichten werden durch §§ 8, 9 BORA (in Verbindung mit § 59 b Abs. 2 Nr. 3 BRAO) konkretisiert. Die Regelungen in §§ 8, 9 BORA sind mit Wirkung zum 1.3.2011 neu gefasst und dabei etwas gelockert worden. Vorliegend kann offen bleiben, ob für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des behelrenden Hinweises die zum Zeitpunkt der Hinweiserteilung geltende oder die aktu-

elle Fassung der §§ 8, 9 BORA (jeweils i. V. m. § 43 b BRAO) maßgebend ist. Denn die Außendarstellung der Kläger wird auch den strengeren Vorgaben der §§ 8, 9 BORA a. F. gerecht.

Gemäß § 8 Satz 1 BORA a. F. darf auf eine berufliche Zusammenarbeit nur hingewiesen werden, wenn sie in einer Sozietät, in sonstiger Weise (Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit) mit sozietätsfähigen Personen im Sinne des § 59a BRAO oder in einer auf Dauer angelegten und durch tatsächliche Ausübung verfestigten Kooperation erfolgt. § 9 Satz 1 BORA a. F. bestimmt, dass bei gemeinschaftlicher Berufsausübung, soweit sie in einer Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft oder in sonstiger Weise (Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit) mit sozietätsfähigen Personen im Sinne von § 59a Bundesrechtsanwaltsordnung erfolgt, eine Kurzbezeichnung geführt werden darf. Nach § 9 Satz 2 BORA a. F. muss eine solche Kurzbezeichnung bei der Unterhaltung mehrerer Kanzleien einheitlich geführt werden.

Die Auslegung dieser Vorschriften hat sich an dem – die anwaltliche Berufsausübung prägenden – Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) auszurichten. Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben werden die Beklagte und – ihr folgend – der Anwaltsgerichtshof nicht gerecht. Hinreichende Gründe des Gemeinwohls, die ein Verbot rechtfertigen könnten, das rechtsuchende Publikum auf die von den Klägern gewählte Form der beruflichen Zusammenarbeit hinzuweisen, sind nicht zu erkennen.

Der Anwaltsgerichtshof ist zwar im Ansatz zutreffend davon ausgegangen, dass die Kundgabe einer rechtlich erlaubten Form der Berufsausübung grundsätzlich durch das anwaltliche Werberecht gedeckt ist, das dem Rechtsanwalt Raum für sachgerechte, nicht irreführende Informationen im rechtlichen und geschäftlichen Verkehr lässt. Er hat jedoch zu strenge Anforderungen an die Zulässigkeit einer gemeinsamen beruflichen Zusammenarbeit (§ 59a BRAO) und deren Darstellung nach außen gestellt (§ 43 b BRAO, §§ 8, 9 BORA a. F.). Denn er hat zum einen nicht bedacht, dass die §§ 706 ff. BGB weitgehend abdingbar sind und es daher vielfältige Erscheinungsformen zulässiger Gestaltungen einer als (Außen-)Gesellschaft des bürgerlichen Rechts geführten Anwaltssozietät gibt. Zum anderen hat er unberücksichtigt gelassen, dass sich auch außerhalb des Gesellschaftsrechts institutionalisierte Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten entwickelt haben. So hat sich neben der Sozietät im eigentlichen Sinne zwischenzeitlich auch die vertraglich vereinbarte Außen- oder Scheinsozietät etabliert, bei der sich die beteiligten Anwälte darüber einigen, im Außenverhältnis als Scheinsozien

aufzutreten und sich im Hinblick auf ihre persönliche Haftung so behandeln zu lassen, als ob sie Mitglieder einer vollwertigen Sozietät wären.

Durch den im Streitfall zwischen den örtlichen Sozietäten abgeschlossenen Vertrag ist entweder eine Außengesellschaft des bürgerlichen Rechts mit atypisch gestalteter Binnenstruktur oder eine reine Außen(=Schein-)Sozietät begründet worden. Andere Möglichkeiten kommen dagegen nicht in Betracht.

Die Zusammenarbeit der beiden Sozietäten beschränkt sich nicht auf ein Tätigwerden im Rahmen einer reinen Innengesellschaft. Entgegen dem vom Anwaltsgerichtshof eingenommenen Rechtsstandpunkt haben sich die beiden Sozietäten auch nicht nur zu einer bloßen Kooperation zusammengefunden. Bei einer Kooperation werden Mandate nicht gemeinschaftlich, sondern von jedem im Rahmen der Kooperation tätigen Rechtsanwalt gesondert angenommen, mit der Folge, dass dieser den Mandanten allein für die fehlerhafte Bearbeitung der übertragenen Rechtsangelegenheit haftet. Diese Voraussetzungen sind im Streitfall nicht gegeben. Die örtlichen Sozietäten treten im Außenverhältnis – auch Mandanten gegenüber – stets gemeinsam auf. Für anwaltliche Pflichtverletzungen bei der Bearbeitung der Mandate haften die Mitglieder beider Sozietäten damit im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch (entweder entsprechend § 128 Abs. 1 HGB oder nach den Grundsätzen der Rechtsscheinhaftung; lediglich für das Innenverhältnis besteht eine abweichende Haftungsabsprache).

Der danach allein möglichen rechtlichen Einordnung als atypisch ausgestaltete Außengesellschaft (Sozietät) oder als Außen(=Schein-)Sozietät steht nicht entgegen, dass es vorliegend nicht nur um die Verbindung von Anwälten zu einer örtlichen Sozietät, sondern um den Zusammenschluss mehrerer, jeweils als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts betriebener örtlicher Sozietäten zu einem übergeordneten Verbund unter Fortbestand der bereits bestehenden Sozietäten geht. Da die betroffenen örtlichen Sozietäten als Außengesellschaften des bürgerlichen Rechts rechtsfähig sind, können sie ihrerseits Gesellschafter einer anderen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts werden, wobei sie gesellschaftsvertraglich vereinbaren können, dass die übergeordnete Sozietät eine von dem Leitbild der §§ 706 ff. BGB abweichende Struktur aufweist und daher den Bestand der örtlichen Sozietäten als eigenständige unternehmerische Einheiten unangetastet lässt. Sie können aber ihren Zusammenschluss auch darauf beschränken, im Außenverhältnis als bloße Scheinsozien in Erscheinung zu treten.

Welche der beiden beschriebenen Erscheinungsformen die vertragsschließenden örtlichen Sozietäten gewählt haben, hängt davon ab, ob ihnen (und damit auch den in ihnen zusammengeschlossenen Rechtsanwältinnen) gesellschaftsvertraglich die Rechtsmacht eingeräumt worden ist, gemäß § 164 BGB die Gesellschaft nach außen zu verpflichten und zu berechnen und damit den Mandanten gegenüber eine Haftung der Gesellschaft selbst zu begründen, für die akzessorisch die beiden örtlichen Sozietäten (und damit alle Kläger) entsprechend § 128 Satz 1 HGB einzustehen hätten. Ob dies der Fall ist, kann letztlich offenbleiben, denn selbst wenn sich die Zusammenarbeit der örtlichen Sozietäten auf ein gemeinsames berufliches Auftreten als Außen(=Schein-)Sozietät – was im Folgenden unterstellt wird – beschränken sollte, machte dies die Berufsausübung der örtlichen Sozietäten und die von ihnen gewählte Außendarstellung nicht unzulässig.

Dies gilt zunächst für die Gestaltung des Briefkopfes, der den Hinweis „Zusammenschluss der Sozietäten (...)“ trägt. Auch wenn sich die gemeinsame Tätigkeit der örtlichen Sozietäten in der Bildung einer Außen(=Schein-)Sozietät erschöpfen sollte, wäre die auf dem Briefkopf verwendete Bezeichnung „Zusammenschluss“ nicht irreführend im Sinne von § 43 b BRAO. Denn die gewählte Bezeichnung ist weder nach dem allgemeinen Sprachgebrauch noch aus rechtlicher Sicht mit einer (als GbR geführten) Sozietät gleichzusetzen. Es handelt sich hierbei nicht um einen Rechtsbegriff, sondern um eine nach allgemeinem Sprachverständnis weit zu verstehende Bezeichnung, die im vorliegenden Kontext nur zum Ausdruck bringt, dass sich bestimmte örtliche Sozietäten zu einer gemeinschaftlichen Tätigkeit verbunden haben, jedoch keine Aussagen über die rechtliche Qualität einer solchen Verbindung trifft.

Auch der gemeinsame Internetauftritt der beiden örtlichen Sozietäten (und damit der Kläger) begegnet – gemessen an § 43 b BRAO, § 8 BORA a. F. – keinen rechtlichen Bedenken. Dort ist zwar über die in den Briefköpfen verwendete Bezeichnung hinausgehend von einer aus dem Zusammenschluss zweier Wirtschaftskanzleien entstandenen „(Anwalts-)Sozietät“ mit über 50 Anwälten die Rede. Die darin enthaltenen Aussagen sind aber auch dann nicht irreführend und unzulässig, wenn es sich – wie hier unterstellt – bei dem Zusammenschluss der örtlichen Sozietäten nur um eine Außen(=Schein-)Sozietät und nicht um eine echte Sozietät handelt.

Eine unzulässige Irreführung der Rechtsuchenden im Sinne des § 43 b BRAO liegt regelmäßig nicht vor, wenn zwar in Wahrheit keine Sozietät in der Form

einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts besteht, die Beauftragung von zusammengeschlossenen Rechtsanwältinnen dem Rechtsverkehr aber im Wesentlichen die gleichen Vorteile bietet wie die Mandatierung einer Anwaltssozietät.

Der Bundesgerichtshof hat allerdings Anfang/Mitte der 1990er Jahre entschieden, dass sich ein Rechtsanwalt wettbewerbswidrig verhält, der nach außen wahrheitswidrig den Anschein erweckt, sich mit einem anderen Rechtsanwalt in einer Sozietät zusammengeschlossen zu haben, obwohl nur eine Außen(=Schein-)Sozietät vorliegt (Senatsurteil vom 29.10.1990 – AnwSt (R) 11/90, BGHSt 37, 220, 223 ff.; BGH, Urteile vom 23.9.1992 – I ZR 150/90, BGHZ 118, 225, 233 f.; vom 5.5.1994 – I ZR 57/92, NJW 1994, 2288 unter I 1 a m. w. N.). Ausschlaggebend für die genannte Rechtsprechung war einerseits die Annahme, mit einem gemeinsamen Außenauftritt der Rechtsanwälte verbinde ein Rechtsuchender die Erwartung, gleichzeitig alle Sozien zu beauftragen und deren Solidarhaftung herbeizuführen (vgl. Senatsurteil vom 29.10.1990 – AnwSt (R) 11/90, a. a. O.), und andererseits die Annahme, der Rechtsverkehr erwarte in diesen Fällen eine kollegiale Zusammenarbeit aller gleichrangig aufgeführten Rechtsanwälte auf gleicher Ebene (vgl. BGH, Urteil vom 25.4.1996 – I ZR 106/94, NJW 1996, 2308, 2310).

Diese Sichtweise ist jedoch überholt. Der gesetzlich nicht definierte und seit der – zum 18.12.2007 wirksam gewordenen – Änderung der grundlegenden Norm über die Zulässigkeit beruflicher Zusammenarbeit (= § 59 a BRAO) dort nicht mehr verwendete Begriff der „Sozietät“ hat seit einiger Zeit an Konturen verloren. Während ein Teil des Schrifttums die Sozietät nach wie vor als Synonym für eine Außengesellschaft des bürgerlichen Rechts ansieht, verstehen andere Stimmen unter dem Begriff „Sozietät“ jegliche Form gemeinsamer anwaltlicher Berufsausübung (Deckenbrock in Henssler/Streck, Handbuch Sozietätsrecht, 2. Aufl., M Rn. 5 m. w. N.).

Es braucht vorliegend nicht abschließend geklärt zu werden, welche rechtlichen Strukturen der Rechtsverkehr heutzutage mit dem Begriff „Sozietät“ verbindet. Denn jedenfalls in den Fällen, in denen – wie hier unterstellt – ein gemeinsames berufliches Auftreten der „Scheinsozien“ durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen gewährleistet ist (gemeinsame Annahme von Mandaten; Verweisung der Mandanten an den für das jeweilige Fachgebiet zuständigen Spezialisten; gesamtschuldnerische Haftung der „Scheinsozien“), ist eine rechtlich bedeutsame Irreführung der Rechtsuchenden durch den

von ihnen erweckten Anschein einer Sozietät auszuschließen.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/magazin/4-2012/](http://www.wpk.de/magazin/4-2012/)

## Haftungsrecht

### Haftung des Abschlussprüfers gegenüber dem Anleger wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung

#### ■ Leitsätze der Redaktion

1. Der Abschlussprüfer haftet dem Anleger auf Schadensersatz, wenn er mit dem erteilten Bestätigungsvermerk den Anleger vorsätzlich sittenwidrig schädigte.
2. Eine sittenwidrige Schädigung im Sinne des § 826 BGB liegt vor, wenn sich der Abschlussprüfer über die offensichtlich unzureichende Berichterstattung über existenzbedrohende Risiken aus dem Refinanzierungsrisiko und der zweifelhaften Werthaltigkeit wesentlicher Forderungen im Lagebericht hinwegsetzt und die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks als gewissenlos zu bewerten ist.

**OLG Dresden**, Urteil vom 30.6.2011 – 8 U 1603/08, nicht rechtskräftig (**BGH** – VI ZR 381/11)

#### ■ Sachverhalt

Der Berufsangehörige prüfte und testierte den Jahresabschluss und Lagebericht einer Wohnungsbaugesellschaft für das Jahr 2004. Der von ihm hierfür erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk sowie der Jahresabschluss und Lagebericht wurden von der Anlagegesellschaft in ihrem Anlageprospekt veröffentlicht.

Die Anleger verklagten den Abschlussprüfer auf Rückzahlung der geleisteten Einlage. Sie machten geltend, dass der Bestätigungsvermerk nicht uneingeschränkt hätte erteilt werden dürfen. Der Abschlussprüfer habe die Prüfung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Die Veröffentlichung seines Bestätigungsvermerks im Anlageprospekt sei ihm bekannt gewesen. Sie sind der Ansicht,

## Reichweite des § 323 HGB und Gesamtschuldnerausgleich

§ 323 HGB regelt Pflichten und Haftung des Abschlussprüfers. Diese Spezialnorm für Pflichtprüfungen verdrängt, soweit sie reicht, die allgemeinen schuldrechtlichen Haftungsregeln. Neben der Haftungsbegrenzung auf eine Million Euro (vier Millionen Euro bei Prüfung einer AG, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind), ist eine weitere wesentliche Privilegierung in § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB enthalten, wonach der Abschlussprüfer grundsätzlich nur der geprüften Kapitalgesellschaft und dem mit diesem verbundenen Unternehmen zum Schadenersatz verpflichtet ist. Sinn und Zweck dieser Privilegierung ist es, den Kreis der potenziell Ersatzberechtigten nicht ausufern zu lassen. Eine andere Frage ist, ob jeder Schaden, der den in § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB genannten Personen entstanden ist, auch ersatzfähig ist. Zudem wirft die besondere Stellung des Abschlussprüfers die Frage auf, wie sich die Haftung des Abschlussprüfers verhält zu anderen Schädigern. Dies ist ein Problem des Gesamtschuldnerausgleichs.

Dem Fall LG Stuttgart, Urteil vom 25.1.2012 – 27 O 299/11 waren genau diese Fragen streitig. Folgender Sachverhalt lag zu Grunde:

Zwei KGs beauftragten im Vorfeld des Erwerbs von Geschäftsanteilen der S-GmbH zum 1.9.2007 die I-GmbH (WPG/StBG) mit einer Due Diligence. Zudem sollte sie den zum Übertragungstichtag aufgestellten und von einer anderen Gesellschaft geprüften Jahresabschluss auf mögliche Fehler untersuchen. Im Rahmen dieser Prüfungen bemerkte die I-GmbH nicht, dass Verbindlichkeiten um ca. eine Million Euro zu niedrig bewertet waren, weshalb dieser Umstand bei der Preisbildung keine Berücksichtigung fand. Von den Käufern in Anspruch genommen, zahlte der Versicherer der I-GmbH daraufhin Schadensersatz in Höhe von über eine Million Euro. Der Versicherer verklagte vor dem LG Stuttgart nun die Prüferin des am 31.3.2008 endenden Rumpfgeschäftsjahres der S-GmbH auf Zahlung. Diese hätte im Rahmen der Pflichtprüfung die zu geringe Bewertung der Rückstellung ebenfalls feststellen müssen und nicht erst, wie geschehen, bei Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.3.2010. Dann wäre es aufgrund einer im Kaufvertrag enthaltenen Klausel noch möglich gewesen, den Kaufpreis anzupassen.

Das LG Stuttgart hat die Klage abgewiesen. Dem klagenden Versicherer stehe weder ein Anspruch gegen die Beklagte aus § 426 BGB noch aus abgetretenen und übergebenen Recht zu. Auch wenn eine der Käuferinnen

nach dem Kauf verbundenes Unternehmen (§§ 271, 290 HGB) sein könnte – dies hat das LG offen gelassen – sei jedenfalls der Erwerbsschaden nicht vom Schutzzweck des § 323 HGB erfasst. Die geprüfte Gesellschaft könne einen derartigen Schaden grundsätzlich nicht geltend machen. Es sei nicht einzusehen, dass der Gesetzgeber die der Höhe nach beschränkte Haftung für verbundene Unternehmen weitergehen lassen wolle als für das geprüfte Unternehmen. Die verbundenen Unternehmen seien überhaupt nur in den Schutzbereich der Haftungsnorm aufgenommen worden, weil sie nach § 320 Abs. 2 S. 3 HGB dem Abschlussprüfer gegenüber zur Erteilung von Auskünften und Nachweisen verpflichtet sind. Soweit typische Schadenfolgen entstehen, könne dieser von verbundenen Unternehmen geltend gemacht werden. Der eigentliche Erwerbsschaden bleibe jedoch ausgeschlossen.

Zudem fehle es an der gesamtschuldnerischen Verbundenheit, die Voraussetzung für einen Ausgleichsanspruch wäre. Dazu müsste das Leistungsinteresse des Geschädigten gegenüber beiden Schädigern identisch sein. Dies ist nicht der Fall, denn dem Unternehmen gehe es um eine objektive, dem Erwerber um eine für ihn günstige Prüfung.

Schließlich stellt das LG fest, dass ein Regress aus § 426 BGB aus einem weiteren Grund scheitert. Im Innenverhältnis wäre die I-GmbH ohnehin den Käufern gegenüber alleine verantwortlich. Eine Haftung nach Kopfteilen kommt bei mehreren Schädigern nicht in Betracht, sondern richtet sich – so der BGH in ständiger Rechtsprechung – entsprechend § 254 BGB nach Verursachungsanteilen und Verschulden. An dieser Stelle verweist das LG darauf, dass es gerade Aufgabe der I-GmbH war, die Bilanzpositionen zur Ermittlung des Kaufpreises zu überprüfen. Ihr sollte es daher im Sinne ihrer Auftraggeberinnen auf eine möglichst niedrige Bewertung der Aktiv- und eine möglichst hohe Bewertung der Passivpositionen ankommen. Dies nicht nur im Rahmen der Due Diligence, sondern auch der nachgelagerten Überprüfung des zum Übertragungszeitpunkt erstellten Jahresabschlusses. Letztere Aufgabe hatte genau den Zweck, den Kaufpreis ggf. nochmals nach unten anzupassen. Dem gegenüber träte ein Fehlverhalten der Beklagten, dessen Vorliegen das Gericht im Ergebnis offen lässt, vollständig zurück.

Das rechtskräftige Urteil des LG zeigt anschaulich die Sonderrolle des Jahresabschlussprüfers, der das Gesetz durch § 323 HGB und hier das LG Stuttgart gerecht werden.

F. Michael Thoma, Rechtsanwalt, Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

sie seien in den Schutzbereich des Abschlussprüfervertrages einbezogen worden. Der Berufsangehörige sei Garant im Sinne der Prospekthaftung.

In der ersten Instanz wies das Landgericht Leipzig die Klage ab. Die Berufung der Anleger hat Erfolg.

### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Berufung ist begründet. Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, den klagenden Anlegern den Schaden zu ersetzen, der ihnen durch den Erwerb der streitgegenständlichen Inhaberteilschuldverschreibungen entstanden ist.

Die Haftung begründet sich aber nicht auf vertraglicher Grundlage. Eine **vertragliche Haftung**, insbesondere eine **Prospekthaftung im weiteren Sinn**, scheidet mangels Vorliegen eines unmittelbaren Vertrags- oder vorvertraglichen Verhältnisses zwischen den Anlegern und dem Abschlussprüfer aus. Eine Prospekthaftung im weiteren Sinn würde nur dann vorliegen, wenn dem Abschlussprüfer auf vertraglicher oder vertragsähnlicher Grundlage für in Anspruch genommenes persönliches Vertrauen eine Aufklärungspflicht obliegt und er sich zur Erfüllung derselben eines Prospektes bedient und sich inhaltlich zu eigen macht oder einen aus der eigenen Person hergeleiteten zusätzlichen Vertrauenstatbestand schafft, um eine zusätzliche oder ausschlaggebende Gewähr für die Richtigkeit der im Werbeprospekt oder anderweitigen Angaben zu bieten. Mangels unmittelbarem (vor)vertraglichen Kontakt zwischen den Parteien käme nur ein Verschulden bei Vertragsverhandlungen im Sinne des § 311 Abs. 3 BGB in Betracht, für das nicht nur ein typisiertes, sondern besonderes persönliches Vertrauen von den Anlegern in Anspruch genommen worden sein müsste. Die Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Bestätigungsvermerk erfolgt zunächst allein im Interesse des Unternehmens. Die Berufsqualifikation an sich und die Unabhängigkeit des Prüfers begründen noch kein besonderes persönliches Vertrauen bei den Anlegern.

Ansprüche aus einem **Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter** sind nicht gegeben. Hierfür genügt es nicht, dass die Anleger die von Sachkunde geprägte Stellungnahme des Prüfers für diesen erkennbar zur Grundla-

ge der Einlageentscheidung machen möchten. Es ist vielmehr erforderlich, dass vom Prüfer im Anlegerinteresse eine besondere Leistung erwartet wird, die über die Erbringung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfung hinausgeht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Vom Abschlussprüfer war die Pflichtprüfung gegenüber der Anlagegesellschaft geschuldet. Die Anleger konnten keine besondere Leistung erwarten, die gerade ihrem Schutz dient.

Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung, dass bei Inhaberschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr der Bestätigungsvermerk zu prospektieren ist.\* Auch wenn diese Angaben für den Abschlussprüfer erkennbar die Anlegerentscheidungen beeinflussen können, würde eine Einbeziehung potentieller Anleger in den Schutzbereich der Prüfverträge einen offenen Widerspruch zur Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB darstellen.

Auch eine **Prospekthaftung im engeren Sinn** liegt nicht vor. In der Erteilung des Bestätigungsvermerks allein liegt noch keine eigenständige Haftung auslösende Prospekterklärung. Der Abschlussprüfer übernimmt eine gesetzliche Aufgabe gegenüber der Gesellschaft. Für eine Haftung auch gegenüber den Anlegern müsste er über die Rolle als gesetzlicher Abschlussprüfer hinaus als „Garant“ gegenüber den Anlegern im Prospekt die Gewähr für die Richtigkeit seines Testates übernehmen. Bei der Durchführung einer Pflichtprüfung und Erteilung eines Bestätigungsvermerks ist dies nicht der Fall. Anderenfalls würde die in § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung der Haftungsbeschränkung unterlaufen werden.

Eine **Haftung aus Deliktsrecht** nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 332 HGB scheidet aus. Zwar stellt § 332 HGB ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB dar, jedoch schützt es nicht den einzelnen Anleger. Anderenfalls würde der Schutzzweck des Bestätigungsvermerks auf die Anleger erweitert werden. Dieser ist jedoch nach § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB auf die Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen beschränkt. Der von § 823 Abs. 2 BGB ausgehende Schutzzweck kann nicht weitergehen, als der derjenigen Norm, welche die deliktsrechtliche Vorschrift sanktioniert.

Der Abschlussprüfer haftet den Anlegern auf **Schadensersatz gemäß § 826 BGB** wegen **vorsätzlich sittenwidriger Schädigung** durch die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks.

Bei der Erteilung von Bestätigungsvermerken kann ein sittenwidriges Handeln vorliegen, wenn der Abschlussprüfer, der aufgrund seines Ansehens oder seines Berufs eine Vertrauensstellung einnimmt, bei der Erteilung des Testates in einem solchen Maß Leichtfertigkeit an den Tag legt, dass sie als Gewissenlosigkeit zu werten ist. Diese Voraussetzungen liegen insbesondere vor, wenn er sich leichtfertig und gewissenlos über erkannte Bedenken hinwegsetzt, bewusst auf eine unerlässliche eigene Prüfung verzichtet oder sich grob fahrlässig der Einsicht in die Unrichtigkeit seines Bestätigungsvermerks verschließt. Die Voraussetzungen können auch darin liegen, dass er Prüfungsergebnisse anderer ungeprüft übernimmt. Maßgebend ist, dass er eine Rücksichtslosigkeit gegenüber dem Adressaten des Gutachtens oder den in seinen Informationsbereich stehenden Dritten zeigt, die angesichts der Bedeutung seines Arbeitsergebnisses für deren Entschließung und der in Anspruch genommenen Kompetenz als gewissenlos zu bezeichnen ist.

Vorliegend hat der Abschlussprüfer das Testat zu Unrecht uneingeschränkt erteilt. Darüber hinaus hat er sich bewusst, zumindest leichtfertig, über offensichtliche Bedenken hinweggesetzt, so dass von einer gewissenlosen Testatserteilung auszugehen ist.

Seine Aussage im Bestätigungsvermerk, dass der von ihm geprüfte Lagebericht ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zeichnet, war nicht vertretbar. Die im Lagebericht prognostizierte positive Entwicklung machte nicht ansatzweise deutlich, dass die Anlagegesellschaft bereits im zu prüfenden Geschäftsjahr existenzbedrohenden Risiken ausgesetzt war. Es bestand eine risikobelastete Liquiditätslage mit immer größerem Refinanzierungsbedarf bei kürzeren Laufzeiten der Inhaberteilschuldverschreibungen. Das erhebliche Refinanzierungsrisiko hätte im Lagebericht dargestellt werden müssen. Der Abschlussprüfer hat sich jedoch damit nicht hinreichend prüferisch auseinandergesetzt und den Bestätigungsvermerk nicht eingeschränkt.

Des Weiteren gehen aus dem Lagebericht die hohen Risiken hinsichtlich der Werthaltigkeit von erheblichen Forderungen der Anlagegesellschaft gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sowie mit verbundenen Unternehmen, die Eingang in die Bilanz gefunden haben, nicht hervor. Die Werthaltigkeit hat der Abschlussprüfer entgegen seinen Ausführungen im Testat nicht hinreichend geprüft und die unzureichenden Aussagen im Lagebericht nicht beanstandet. Zur Prüfung von Sicherheiten verließ er sich auf einen externen Gutachter,

\* Vgl. § 11 Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (VermVerkProspV) in Verbindung mit § 8 f VerkaufsprospektG.



ohne sich prüferisch mit der Qualität der Gutachten oder der Qualifikation des Gutachters auseinanderzusetzen. Auf ein funktionierendes Internes Kontrollsystem konnte der Abschlussprüfer nicht zurückgreifen.

Der Abschlussprüfer hat sich vorsätzlich, zumindest in so grober Leichtfertigkeit über die offensichtlichen Bedenken gegen die Richtigkeit des Lageberichts und der Werthaltigkeit der in die Bilanz eingestellten Forderungen hinweggesetzt, dass die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks entgegen den Vorgaben des § 322 Abs. 4 HGB als gewissenlos zu bewerten ist. Ihm waren die existenzbedrohenden Risiken bekannt. Dennoch hat er zwingend erforderliche Prüfungshandlungen nicht vorgenommen. Ihm waren auch die unzureichende Darstellung der Risiken im Lagebericht sowie der Umstand bewusst, dass die Prüfung der Richtigkeit des Lageberichts zu den zentralen Aufgaben des Abschlussprüfers gehört. Die dennoch vorgenommene uneingeschränkte Testierung stellt eine vorsätzlich sittenwidrige Schädigung dar.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/magazin/4-2012/](http://www.wpk.de/magazin/4-2012/)

### Hinweis

Die Entscheidung wird kommentiert von RA Meixner und RA/StB Dr. Schröder; DStR 2012, Seite 2098 (2100). Der dieser Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt ist auch Gegenstand berufsaufsichtlicher Überprüfungen, die derzeit noch andauern. gw

### Erratum WPK Magazin 3/2012

In der Rechtsprechungsrubrik der gedruckten Ausgabe des WPK Magazin 3/2012 wurden bei der auf Seite 65 ff. wiedergegebenen Entscheidung des BGH, Urteil vom 10.5.2012 – IX ZR 125/10, zur Haftung aller Sozien in der interprofessionellen Sozietät die Angaben zu Gericht und Aktenzeichen nicht mit abgedruckt. Die Reaktion entschuldigt sich für das Versehen.

Mit den Konsequenzen der BGH-Rechtsprechung zur GbR für den Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen befasst sich der Beitrag auf Seite 44 in diesem Heft. th

### Für die Praxis

## Steuerliche Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers – Mittelpunkt der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers

### Leitsätze der Redaktion

1. Der Abzug von Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers als Sonderbetriebsausgaben kommt nicht in Betracht, wenn für die berufliche Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers ein anderer Arbeitsplatz außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers zur Verfügung steht (Praxisräume) und das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 52 Abs. 12 Satz 9 EStG).
2. Die Berufstätigkeit des Wirtschaftsprüfers wird maßgeblich durch die mündliche Kommunikation mit Mandanten, Mitarbeitern und Dritten wie zum Beispiel Vertretern von Finanzbehörden geprägt und findet schwerpunktmäßig in den Praxisräumen des Wirtschaftsprüfers oder in den Räumen der Mandanten statt.

**FG Düsseldorf**, Urteil vom 5.9.2012 – 15 K 682/12 F

### Sachverhalt

Zwischen den Beteiligten ist die Abziehbarkeit von Raumkosten als Sonderbetriebsausgaben des Klägers zu 2) streitig. Die Klägerin zu 1) ist eine Partnerschaftsgesellschaft, an der der Kläger zu 2) beteiligt ist. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit in zwei als Praxisräume gestalteten Eigentumswohnungen mit Arbeitsplätzen der Mitarbeiter und Büroräumen der Partner aus. Daneben nutzt der Kläger zu 2) einen Raum in der eigenen Wohnung für seine Berufstätigkeit. Der Raum ist als Büro eingerichtet und verfügt über umfangreiche Fachliteratur sowie eine technische Ausstattung, die dem Kläger zu 2) den Zugriff auf das EDV-System der Praxis ermöglicht.

Mit der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung 2009 machte der Kläger zu 2) Sonderbetriebsausgaben für ein Arbeitszimmer, geltend. Im Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für 2009 vom 3.6.2011 versagte der Beklagte den Abzug der Kosten des Arbeitszimmers und erkannte Sonderbetriebsausgaben nur zu einem Teilbetrag der geltend gemachten Kosten an. Er begründete die Entscheidung damit, dass der häusliche Raum nach seiner Ansicht nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieb-

lichen und beruflichen Betätigung des Klägers zu 2) bilde. In den Praxisräumen der Gesellschaft stehe dem Kläger zu 2) vielmehr ein weiterer Arbeitsplatz zur Verfügung, an dem er seine freiberufliche Tätigkeit vollumfänglich ausüben könne.

Nach zurückgewiesenem Einspruch verfolgen die Kläger ihr Begehren im Klagewege weiter.

### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Der Beklagte hat den Abzug der Raumkosten als Sonderbetriebsausgaben zutreffend abgelehnt, weil dem Kläger im Streitjahr für seine berufliche Tätigkeit ein anderer Arbeitsplatz außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers zur Verfügung stand, nämlich in den Praxisräumen der Gesellschaft, und weil das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Klägers bildete (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Sätze 2 und 3 i. V. m. § 52 Abs. 12 Satz 9 EStG).

Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 1 EStG sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie Kosten der Ausstattung grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dies gilt nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Sätze 2 und 3 EStG in der Fassung des JStG 2010 vom 8.12.2010 (BStBl. I 2010, 1394) nur für den Fall nicht, dass für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 € begrenzt; die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

Entgegen der Auffassung der Kläger ist der Anwendungsbereich dieser Abzugsbeschränkung eröffnet, weil das häusliche Büro des Klägers zu 2) den Begriff des häuslichen Arbeitszimmers im Sinne von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 1 EStG erfüllt; es liegt weder eine Betriebsstätte noch ein betriebsstättenähnlicher Raum im Wohnbereich vor.

Nach der Rechtsprechung des BFH ist das häusliche Arbeitszimmer ein Arbeitsraum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden und typischerweise mit Büromöbeln eingerichtet ist sowie vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher oder verwaltungstechnischer Arbeiten dient.

Demgegenüber stellen betriebsstättenähnliche Räume im Wohnbereich Räumlichkeiten dar, die ihrer Ausstattung und Funktion nach nicht einem Büro entsprechen, wie beispielsweise als Lager, Werkstatt, Arztpraxis oder Ausstellungsraum genutzte Räume. Bei der Einschätzung, ob ein Raum als häusliches

Arbeitszimmer anzusehen ist, kann die maschinelle Ausstattung ebenso eine Rolle spielen wie die Beschäftigung von Angestellten, Publikumsverkehr oder die Größe, Lage und sonstige Ausstattung des Raumes.

Nach diesen Maßstäben handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Raum des Klägers zu 2) um ein häusliches Arbeitszimmer, denn der Raum wurde im Streitjahr büromäßig genutzt und war mit Büromöbeln ausgestattet. Umstände, die für eine Zuordnung des häuslichen Raumes zum Typus der „häuslichen Betriebsstätte“ sprechen, haben die Kläger nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Entgegen dem Wortlaut der gesetzlichen Neuregelung (Satz 2) hat die Klage nicht schon deshalb keinen Erfolg, weil dem Kläger zu 2) für seine berufliche Tätigkeit ein anderer Arbeitsplatz in den Praxisräumen der Gesellschaft zur Verfügung stand. Die Frage, ob das Arbeitszimmer den Tätigkeitsmittelpunkt darstellt (Satz 3, 2. Halbsatz), spielt zwar nach der Neuregelung nur für die Höhe des Abzugs eine Rolle und setzt voraus, dass Satz 2 eingreift, also kein anderer Arbeitsplatz vorhanden ist. Demgegenüber erachtet es die Finanzverwaltung weiterhin als eigenständigen Abzugstatbestand, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten Betätigung bildet (BMF-Schreiben vom 2.3.2011 – IV C 6 – S 2145/07/ 10002, BStBl I 2011, 195, Rz. 1); diese Auslegung widerspricht dem Wortlaut der Vorschrift. Für das Streitjahr 2009 ist allerdings in verfassungskonformer Interpretation der Vorschriften (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b und § 52 Abs. 12 Satz 9 EStG) davon auszugehen, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch abzugsfähig sind, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildete.

Der Senat konnte nicht feststellen, dass sich der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung des Klägers zu 2) in seinem häuslichen Arbeitszimmer befand.

Der Mittelpunktsbegriff ist gesetzlich nicht näher definiert. Nach der zu § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 EStG i. d. F. des JStG 1996 ergangenen Rechtsprechung des BFH bestimmt sich bei einem Steuerpflichtigen, der lediglich eine einzige berufliche Tätigkeit – teilweise zu Hause und teilweise auswärts – ausübt, der Mittelpunkt danach, ob er im Arbeitszimmer diejenigen Handlungen vornimmt und Leistungen erbringt, die für den ausgeübten Beruf wesentlich und prägend sind.

Die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater wird wesentlich durch die mündliche Kom-

munikation vor allem mit den Mandanten, aber auch mit Mitarbeitern und Dritten, wie Vertretern der Finanzbehörden, geprägt. Diese prägende Tätigkeit findet zwar auch in den Räumen der einzelnen Mandanten und von Dritten, schwerpunktmäßig aber in der Praxis der Partnerschaft statt; dort und nicht im häuslichen Arbeitszimmer liegt der Kern der Tätigkeit des Klägers. Der Kläger betätigt sich zu mindestens 40 % auf dem Gebiet der Beratung und im Übrigen im Bereich der Wirtschaftsprüfung.

Die **Beratung** ruht im Wesentlichen auf zwei Säulen: der Erstellung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen einerseits und der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung andererseits. Die Gespräche zur Übernahme dieser Beratungsmandate finden in den Praxisräumen statt. Dort oder beim Mandanten vor Ort werden zudem die Ergebnisse der Mandatsbearbeitung präsentiert. Auch die Mandatsbearbeitung selbst wird, soweit es um die Erstellung der Steuererklärungen und Jahresabschlüsse sowie die Buchhaltung und Lohnrechnung geht, von den bei der Partnerschaft angestellten Mitarbeitern in der Praxis vorgenommen. Als Partner und Berufsträger hat der Kläger die Angestellten anzuweisen, anzuleiten, zu kontrollieren und zu überwachen. Hierzu ist seine Anwesenheit in der Praxis erforderlich. Der Teilbereich der betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Beratung lebt wiederum von den Besprechungen mit den Mandanten, in denen Gegebenheiten abgefragt, Gestaltungsziele herausgearbeitet, Konzepte entwickelt und Empfehlungen abgegeben werden. Diese Gespräche führt der Kläger nicht in seinem häuslichen Arbeitszimmer, sondern in den Räumen der Mandanten oder in den Praxisräumen. Der Senat verkennt bei dieser Einschätzung nicht, dass die Prozessvertretung ebenso wie die Gestaltungsberatung einer umfangreichen Vorbereitung durch Akten- und Literaturstudium bedürfen und erhebliche gedankliche und schriftliche Arbeit mit sich bringen. Insoweit hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung glaubhaft ausgeführt, dass er sich hierfür in sein häusliches Arbeitszimmer zurückzieht, um dort ungestört zu arbeiten. Es kommt jedoch auf die die Beratertätigkeit prägenden Merkmale an: Diese liegen nicht am häuslichen Schreibtisch.

Eine abweichende Beurteilung ergibt sich auch nicht bei Betrachtung des zweiten Betätigungsfeldes

des Klägers, der **Prüfung**. Diese setzt sich aus der Jahresabschlussprüfung, der Unternehmensbewertung und sonstigen Tätigkeiten, wie der MaBV-Prüfung und der Qualitätskontrolle zusammen. Zwar hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung glaubhaft bekundet, dass er die Prüfung der Unterlagen und Daten der Mandanten, die Anfertigung von Arbeitspapieren und die Erstellung von Prüfungsberichten in seinem häuslichen Arbeitszimmer vornimmt. Einer ständigen Anwesenheit im zu prüfenden Unternehmen bedarf es hierfür auch nicht, da die Mandanten dem Kläger die zu prüfenden Informationen auf Datenträgern und in durchschnittlich zwei bis drei Ordnern zur Verfügung stellen. Aufgrund der langjährigen Zusammenarbeit mit dem Kläger sind die Mandanten in der Lage, die Unterlagen für den Kläger zusammenzustellen und dabei auf eine prüfungsrelevante Essenz zu beschränken. Die gedankliche und schriftliche Prüfungstätigkeit führt jedoch nicht zu einer Verlagerung des Mittelpunkts der klägerischen Betätigung in den häuslichen Bereich. Die Berufsausübung eines Wirtschaftsprüfers und auch des Klägers wird nämlich in gleichem Maße durch die Besprechung mit den Auftraggebern und den Mitarbeitern des geprüften Unternehmens geprägt. Dabei hat die Kommunikation mit dem Mandanten ein eben solches Gewicht wie das Studium der Daten und Unterlagen und die Anfertigung von Papieren und Berichten. Die Kommunikation beginnt mit dem Mandatsübernahmegespräch, das der Kläger in den Praxisräumen führt. Sie setzt sich fort mit der Klärung während der Prüfung entstehender Fragen und der Abstimmung zu einzelnen Prüfungsaspekten, für die der Kläger nach eigener Aussage in der mündlichen Verhandlung gegebenenfalls den Mandanten in seinem Unternehmen aufsucht. Sie endet mit der Präsentation der Prüfungsergebnisse und der Abgabe von Handlungsempfehlungen für die Zukunft in den Räumen des Mandanten oder in der Praxis. Vor diesem Hintergrund kann nicht festgestellt werden, dass die Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer den Schwerpunkt der Betätigung des Klägers als Wirtschaftsprüfer bildet.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/magazin/4-2012/](http://www.wpk.de/magazin/4-2012/)

# Personalien\*

## Geburtstage



**WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Wichmann**, Hannover, feierte am 27. Oktober 2012 seinen 80. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 1981 bis Juni 1996 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Sein 70. Lebensjahr vollendete am 31. Oktober 2012 **vBP/StB Dipl.-Finanzw. Rainer Elias**, Regensburg. Herr Elias engagierte sich ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 2005 bis Juni 2008. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 20. Oktober 2012 feierte **WP/StB/RA Dr. Burkhard Hense**, Bad Homburg, seinen 70. Geburtstag. Herr Dr. Hense gehörte von Juni 1990 bis Juni 1999 und von Juni 2002 bis Juni 2005 dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer an, von Juni 1993 bis Juni 1996 nahm er das Amt des 1. Vizepräsidenten wahr, von Juni 1996 bis Juni 1999 bekleidete er das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 1987 bis Juni 1990 und von Juni 2005 bis Juni 2008 engagierte sich Herr Dr. Hense im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer, zusätzlich in der Zeit von Juni 1999 bis Juni 2002 als dessen Vorsitzter. Darüber hinaus war Herr Dr. Hense von November 1993 bis Dezember 2008 Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Hessen. Für sein besonderes und langjähriges ehrenamtliche Engagement, das sich zudem durch seine Mitwirkung in verschiedenen Ausschüssen auszeichnete, dankt die Wirtschaftsprüferkammer dem Jubilar im Namen des Berufsstandes.



**WP/StB Dr. h.c. Axel Berger**, München, feierte am 29. September 2012 seinen 65. Geburtstag. Herr Dr. Berger vertrat die Belange des Berufsstandes im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1996 bis Juni 2002 und im Vorstand von Juni 2002 bis Juni 2005. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für seine ehrenamtliche Tätigkeit.



Sein 65. Lebensjahr vollendete am 14. September 2012 **WP/StB/RA Prof. Dr. Hans-Jürgen Graf von Stuhr**, Frankfurt. Professor Graf von Stuhr ist seit September 2011 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig.



**WP/StB/RA Dr. Holger Otte**, Hamburg, feierte am 18. September 2012 seinen 60. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Otte für sein ehrenamtliches Engagement als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 2008 bis September 2011.



Am 31. August 2012 vollendete **WP/StB Dipl.-Volksw. Christian F. Rindfleisch**, Potsdam, sein 60. Lebensjahr. Herr Rindfleisch war von Januar 2006 bis Dezember 2011 Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Brandenburg. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 60. Geburtstag feierte **vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Michael Ziegler**, Willich-Schiefbahn, am 16. August 2012. Herr Ziegler engagiert sich seit Juni 2005 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer.

## Jubiläen



Am 14. September 2012 beging **vBP/StB Dr. Rolf Mensching**, Hamburg, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



**vBP/StB Dipl.-Volksw. Gustav-Ewald Ufer**, Düsseldorf, ehemaliges Mitglied des Beirates und des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer sowie langjähriges Mitglied des Vorstandes des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer, beging am 27. Oktober 2012 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.

## Ehrung



Mit der Bayerischen Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft wurde am 5.11.2012 **WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl**, Nürnberg, geehrt.

## Todesfälle



Am 23. Oktober 2012 verstarb **WP Dr. Claus Dopfer**. Herr Dr. Dopfer wurde im Jahre 1962 zum Wirtschaftsprüfer bestellt und war über vierzig Jahre lang für die Wirtschaftsprüferkammer ehrenamtlich tätig. Von 1975 bis 1990 war Herr Dr. Dopfer Mitglied des Vorstandes, von 1971 bis 1975 sowie von 1990 bis 1993 des Beirates der WPK. Außerdem gehörte er unter anderem den Arbeitskreisen Rückstellung für Jahresabschlusskosten und Bilanzänderung an sowie den Ausschüssen Berufsrecht und Sozialfonds. Die Wirtschaftsprüferkammer wird Herrn Dr. Dopfer ein ehrendes Andenken bewahren.



Am 6. September 2012 verstarb **WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Billgow**. Herr Billgow war seit September 2011 Mitglied des Beirates und seit Jahresbeginn 2012 Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Hamburg. Neben seiner Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer und seinem ehrenamtlichen Engagement für die Wirtschaftsprüferkammer gab Herr Billgow sein Fachwissen als Mentor an Studierende der Fernuni Hagen weiter. Die Wirtschaftsprüferkammer wird dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

## Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

### ■ Geburtstage

#### 90. Geburtstag

WP/StB Wilfried Zerbst, Kronberg

#### 85. Geburtstag

WP Willi Fussbroich, Bergisch Gladbach  
 WP Dipl.-Kfm. Willibald Jacobs, Lohmar  
 WP Dipl.-Kfm. Werner Mohr, Merzig  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Siering, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Leo Otto Walz, Ludwigshafen

#### 80. Geburtstag

WP/StB Heinzgünter Daubert, Bremen  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Werner Deussing, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Dietrich, München  
 WP/StB Dr. Hans-Uwe Ehlers, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedhelm Köhle, Lüdenschied  
 WP/StB Dr. Otto F. Koops, Vechta  
 WP Dr. Claus P. Rättsch, Meerbusch  
 WP/StB Georg Werner Schmidt, Felsberg  
 WP Dr. Rolf Sturm, Bensheim  
 WP/StB Dr. Albert Wanner, Bad Wörishofen  
 WP Dipl.-Kfm. Robert Wundram, Frankfurt

#### 75. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Finanzw. Rudi Cramer, Hagen  
 WP Dipl.-Kfm. Horst Dinse, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Gocke, Bonn  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Grage, Mönchengladbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Kaiser, Waldbronn  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Kings, Koblenz  
 vBP/StB Manfred Lachmann, Hemmingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Meggers, Kiel  
 vBP/StB Klaus Hinrich Möller, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Meinhard Mundt, Friedrichsdorf  
 vBP/RA Dr. Klaus Orywall, Köln

WP/StB Walter Preisinger, Schwäbisch Hall  
 WP/StB Dr. Manfred Schwarz, Köln  
 vBP/StB Dr. Hermann Sendele, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Spiegel, Oberhaching  
 WP/StB Dr. Ilse Weber, Bad Soden

#### 70. Geburtstag

vBP/StB Hartmut Bockelmann, Bielefeld  
 vBP/StB Heinrich F.W. Böstge, Burgdorf  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Konrad A. Eisbein, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Flock, Flintbek  
 vBP/StB Sieghilde Geiß-Krapp, Solingen  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wilhelm Gerdemann, Gehrdren  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Gierend, Saarbrücken  
 WP/StB Manfred Helbach, Trier  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Bernd Hövelmann, Recklinghausen  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Jensen, Daun  
 WP/StB/RA Dr. Günther Kesel, München  
 WP/RA Dr. Winfried Klöpfer, München  
 vBP/StB Gerhard Knabe, Neumünster  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Knabe, Bergneustadt  
 vBP/StB Ernst Kneuer, Ludwigsburg  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Wolfgang Krusche, Ulm  
 WP Dipl.-Ing.oec. Eberhard Krutzsch, Ribnitz-Damgarten  
 WP Dipl.-Kfm. Hartwig Künckeler, Leipzig  
 WP/StB Rolf P. Lehnert, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Alfred Merget, Köln  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Alfred Müsle, Waldenbuch  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Wolfgang Oppermann, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Monika Pütter, Oberhausen  
 vBP/StB Helmut Pütz, Leipzig  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ingrid Scheffler-Gummlich, Hamburg  
 vBP/StB Ingrid Steckert, Lehrte  
 WP/StB Dr. Bodo Steinwald, Idstein  
 WP/StB Dr. Heinz Völkel, Kornwestheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Wiethoff, Grevenbroich  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang-Wilhelm Wortelmann, Dortmund  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Robert W. Zimmermann, Dettenhausen

#### 65. Geburtstag

vBP/StB Ursula Ade, Waiblingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Bartholomäus, Eschwege  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Manfred Berlin, Neustadt  
 vBP/RA Dr. Peter Bringer, Heidelberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst-Dieter Brunsiek, Lemgo  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Frank Conrad, Rottach-Egern  
 WP/StB Dr. Jürgen Ellerbrock, Boizenburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Fessner, Wiesbaden  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Bernd-Bodo Fischer, Nürnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Gangnus, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erhard Girschikofsky-Wagner, Nürnberg  
 vBP/RA Erich J. Groß, Kiel  
 vBP/StB Reinhard Habrock, Beckum  
 vBP/StB Dipl.-Ök. Dipl.-Finanzw. Rüdiger Heckmann, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Heinemann, Hamburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Volker Martin Hötzel, Bergisch Gladbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Holler, Freiburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolf Jansen, Bad Soden  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ingo H. Köhler, Karlsruhe  
 WP/StB Dr. Herbert Krötz, Öhningen  
 vBP/StB Michael Luister, Unterschleißheim  
 vBP/StB Wolfgang Marx, Berlin  
 WP/StB/RA Dr. Kurt Merkenich, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Morzfeld, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wilhelm Gerhard Munck, Mainz  
 vBP/RA Dr. Klaus Nöll, Mannheim  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Walter Odenbach, Großhansdorf  
 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Heinz Peter Orth, Frankfurt  
 WP Dipl.-Kfm. Ullrich Rathke, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Redecke, Kaltenkirchen  
 WP Dipl.-Kfm. Roland Röhr, Memmingen  
 vBP/StB Gernot Sattler, Rodgau  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Schwarz, Hamburg  
 vBP/StB Prof. Dr. Ulrich Sommer, Königsfeld  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred J. Ströhle, Bad Homburg  
 vBP/RA Anke Thies, Halle  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gottfried Tudor-Wallner, Mannheim

WP/StB Hubert Wagner, Billigheim  
 WP/StB Siegfried Weiss, Reutlingen  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Josef Welsch, Solingen

## Jubiläen

### 45-jähriges Berufsjubiläum

WP Dipl.-Kfm. Robert Wundram, Frankfurt

### 40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Jürgen Frei, Bad Soden  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gert Haux, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bodo Jung, Offenbach  
 WP Dr. Ulrich Lenz, Vaterstetten  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Locher, Sonthofen  
 WP/RA Dr. Jochen Niedner, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Sauer, Weißbach

### 30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Haag, Mühlheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Otto Hannover, Leer  
 WP/StB Dr. Peter Hußmann, Nürnberg  
 WP/StB Dr. Hans Kastl, Minden  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Kubak, Solingen  
 WP/StB Dr. Angelika Mintrop-Aengevelt, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Pickelmann, Gräfelting  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Herbert J. Reiß, Nürnberg  
 WP/StB/RA Burkhard Stich, Eching

### 25-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB Dipl.-Kfm. Charles G. Abraham, Dierhagen  
 vBP/StB/RA Ulrich von Alberti, Stuttgart  
 vBP/StB Eva Alpers-Gromoll, Hamburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Volker Arit, Kirchhain  
 WP/StB Elard Assmann, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Ök. Daniel Badache, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Baier, Regensburg  
 vBP/StB Roland Bartonitz, Nürnberg  
 WP/StB Dr. Hans Bauchowitz, Coburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhold Bayer, Chemnitz  
 WP/StB Heribert Becherer, Elzach  
 WP/StB Dr. Ernst Beck, Erlangen  
 vBP/StB Olaf Beck, Hamburg  
 vBP/StB Werner Bella, Burgdorf  
 WP/StB Natko Benesic, Amberg  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Karl Bergbauer, Cham  
 WP/StB Alfred Betsche, Immendingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Bijok, Kronach  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Albert J. Bock, Greiz  
 vBP/StB Karin Bolte, Berlin  
 vBP/StB Heinrich-Reinhard Brandes, Uelzen  
 WP/RA Dr. Eberhard Braun, Achern  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Hans Siegfried Braun, Heubach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Brodbeck, Grünkraut  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Burkhardt, Linkenheim-Hochstetten  
 vBP/StB Friedrich Butzmühlen, Düsseldorf  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred Dieltl, München  
 vBP Dipl.-Betriebsw. Wilfried Dietrich, Willstätt  
 vBP/StB Hans-Georg Döring, Dinslaken  
 vBP/StB Lutz Dreier, Hannover  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Eggert, Hamburg  
 WP/StB Rolf Eggert, Baden-Baden  
 WP/StB Adolf Elbert, Bad Salzungen  
 vBP/StB Alfred Eltschkner, Kaiserslautern  
 vBP/StB Dr. Horst Erguth, Regensburg  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Peter Eber, Düsseldorf  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Faßhauer, Lohfelden  
 vBP/StB Elmar Fischer, Freiburg  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Thomas Flümamm, Bonn

vBP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Franz, Hannover  
 vBP/StB Waldemar Freitag, Schweinfurt  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Guenter Fricke, Zeven  
 vBP/StB Karl-Erich Fricke, Beelitz  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Andreas M. Gahlert, Gauting  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinmar Glutsch, Offenburg  
 WP/StB Hans-Ulrich Grässlin, Lörrach  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Grethen, Bergen  
 vBP/StB Horst Griemsmann, Stade  
 vBP/StB Marlene Großkreutz, Berlin  
 vBP/StB Renate Großmann, Bayreuth  
 WP Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Dipl.-Hdl. Wolfgang Gschwendtner, Berlin

WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Haaga, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Haaga, Stuttgart  
 WP/StB Reinhold Hage, Heidelberg  
 vBP/StB Gerd Peter Hansen, Bremen  
 vBP/StB Dr. Jürgen Hansen, Bad Segeberg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans Happel, Lemgo  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Heinlein, Nürnberg  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Klaus Peter Heinrichs, Wuppertal  
 vBP/StB Hermann Henneberger, Würzburg  
 vBP/StB Karl-Georg Hey, Bad Kissingen  
 vBP/StB Eckhard Höftmann, Hamburg  
 WP/StB Hartmut Humburg, Kirchheim  
 vBP/StB Josef Hunold, Duisburg  
 vBP/StB Klaus Peter Ißling, Wilnsdorf  
 vBP/StB Josef Jantos, Butzbach  
 vBP/StB Klaus E. Junga, Solingen  
 WP/StB Ralf-Helmut Kauka, Hamburg  
 vBP/StB Jürgen Kemna, Sinzig  
 vBP/StB Manfred Klaus, Hamburg  
 vBP/StB Leo Kleipödsuss, Vellert

WP Dipl.-Betriebsw. Paul Leo Kluth, Köln  
 vBP/StB Klaus Köhlinger, Wetzlar  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Norbert Köhnen, Oberhausen  
 vBP/StB Hans Köster, Hamburg  
 vBP/StB Antje Köhler, Schwaigern  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Horst Kolitschus, Wuppertal  
 vBP/StB Doris Krämer-Schmidt, Bad Hönningen  
 vBP/StB Peter Kramer, Wedel  
 vBP/StB Walburga Kremer, Troisdorf  
 vBP/StB Peter Kwasny, Hannover  
 vBP/StB Egon Landwehr, Damme  
 vBP/StB Elke Lange, Hamburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Laurenz, Münster  
 WP/StB Rudolf Lehleiter, Neckarsulm  
 WP/StB Dietmar Leins, Affalterbach  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans Georg Lennartz, München  
 vBP/StB Joachim Lewinsky, Esslingen  
 vBP/StB Nikolaus D. Mark, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann H. Mathes, Freising  
 WP/StB Kurt Maul, Reutlingen  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Werner Maurin, Hamburg  
 WP/StB Martin Mayer, Bad Mergentheim  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Robert Mayer, Schramberg  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Arthur Mensch, Remchingen  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Dieter Michel, Köln  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karin Mroz, Bad Segeberg  
 vBP/StB Marianne Müller, Buckenhof  
 vBP/StB Bert Naeven, Aachen  
 WP/StB/RA Axel Naumann, Nürnberg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Werner Neugebauer, Burgberg  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Dorothea Rastätter-Eußner, Karlsruhe  
 WP Dipl.-Betriebsw. Gerd Regitz, Kirkel  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Reich, Freiburg  
 WP/StB Prof. Dr. Eberhard Reinhold, Würzburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Reiser, Nürnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt C. Reschucha, Stuttgart  
 WP/StB Heinz Riek, Wuppertal

WP/StB/RA Dr. Dirk W. Rosenbaum, Heinsberg  
 vBP/StB Jürgen Rühmer, Wolfenbüttel  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Ruoff, Badenweiler  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Detlef Ruzicka, Mörz  
 WP/StB Peter Schaupp, Freiburg  
 WP/StB Heinz Schindele, Karlsruhe  
 vBP/StB Willi Schindler, Dillenburg  
 WP/StB Reinhold W. Schlegel, Balingen  
 WP/StB/RA Dr. Helmut Schmidt, München  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Horst Günther Schnell, Lohfelden  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Eberhard Schröder, Hüllhorst  
 vBP/StB Gunter Schröder, Altena  
 vBP/StB Esther Schröter-Riefle, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Betriebsw. Wolfgang Schubert, Attendorn  
 vBP/StB Hartmut Schulz, Appen  
 WP/StB Peter Schwebke, Strullendorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Xaver Schweizer, Ismaning  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Segin, Hürth  
 WP/StB Alois Seifert, Wangen  
 WP/StB Dr. Hans Günter Senger, Frankfurt  
 vBP/StB Karl-Heinz Sieslack, Süderhastedt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Anton Staudinger, Lauffen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Stauffer, Mannheim  
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Wolfram Stegmaier, Urbach  
 vBP/StB Manfred Steiner, Kaiserslautern  
 WP/StB Heribert Sterr-Kölln, Freiburg  
 WP/StB Hans-Dieter Stiefelhagen, Döbeln  
 vBP/StB Horst Stingl, Melsdorf  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Striedacher, Tettngau  
 vBP/StB Karl E. Stübbe, Osnabrück  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Ternig, Dillingen  
 vBP/StB Heinz Thelen, Bonn  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Friedel Tittel, Bochum  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Antonius Twehues, Rheine  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Heinz-Jürgen Ulrich, Grevenbroich  
 WP/StB Dr. Martin Unseld, Bad Urach  
 vBP/StB Karin Voß-Kammerlocher, Hamburg  
 vBP/StB Hugo Walendzik, Fröndenberg  
 WP/StB Hans Walter, Sinsheim  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Günter Wassenberg, Wesel  
 WP/StB Dr. Wolfgang Weirich, Würzburg  
 vBP/StB Jürgen Welz, Hannover  
 vBP/StB Hans-Jörg Weniger, Berlin  
 WP/RA Dr. Werner Wenzel, München  
 vBP/StB Klaus Werner, Stuttgart  
 WP/StB Lothar Widmann, Villingen-Schwenningen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Winkelmann, Schönfeld  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Wippel, Bruchsal  
 WP/StB Gerhard E. Witt, Baden-Baden  
 WP/StB Manfred Wuhrer, Pforzheim  
 vBP/StB Ingeborg Zeljak, Reutlingen  
 vBP/StB Konrad Ziervogel, Goslar  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Zöllinger, Albstadt

### Todesfälle

19.06.2012 WP/StB Jürgen Schumacher, Ingelheim  
 04.08.2012 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Röfß, Düsseldorf  
 20.08.2012 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Reiner Scholz, Frankfurt  
 24.08.2012 vBP/StB Josef Albrecht, Damme  
 26.08.2012 WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Bauer, München  
 05.09.2012 WP/StB Dipl.-Kffr. Gertrud Krebs, Wiesbaden  
 10.09.2012 vBP/StB Franz Gabriel, Mayschoß  
 12.09.2012 WP/StB Dipl.-Kfm. Cornelius Michael Fahmi, Bad Homburg  
 13.09.2012 vBP/StB Dieter Sandner, München  
 20.09.2012 vBP/StB Dipl.-Kfm. Michael Ludwig Kraus, Hamburg  
 23.10.2012 WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Maier, Frankfurt

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

# Berichte und Meldungen

## Prüfungsschwerpunkte der DPR 2013

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) hat die für das Jahr 2013 vorgesehenen Prüfungsschwerpunkte mit Presseinformation vom 11.10.2012 wie folgt bekanntgegeben:

### 1. Wertminderungen von Vermögenswerten inkl. Goodwill

- Übereinstimmung der Cash Flow-Prognosen für die zahlungsmittelgenerierenden Einheiten mit der entsprechenden Unternehmensplanung, insbesondere auch hinsichtlich des Planungszeitraums
- Plausibilität der geplanten Cash Flows im Detailplanungszeitraum, insbesondere wenn in der Vergangenheit die Planzahlen nicht erreicht werden konnten oder wenn die Annahmen von Marktdaten abweichen
- Plausibilität der Wachstumsrate und des Abzinsungssatzes (Abgrenzung der Peer Group bei der Ermittlung der Eigenkapitalkosten; fristenkongruente Ableitung des Abzinsungssatzes (IAS 36.56))
- Ausreichend präzise Offenlegung der Bewertungsmethoden und der zugrunde liegenden Annahmen (IAS 36.134)

### 2. Bilanzierung von leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen

- Plausibilität der versicherungsmathematischen Annahmen (insbesondere Abzinsungssatz) zur Bestimmung der Verpflichtung (IAS 19.75, IAS 19.78)
- Bestimmung des erwarteten Ertrags aus Planvermögen (IAS 19.106) und Bewertung des Planvermögens (IAS 19.102)

- Vollständigkeit der Angaben zu Pensionsverpflichtungen und zum Planvermögen im Konzernanhang
- Angaben zu herausgegebenen, aber noch nicht in Kraft getretenen IFRS (IAS 8.30) im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen

### 3. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge

- Zuführung und Auflösung von Restrukturierungsrückstellungen
- Aufwendungen und Erträge aus nachträglichen Kaufpreisanpassungen (IFRS 3.58)
- Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit sukzessivem Unternehmenserwerb (IFRS 3.42)
- Erträge aus negativem Goodwill

### 4. Konzernlagebericht

- Darstellung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Ertragslage (DRS 15.50)
- Vollständige und richtige Darstellung von wesentlichen Risiken i. S. d. DRS 5.10
- Prognoseberichterstattung im Zusammenhang mit Segmenten (DRS 15.89)

### 5. Fehlerkorrekturen

- Verständliche Darstellung der Art des korrigierten Fehlers im Konzernanhang (IAS 8.49)
- Richtige Darstellung in der Konzernbilanz über drei Perioden (IAS 1.39) sowie in der Eigenkapitalveränderungsrechnung (IAS 1.106 [b])

sp

## Neue AVB der Versicherungsstelle Wiesbaden

Die Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen hat ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschadenshaftpflichtversicherung von WP/vBP, StB umfassend überarbeitet. Vor dem Hintergrund der jüngsten BGH-Rechtsprechung zur Teilrechtsfähigkeit der Sozietät, aber auch der interprofessionellen akzessorischen Haftung, wurden die AVB 2012 an aktuelle Erfordernisse angepasst.

Außerdem wurden zusätzliche Deckungseinschlüsse und Erweiterungen vorgenommen. Dazu gehören im Rahmen der einzelnen Versicherungsbedingungen

- die Streichung des Selbstbehaltes für Berufsträger in den ersten drei Jahren nach ihrer Zulassung/Bestellung;
- die Erstattung der Kosten für Ordnungs-, Straf- und Disziplinarverfahren wegen Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko;
- die zeitlich unbegrenzte Ablaufdeckung für ausgeschiedene Sozien oder Partner;
- der Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Wirtschaftsmediator;
- eine Anderkontendeckung;

- Schmerzensgeldansprüche sowie Sachschäden in Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten.

Die Versicherungsstelle unterbreitet für die Umstellung von laufenden Versicherungsverträgen auf die-

se umfassend erweiterten AVB oder neue Versicherungsverträge gerne ein Angebot.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

## DKV Gruppenversicherungsvertrag – Umstellung der Zahlungsweise

Im Rahmen des bestehenden Gruppenversicherungsvertrages mit der Deutschen Krankenversicherung AG (DKV) können Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer und deren Angehörige oder Lebenspartner sich zu vergünstigten Konditionen gegen Krankheitsrisiken versichern. Dies gilt auch für den Fall, dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer zwar auf die Bestellung verzichten, jedoch die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung gemäß § 18 Abs. 4 WPO erhalten haben. In diesem Fall wird die Versicherung grundsätzlich zu den bisherigen Konditionen fortgeführt.

Die DKV hat der Wirtschaftsprüferkammer im November 2012 mitgeteilt, dass sie die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge – auch zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe – ab 1.4.2013 umstellt. Die Mitgliedsbeiträge werden ab 1.4.2013 nicht mehr quartalsweise, sondern monatlich zu entrichten sein. Die DKV wird rechtzeitig auf die betroffenen Versicherten zukommen, um eine Lastschriftermächtigung für eine geänderte monatliche Zahlungsweise einzuholen. Damit wird dem vielfach geäußerten Wunsch des Berufsstandes nach einer veränderten Zahlungsweise Rechnung getragen.



### Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → [www.wpk.de](http://www.wpk.de) durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.



## Literaturhinweise

### Vorträge für das WP-Examen

Typische Vortragsthemen – Mustervorträge –  
Tipps für die Prüfungssituation



Von WPin/StBin Dipl.-Kffr. Anja Chalupa, WPin/StBin Dipl.-Wirt.jur. Maren Hunger, WPin/StBin Dipl.-Ök. Alexandra Rapp und WPin/StBin M. Sc. Eva Romatzeck Wandt  
227 S., 38,60 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2012

Die Autorinnen berichten über den mündlichen Vortrag nicht nur als einen wichtigen Punktlieferant beim Wirtschaftsprüferexamen, sondern auch als Visitenkarte für den gesamten Prüfungsauftritt. Denn neben der Beherrschung des komplexen Stoffes zählt auch der vor der Prüfungskommission hinterlassene sichere und kompetente Eindruck. Das Buch enthält über 40 aktuelle Mustervorträge zum Spektrum typischer WP-Vortragsthemen, Lernstrategien zur systematischen Einbindung des Kurzvortrages in die gesamte Examensvorbereitung, Tipps zur prüfungsorientierten Aneignung von Präsentation und Technik sowie Beispiele für Keyword-Listen und zeitlich abgestimmte Vortragskarten.

### Strategie und Marketing im Web 2.0

Handbuch für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer



Von WP/StB Dipl.-Sozialök. Armin Heßler und WPin/StBin Dipl.-Ing.oec. Petra Mosebach  
422 S., 44,95 €, Springer Gabler Verlag, Wiesbaden 2012

Der Markt für Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen befindet sich in einem grundlegenden Umwandlungsprozess. Wichtiger denn je wird es werden, eine entsprechende Wettbewerbs- sowie eine dazu passende Marketingstrategie zu entwickeln. Das Internet mit seinen umfassenden Kommunikationsmöglichkeiten steht im Mittelpunkt aller Marketingaktivitäten. Die Palette reicht von der marketingorientierten Website über das E-Mail-Marketing bis hin zum Social-Media-Marketing. Das Buch stellt anhand von Beispielen sowie mit 131 Abbildungen unterstützende Marketing-Instrumente vor und enthält eine abschließende Fallstudie.

### Wirtschaftsprüfung case by case

Lösungen nach HGB mit Hinweisen auf ISA und US-GAAS



Von Prof. Dr. Jens Wüstemann  
Reihe: Betriebs-Berater Studium –  
BWL case by case, 3., aktualisierte  
Auflage, 265 S., 34,90 €, Verlag  
Recht und Wirtschaft, Frankfurt am  
Main 2012

Das Buch behandelt in zwölf Fällen die Grundsätze einer ordnungsmäßigen Abschlussprüfung von der Prüfungsplanung bis zum Bestätigungsvermerk. Hierbei werden relevante Prüfungsnormen systematisch dargestellt und anschließend auf praxisnahe Sachverhalte angewandt. Die Lösungen erfolgen jeweils für das geltende Bilanzrecht unter Berücksichtigung der Verlautbarungen des Berufsstands sowie der einschlägigen Literatur aus Wirtschafts- und Rechtswissenschaften. Ergänzend erfolgen Hinweise auf die International Standards on Auditing (ISA) und die Generally Accepted Auditing Standards (GAAS) sowie auf weiterführende nationale und internationale Literatur.

### Risikomanagement und Frühwarnverfahren in Kreditinstituten

Aktuelle Anforderungen – Instrumente – Prüfung



Von WP/StB Prof. Ulrich Bantleon  
und Dipl.-Bw. Axel Becker  
2., neu bearbeitete Auflage, 474 S.,  
79 €, Erich Schmidt Verlag,  
Berlin 2012

Für den Finanzsektor bilden effiziente Systeme für Risikomanagement und Frühwarnung in Verbindung mit einer risikoorientierten Revision die Basis des Erfolgs. Im Kontext der zunehmenden Regulationsdichte stellt sich die Frage nach auch zukünftig tragfähigen Strategien. Die Autoren widmen sich in der Neuauflage deshalb aktuellen Entwicklungen und erläutern rechtliche Grundlagen der Branche wie Basel III und MaRisk-Neuerungen, bankaufsichtliche Anforderungen an Frühwarnsysteme sowie entsprechende Prüfungen von Risikomanagement und Controlling, Krisenindikatoren für Firmenkundenkredite sowie Prüfungen von Risikoklassifizierungsverfahren und der Steuerung des Adressenausfallrisikos.

## Handbuch Geldwäscheprävention

Verschleierungstechniken – Normen und Institutionen –  
Länderrisiken



Von **Dr. Dirk Ehlscheid** und  
**Brigitte Pfeiffer**  
512 S., 79,95 €, Erich Schmidt  
Verlag, Berlin 2012

Bislang eher mit Drogenhandel und Waffengeschäften verknüpft, unterwandert Geldwäsche zunehmend breitere Teile des heutigen Wirtschaftslebens. Auch die jüngsten Bestrebungen des Gesetzgebers, untermauert durch die Erweiterung des FATF-Vortatens katalogs um schwere Steuerhinterziehung, dokumentieren die stark gestiegenen Anforderungen und teilweise existenziellen Gefährdungen für Unternehmen. Die Autoren zeigen sowohl branchen- und länderspezifische Geldwäscherisiken als auch Präventionsmaßnahmen, von allgemeinen Anforderungen bis zu adäquatem Compliance-Management, ebenso wie Verpflichtungen nach dem neuen GwG und anderen Gesetzen (z. B. KWG, ZAG, VAG), aufgeschlüsselt nach relevanten Branchen, auf.

## Wege durch die Unternehmenskrise

Sanieren statt Liquidieren



Von **RA Dr. Christoph Niering** und  
**WP/StB Dipl.-Kfm.**  
**Christoph Hillebrand**  
Reihe Praxiswissen kompakt, 3. komplett überarbeitete und erweiterte Auflage, 512 S., 89 €, Verlag Deubner, Köln 2012

Mit dem am 1.3.2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) wurde die Gläubigerbeteiligung gestärkt und eine sehr frühzeitige Einbeziehung der Gläubiger in die Entscheidungsprozesse ermöglicht. Die 3. Auflage des Fachbuches berücksichtigt die Änderungen des ESUG und gibt eine Schnellübersicht über die wichtigsten Handlungspflichten und -alternativen in Krisen- bzw. Sanierungssituationen unter Berücksichtigung deren rechtlicher und steuerlicher Aspekte. In einem Internetangebot zu diesem Werk stehen sämtliche im Anhang des Fachbuchs abgedruckte Arbeitshilfen (Musterschreiben, Merkblätter, Checklisten u. a.) als Download zur Verfügung.

## Kapitalmarktrecht

Handbuch für die Praxis



Hrsg. **Prof. Dr. Siegfried Kümpel**,  
**Prof. Dr. Horst Hammen** und  
**vBP/RA Prof. Dr. Jens Ekkenga**  
Loseblattwerk, 4.626 S., 224 €  
(Abo 118 €), Erich Schmidt Verlag,  
Berlin 2012

Das ergänzbare Handbuch stellt wichtige Neuerungen des sich stets im Wandel befindlichen Kapitalmarktrechts zur Verfügung und ist eine systematische Sammlung der Gesetze, Verordnungen und behördlichen Verlautbarungen. Es berücksichtigt bei den Einführungen und Erläuterungen die Regelungsabsicht des Gesetzgebers, die Gesetzesauslegung durch die oberste Marktaufsichtsbehörde sowie die praktischen Erfahrungen der Wertpapierbörsen und der Marktteilnehmer. Mit der aktuellen Lieferung werden neben einigen börsenrechtlichen Texten auch die Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) auf den aktuellsten Stand gebracht.

## IDW Praxishandbuch zur Qualitätssicherung 2012/2013



Hrsg. **IDW**  
7., überarbeitete Auflage, inkl.  
Software, 450 S., 329 €, IDW  
Verlag, Düsseldorf 2012

Die Arbeitshilfen betreffen unter anderem die Durchführung von Konzernabschlussprüfungen, insbesondere des IT-gestützten Konsolidierungsprozesses, die Beurteilung der Konsequenzen festgestellter Falschangaben für Prüfung und Prüfungsurteil sowie Besonderheiten der Ausgestaltung und Prüfung des internen Kontrollsystems von kleinen und mittelgroßen Unternehmen. Die Materialsammlung umfasst die „Hinweise und Beispiele zur Prüfungsdokumentation bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen“, welche Informationen zur Skalierung der Prüfungsdurchführung und -dokumentation enthalten. Erweiterte Funktionen der Software für die Projektverwaltung und -überwachung ermöglichen erstmals die Übernahme der Daten des Vorjahresmandats.

# Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

Kassel: Expandierende WPG und StB-Kanzlei (2 WP/StB und 2 StB) mit sehr interessanten überregionalen Mandanten (Sozial- und Gesundheitsbereich, gewerbliche Produktions- und Dienstleistungsunternehmen sowie gehobene Privatklientel) sucht junge(n), engagierte(n) und unternehmerisch denkende(n) WP/StB als zukünftigen Partner(in).

WPK 4001

WP/StB, 38 J., langjährige Erfahrung in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB/IFRS), Prüfungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften sowie prüfungsnahe Beratung, sucht neue Aufgabe in WPG/StBG, in den Regionen Rhein-Main/ Rhein-Neckar. Zuschriften erbeten an [stbwp@yahoo.de](mailto:stbwp@yahoo.de) oder

**WPK 4101**

WP, 42 J., langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft und in mittelständischer WP/StB-Kanzlei, sucht bei einer international ausgerichteten WPG/StBG im Rhein/Main-Gebiet, Bayern oder Baden-Württemberg eine neue berufliche Herausforderung. Mittelfristige Beteiligung wird angestrebt. Übergangsweise Mitarbeit als freier Mitarbeiter ist wünschenswert. Schwerpunkte der beruflichen Tätigkeit sind die eigenverantwortliche Prüfung und Beratung (IFRS, Einführung von IKS, Corporate Governance, internes und externes Risikomanagement u. a.) von nationalen und internationalen Konzernen und Unternehmen unterschiedlicher Größen und Rechtsformen (inkl. börsennotierter Gesellschaften) aus Handel, kommunaler Trägerschaft und Industrie, auf der Basis von HGB, IFRS und US-GAAP. Akquisitionserfahrung, Englisch sehr gut in Wort und Schrift, sicheres Auftreten, team- und mandantenorientiert. Kontakt unter [WPCand@gmx.de](mailto:WPCand@gmx.de) oder

**WPK 4102**

WPin/StBin, Dipl.-Kffr., Senior Manager, 41 J., mit langjähriger leitender Berufserfahrung

## PKF ARBICON



Wir sind eine der führenden Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften im Nordwesten. Wir arbeiten im weltweiten PKF-Verbund und betreuen national und international tätige Unternehmen aller Rechtsformen, Branchen und Größen. An unseren Standorten, Oldenburg, Bremen und Haren (Ems) beschäftigen wir über 160 qualifizierte Mitarbeiter/innen.

Zur weiteren Verstärkung unseres Team in Oldenburg suchen wir zu sofort oder später

### Wirtschaftsprüfer (m/w)

#### Aufgabenbeschreibung:

- Durchführung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS
- Mitwirkung bei Sonderprüfungen
- Bearbeitung anspruchsvoller Beratungsaufgaben
- Erstellung betriebswirtschaftlicher Gutachten
- eigenständige Mandantenbetreuung
- Anleitung von Prüfungsassistenten/innen

#### Anforderungsprofil:

- umfassendes Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge
- erste Erfahrungen in der Mitarbeiterführung
- eigenverantwortliche, selbständige und mandantenorientierte Arbeitsweise
- Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit
- unternehmerisches Denken

Unsere Mitarbeiter/innen bieten wir einen modern ausgestatteten und leistungs- sowie anforderungsgerecht vergüteten Arbeitsplatz in unseren Büroräumen in Oldenburg. Wenn Sie wie wir auf eine langfristige Zusammenarbeit, ein gutes Betriebsklima und eine kontinuierliche und praxisbezogene Fortbildung setzen, freuen wir uns auf Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen – gern per E-Mail – einschließlich Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins.



Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

#### PKF ARBICON ZINK KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Ansprechpartnerin: Sabine Weiß  
Moslestraße 3 · 26122 Oldenburg  
T 0441 98050-0 · F 0441 98050-180  
[bewerbung@pkf-arbicon.de](mailto:bewerbung@pkf-arbicon.de)  
[www.pkf-arbicon.de](http://www.pkf-arbicon.de)

bei „Big Four“-Gesellschaft (seit 2004 Prokuristin), sucht neue berufliche Herausforderung mit Perspektive bei international tätiger oder mittelständischer überregionaler WPG („Non Big Four“) im Raum München. Hervorragende Kenntnisse in: Abschlussprüfung (Einzelabschluss und Konzernabschluss), Sonderprüfung, Prüfung von IKS, SOX-Prüfung (Aufnahme und Analyse von Geschäftsprozessen) von internationalen und lokalen Unternehmen verschiedenster Branchen und Rechtsformen. Sicheres Auftreten, sehr gut organisiert, Team- und Mandantenorientierung, verhandlungssicheres Englisch.

**WPK 4103**

München: WP/StB, in leitender Funktion, beraterorientiert, mit langjähriger Erfahrung in WPG mit Auslandsbezug, sucht neue Herausforderung. Schwerpunkte der beruflichen Tätigkeit sind die eigenverantwortliche, steuerrechtlich und betriebswirtschaftlich orientierte Beratung von Unternehmen verschiedenster Rechtsformen und unterschiedlicher Größe sowie deren Gesellschafter. Umfassende Erfahrungen im Bereich Unternehmenstransaktionen sowie DD-Prüfungen sind vorhanden. Bestehende langjährige Berufserfahrung in der Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen (HGB/IFRS), sollte nicht allein als Schwerpunkt beruflicher Tätigkeit ausgeprägt werden.

**WPK 4104**

Rheinland: WP/StB, Dipl.-Kffr., mit mehr als 20 Jahren Berufserfahrung in mittelständischen WPG und „Big Four“: Umfassende steuerliche und betriebswirtschaftliche Betreuung von mittelständischen Mandanten, Jahresabschlussprüfungen (HGB/IFRS) von Unternehmen jeder Rechtsform und Größenklasse aus verschiedenen Branchen. Gesucht wird eine neue berufliche Herausforderung in WPG/StBG, gerne auch als Angestellter.

**WPK 4105**

Nördliches Oberfranken: WP/StB mit langjähriger Erfahrung in der (Konzern-)Abschlussprüfung sowie der betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Beratung mittelständischer Unternehmen, sucht neue Herausforderung bei WP/WPG. Spätere Beteiligung oder Übernahme angestrebt. Gerne auch zur Kooperation oder gemeinsamen Unternehmensgründung.

**WPK 4106**

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Schwerpunkt in der Beratung inhabergeführter und international tätiger Unternehmen sowie Freiberuflern aus allen Sparten, insbesondere im Bereich der Heilberufe, sucht eine/n engagierte/n

## WIRTSCHAFTSPRÜFER/IN · STEUERBERATER/IN

zur selbständigen und eigenverantwortlichen Beratung eines festen Mandantenstammes und zur Lösung steuerlicher als auch betriebswirtschaftlicher Fragestellungen.

Sie haben verantwortlich gesetzliche und freiwillige Prüfungen durchgeführt, waren gutachterlich tätig und haben ein Team geleitet. Wenn Sie Ihr Engagement zukünftig mit einer Partnerschaft untermauern wollen, dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung an:

**KUNSMANN + GEMMERICH**

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

Biebricher Allee 31 · 65187 Wiesbaden  
Telefon: 0611 989450 · Telefax: 0611 9894555  
Email: [kanzlei@kunsmann-gemmerich.de](mailto:kanzlei@kunsmann-gemmerich.de)  
[www.kunsmann-gemmerich.de](http://www.kunsmann-gemmerich.de)

Wir suchen eine/n erfahrene/n

## Steuerberater/in

Wir sind eine beraterorientierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft im Zentrum von München. Der Fokus unserer Tätigkeit liegt neben den klassischen WP-/StB-Tätigkeiten insbesondere in der Beratung von Kapitalgesellschaften.

Schriftliche Bewerbungen bitte an ROTA-Treuhand GmbH, Thomas-Wimmer-Ring 9, 80539 München, Telefon 089/55 05 25 - 0, Internet: [www.rota-treuhand.de](http://www.rota-treuhand.de)

**Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV)**

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

## Referenten für Europarecht (m/w)

u. a. für die Vertretung der Interessen des steuerberatenden Berufs gegenüber den Organen der EU und die Vorbereitung von Stellungnahmen zu EU-Gesetzgebungsverfahren, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegung.

Weitere Informationen finden Sie unter  
<http://www.dstv.de/ueber-uns/stellenangebote>

WP/StB, 49 J., in leitender Stellung bei „Big Four“, sucht unternehmerische Entfaltung in mittelständischer WPG/StBG im mittel- bis südwestdeutschen Raum zur Betreuung und gemeinsamen Akquisition von mittelständischen Mandanten, gern in Partnerstellung. Tätigkeitsschwerpunkte bilden die Trans-

aktionsberatung (Due Diligence), die Unternehmensbewertung für diverse Zwecke, betriebswirtschaftliche Beratung und Abschlussprüfung verschiedener Rechtsformen, Größen und Branchen (HGB, IFRS). Langjährige Erfahrung in Marktbearbeitung sowie Detailkenntnisse in verschiedenen Bran-

chen vorhanden. Zuschriften erbeten an wp-stb@contract-guide.de oder Chiffre.


**WPK 4107**

Betriebsw., Bilanzbuchhalter IHK-Hamburg, Steuerfachangestellter mit langjähriger Erfahrung in der Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, IFRS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzern-/börsennotierten Unternehmen, insbesondere der Branchen Printmedien, Banken, Handel und produzierendes Gewerbe sowie mittelständischer Unternehmen aller Rechtsformen, inhabergeführter Betriebe, Freiberufler und vermögende Privatpersonen. EDV-Kenntnisse/ Erfahrungen: SAP-R3, sämtliche DATEV-Programme (einschließlich Prüfprogramme Agenda Cura-Data sowie diverse betriebseigene EDV-Programme); sucht neue Herausforderung im Raum Hamburg. **WPK 4108**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Ende 50, sucht neue berufliche Herausforderung, ggf. auch freiberuflich, bevorzugt im Raum Hamburg. Langjährige Erfahrung als Senior Manager bei „Big Four“-Gesellschaft in der Prüfung und Beratung von Unternehmen unterschiedlicher Größe und Rechtsform nach HGB und IFRS. Spezialgebiet: Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute. **WPK 4109**

Raum Stuttgart oder Bodenseeregion: WP/StB, 38 J., sucht Tätigkeit in der Sanierungs-/ Restrukturierungsberatung, Wirtschaftsprüfung sowie bei Unternehmenswertungen und betriebswirtschaftlicher Beratung. Erfahrung u. a.: ganzheitliche Prüfung/Erstellung und Beratung mittelständischer Mandanten/Konzerne und gemeinnütziger Organisationen verschiedener Rechtsformen, Größen und Branchen; Vereine/Stiftungen; interne Qualitätssicherung; Fibu/Lohnbuha. Qualitäts- und mandantenorientierte Arbeitsweise; ziel- und potenzialorientierte Mitarbeiterführung. **WPK 4110**

WP, Dipl.-Kfm., 43 J., über 10jährige Berufserfahrung als Senior Manager in der Jahresabschluss- und Konzernabschlussprüfung (HGB, IFRS, US GAAP) verschiedener Branchen, Größen und Rechtsformen in einer „Big Four“ (Prokurist), sowie Erfahrung in der Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen in einer



**Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V.**  
Prüfen. Beraten. Bilden.

Der Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V. ist der Prüfungs- und Beratungsverband der Volksbanken, Raiffeisenbanken, Ländlichen Genossenschaften und Dienstleistungsgenossenschaften in Weser-Ems.

Zur Verstärkung unseres Prüferteams suchen wir einen

## Wirtschaftsprüfer (w/m)

**Ihre Aufgaben**

- Durchführung von genossenschaftlichen Pflichtprüfungen einschließlich Jahresabschluss- und Konzernabschlussprüfungen vornehmlich bei Genossenschaftsbanken
- Erstellung von fachlichen Stellungnahmen sowie beratende und gutachterliche Aufgaben
- Mitarbeit in Projekten
- Führung eines Prüfungsteams

**Ihr Profil**

- Erfolgreich abgelegtes Wirtschaftsprüferexamen bzw. kurz davor stehend
- Sehr gute Kenntnisse der nationalen Rechnungslegung (HGB)
- Erfahrung in der Prüfung von Kreditinstituten, idealerweise von Genossenschaftsbanken
- Erfahrung in der Führung von Prüfungsteams
- Hohes Maß an Selbständigkeit, Eigeninitiative und Flexibilität

**Ihre Perspektive**

- Karrieremöglichkeiten in einem regional tätigen genossenschaftlichen Prüfungsverband
- Hervorragende interne und externe Weiterbildung
- Herausfordernde und abwechslungsreiche Mandate sowie ein angenehmes Arbeitsumfeld

Nähere Auskünfte über die Aufgabenstellung und die Anforderungen erteilt Ihnen gern Herr Schwengels:  
Tel.: 0441 21003-340 / E-Mail: axel.schwengels@gvweser-ems.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Vorstand.  
**Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V.**  
**Raiffeisenstraße 26, 26122 Oldenburg**

mittelständischen WPG/StBG, sucht neuen Wirkungskreis mit Aussicht auf Partnerschaft. Gerne auch freiberufliche Tätigkeit.

**WPK 4111**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 65 J., sucht freiberufliche Mitarbeit, schwerpunktmäßig im Rhein-Main-

Neckar-Raum. Langjährige Berufserfahrung in Aufbau und Leitung einer mittelständischen WP-/StB-Kanzlei, Mitglied in einem internationalen Beratungsnetzwerk, Tätigkeitsschwerpunkte: Beratung in Gesellschafts- und Steuerrecht KMU, M&A, Unternehmensbewertung, Jahresabschlussprüfung mittelgroßer Kapital-

gesellschaften einschließlich Qualitätskontrolle. Englische und französische Sprachkenntnisse. **WPK 4112**

WPin/StBin, Dipl.-Kffr., 39. J, ehemalige Managerin mit langjähriger leitender Berufserfahrung bei einer „Big Four“-Gesellschaft sowie zuletzt in mittelständischer WPG, sucht neue berufliche Herausforderung mit Perspektive bei international tätiger oder mittelständischer überregionaler WPG („Non Big Four“) in München. Hervorragende Kenntnisse in: Abschlussprüfung (Einzel- und Konzernabschluss), Prüfung von IKS, SOX-Prüfung (Aufnahme und Analyse von Geschäftsprozessen) von internationalen und lokalen Unternehmen verschiedenster Branchen und Rechtsformen, insbesondere aber der Finanzdienstleistungsbranche. Sicheres Auftreten, sehr gut organisiert, Team- und Mandantenorientierung, verhandlungssicheres Englisch, Französisch fließend. Idealerweise Mitarbeit als freier Mitarbeiter, aber auch Angestelltenverhältnis denkbar. **WPK 4113**

Großraum Stuttgart: WP/StB, Dipl.-Kffr., Anfang 40, sucht neue berufliche Herausforderung. Langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“ sowie mittelständischer WPG/StBG in den Bereichen: Abschluss- und Sonderprüfungen, betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung von Unternehmen verschiedenster Branchen und Rechtsformen, Unternehmensbewertungen sowie laufende Qualitätssicherung. **WPK 4114**

Region Bodensee (FN, RV): WP/StB, Dipl.-Kffr., 43 J., Erfahrung bei „Big Four“ sowie mittelständischer WPG/StBG in den Bereichen Prüfung und Beratung von Unternehmen verschiedenster Branchen und Rechtsformen, Sonderprüfungen sowie Unternehmensbewertungen. Ferner hervorragende Kenntnisse in den Bereichen externe Qualitätskontrolle, Berichtskritik und Nachschau. **WPK 4115**

Wir sind eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Zentrum von München und suchen zur Erweiterung unseres Führungsteams eine (n)

## Wirtschaftsprüfer (in)

Ihr Aufgabengebiet beinhaltet neben der Prüfung von Jahresabschlüssen auch die Beratung unserer überwiegend mittelständischen Mandanten.

Besuchen Sie auch unsere Homepage unter [www.akanthus-wpg.de](http://www.akanthus-wpg.de). Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, kontaktieren Sie uns bitte unter folgender Adresse:

Akanthus GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Herzog-Heinrich-Straße 8 · 80336 München  
Telefon: 089 54 54 77 0 · email: [info@akanthus-wpg.de](mailto:info@akanthus-wpg.de)

Wir sind eine überregional tätige WP/StB-Gesellschaft mit verschiedenen nationalen und internationalen Standorten. Für die Weiterentwicklung unserer Niederlassung Berlin suchen wir eine/n

### unternehmerisch denkende/n Berufskollegen/-in (WP und/oder StB)

zur Betreuung vielfältiger und anspruchsvoller Prüfungs- und Steuerberatungsmandate. Mittelfristige Partnerstellung wird angestrebt.

**WPK 4002**

Raum HH: WP/StB, 37 J., mit mehrjähriger Erfahrung (im Mittelstand und „Big Four“-Gesellschaft) in den Bereichen StB (Erstellung von JA und Steuererklärungen) und WP (Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS), sucht neue Herausforderung mit generalistischer Ausrichtung in mittelständischer StB/WP-Gesellschaft mit gutem Betriebsklima. **WPK 4116**

WPin mit StB-Examen, Dipl.-Betriebsw., MA., 40 J., langjährige Erfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft in der Beratung und Prüfung (HGB/IFRS) von Mandanten aller Größen und Rechtsformen, sucht neue berufliche Perspektive bei kleiner oder mittelständischer WPG/StBG oder Einzel-WP, gerne auch im Bereich Sanierung/ Insolvenzberatung, in Teilzeit oder als freie Mitarbeiterin – Raum Karlsruhe, Pforzheim, Stuttgart. **WPK 4117**

WP/StB, 30 J., mit Prüfungserfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche und aktuell in der Steuerberatung, sucht nebenberuflich freie Mitarbeit in einer WPG für Prüfungsaufgaben oder Gutachtenerstellungen (Raum Karlsruhe).

E-Mail: [andreas.pierro@wp-stb-pierro.de](mailto:andreas.pierro@wp-stb-pierro.de)

Raum Hamburg: StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, bietet freie Mitarbeit in Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. Spezialkenntnisse im Bereich Konzernrechnungslegung und -erstellung, Umsatzsteuer und Immobilien sowie Erfahrung als Teamleiter sind vorhanden. Bei angenehmer Zusammenarbeit ggf. Interesse an Beteiligung vorhanden.

Zuschriften unter [wirtschaftspruefung@ymail.com](mailto:wirtschaftspruefung@ymail.com) oder Kontaktaufnahme unter 0157 72379788

## Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

WP, Diplom-Ökon., mehrjährige Erfahrung bei mittelständischer WP-Kanzlei im Bereich Prüfung und Beratung von kleinen Unternehmen bis hin zu börsennotierten Konzernen, bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei Jahres- und Konzernabschlussprüfungen im Großraum Köln/Düsseldorf/Niederrhein/Ruhrgebiet; gern werden auch Aufgaben der Berichtskritik übernommen. Mandantenschutz wird garantiert. **WPK 4201**

Raum Hamburg: WPin/StBin, 49 J., umfangreiche Kenntnisse und Erfahrung auf den Gebieten der Unternehmensbewertung und Sonderprüfungen, darüber hinaus in der Prüfung und Beratung von Personenhandels- und Kapitalgesellschaften sowie von Konzernen, mit Führungserfahrung, sucht auf Basis freier Mitarbeit eine neue Herausforderung. Sicheres Auftreten, Qualitätsbewusstsein sowie team- und mandantenorientiert. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. **WPK 4202**

WPG/StBG mit Sitz in Stuttgart (3 Berufsträger) sucht Kooperationspartner, welche ihren Sitz in einer Großstadt bzw. einem Wirtschaftszentrum in Deutschland haben. Angestrebt wird die Begründung eines wertorientierten Netzwerkes, welches die gemeinsame Akquise und ggf. Bearbeitung von Prüfungsaufträgen für gewerbliche Unternehmen und NPO sowie den fachlichen Austausch ermöglicht. **WPK 4203**

WP/StB, Anfang 60, selbstständig und in München ansässig, mit langjähriger Berufserfahrung als verantwortlicher Partner/WP bei Jahres- und Konzernabschlussprüfungen nach HGB/IFRS, US-GAAP/IAS von deutschen und internationalen Unternehmen unterschiedlicher Branchen, Größen und Rechtsformen, zusätzlich langjährig verantwortlich für den Bereich Qualitätssicherung (interne deutsche und internationale und externe Qualitätskontrolle). Umfangreiche Erfahrung bei Sonderprüfungen (Due Diligence Erfahrung bei Finanzierungen und Kapitalmarkttransakti-

onen, Umwandlungen u. ä.) und Aufträgen im Bereich betriebswirtschaftliche Beratung, bietet bundesweit – ggfs. auch projektbezogen – freiberufliche Mitarbeit oder Kooperation an. Mandantenschutz wird selbstverständlich gewährleistet. **WPK 4204**

Nördliches Oberfranken: WP/StB mit langjähriger Erfahrung in der (Konzern-)Abschlussprüfung sowie der betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Beratung mittelständischer Unternehmen, sucht neue Herausforderung bei WP/WPG. Spätere Beteiligung oder Übernahme angestrebt. Gerne auch zur Kooperation oder gemeinsamen Unternehmensgründung. **WPK 4205**

Betriebsw., Bilanzbuchhalter IHK-Hamburg, Steuerfachangestellter mit langjähriger Erfahrung in der Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, IFRS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzern-/börsennotierten Unternehmen, insbesondere der Branchen Printmedien, Banken, Handel und produzierendes Gewerbe sowie mittelständischer Unternehmen aller Rechtsformen, inhabergeführter Betriebe, Freiberufler und vermögende Privatpersonen. EDV-Kenntnisse/Erfahrungen: SAP-R3, sämtliche DATEV-Programme (einschließlich Prüfprogramme Agenda Cura-Data sowie diverse betriebseigene EDV-Programme); bietet freie Mitarbeit im Raum Hamburg. **WPK 4207**

WP/StB, insgesamt 24 Jahre bei einer der „Big Four“ mit Schwerpunkt im mittelständischen sowie im öffentlichen Bereich, seit Ende 2011 selbstständig in eigener WPG/StBG in der Metropolregion Rhein-Neckar, bietet bundesweite Zusammenarbeit für die Prüfung/Erstellung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB), Sonderprüfungen, Gutachten, Bescheinigungen, Due Diligence Reviews, Berichtskritik sowie für steuerliche Themen an. Mandantenschutz sowie kollegiales Verhalten ist selbstverständlich. **WPK 4208**

Erfahrener Prüfer, ehemals „Big Four“, sucht Mitarbeit bei Jahresabschlussprüfungen, anderen Prüfungen und Beratungsaufträgen. **WPK 4209**

Etablierte mittelständische WPG in Köln, mit den Schwerpunkten Jahresabschlussprüfung sowie qualifizierter steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung im Bereich des Mittelstands, die einen ganzheitlichen Beratungsansatz verfolgt, bei dem die individuellen Anliegen des Mandanten im Mittelpunkt stehen, bietet qualifiziertem unternehmerisch denkenden WP/StB, gern auch mit eigenem Mandantenstamm, Zusammenarbeit mit mittelfristiger Perspektive als verantwortlichem Partner an. **WPK 4210**

WP/StB, Dipl.-Kffr., Großraum Stuttgart, langjährige Berufserfahrung u. a. bei „Big Four“, bietet Berufskollegen – bundesweit – auf freiberuflicher Basis die Unterstützung bei der Durchführung von Abschluss- und Sonderprüfungen an. Gerne auch Berichtskritik und Nachschau. **WPK 4211**

WP, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 4212**

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Anfang 40, 15 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei einer „Big Four“-Gesellschaft, davon mehrere Jahre im Ausland, bietet bundesweit Zusammenarbeit an. Umfangreiche Kenntnisse in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS vorhanden. Gerne auch Berichtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. **WPK 4213**

WP, selbstständig, Mitte 40, „Big Four“-Manager-Erfahrung, tätig in Erstellung und Prüfung von Konzern- und Einzelabschlüssen sowie der Erstellung von Steuererklärungen mittelständischer Unternehmen, bei Unternehmenstransaktionen, Due Diligence-Prüfungen sowie der Unternehmensführung, der Restrukturierung und Sanierung, bietet bundesweit Zusammenarbeit. **WPK 4214**

Netzwerkfreier WP im PLZ-Raum 7 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge von Kollegen, bei denen diese aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können. Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 4215**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum mit langjähriger Berufserfahrung aus selbstständiger Tätigkeit bietet (bundesweite) Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, Sonderprüfungen, Gutachten, etc.) an. Mandatsschutz wird garantiert. Ziel ist eine langfristige, kollegiale Zusammenarbeit. **WPK 4216**

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorbehaltsaufgaben, Sonderprojekten sowie betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement. **WPK 4217**

Kooperation/Bürogemeinschaft im Vordertaunus gesucht: Für Niederlassung (1 MA) in Kelkheim werden durch Zusammenarbeit mit Kollegen, die eine eigene Praxis besitzen, viele mögliche Synergieeffekte im fachlichen, technischen und werblichen Bereich gesucht und geboten. Auch ein späterer Zusammenschluss oder eine Nachfolgeregelung wären möglich. Kontakt: GKRW DRÖGEMÜLLER KAMMANDEL WORM WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | PARTNERSCHAFT  
Tel.: 069 959640

gerne steht Ihnen Herr WP/StB Worm jederzeit für Gespräche zur Verfügung

Suche WP/StB für freie Mitarbeit in zwei spezialgesetzlichen Prüfungsaufträgen WpHG/Inv-AG im Rheinland.  
Kontakt: E-Mail: wp\_stb@t-online.de

WP, mit insgesamt über 15 Jahren Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft, in mittelständischer Kanzlei und in der Industrie als Leiter der Abteilung Konzernrechnungslegung (IFRS), bietet bundesweit Mitarbeit bei der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlussprüfung (HGB, IFRS, US-GAAP) an. Erfahrung bei Unternehmen unterschiedlichen Rechtsformen, inklusive börsennotierter Unternehmen (§ 319a HGB und Freiverkehr) als auch bei Unternehmen des öffentlichen Sektors (Energieversorger, KdöR). Des Weiteren wird die Durchsicht von Prüfungsberichten, Arbeitspapieren und Bestätigungsvermerken auf freiberuflicher Basis angeboten. Langjährige Erfahrung im internen Risikomanagement einer „Big Four“-Gesellschaft kann nachgewiesen werden. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich.

Kontakt unter  
E-Mail: WP-Stellenanzeige@gmx.de

WP/StB, selbstständig, über 18 Jahre Erfahrung („Big Four“ und Mittelstand) in Beratung und Prüfung deutscher Gesellschaften und Konzerne und von Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne in Deutschland (einschl. IFRS, US-GAAP, SOX 404), Erfahrung mit int. tätigen börsennotierten Konzernen ebenso wie mit der Betreuung mittelständischer Mandate, breite Erfahrung nach Branchen und Rechtsformen, fließende und fachsichere Englisch- und Französischkenntnisse zur Kommunikation mit ausländischen Muttergesellschaften und Konzernprüfern, bietet Unterstützung in freier Mitarbeit oder Kooperation, projektbezogen oder ggf. auch längerfristig oder mit Aussicht auf Zusammenschluss oder Beteiligung. Mandatsschutz selbstverständlich zugesichert.

Kontakt: I. Teine  
77694 Kehl  
Tel.: 07853 996085  
E-Mail: freelance@teine-wp-stb.de

WP, Mitte 40, flexibel und ergebnisorientiert, mit langjähriger Berufserfahrung sucht bundesweit freiberufliche Mitarbeit in Prüfungs- und Beratungsaufträgen. Gerne auch Unterstützung ihrer Mandanten. Mandantenschutz ist selbstverständlich.

Kontakt unter E-Mail: WP-Net@t-online.de

WP/RA/StB-Sozietät im Saarland mit langjähriger Berufserfahrung hat noch Kapazitäten frei und übernimmt bundesweit Prüfungsaufträge und sonstige Aufträge von Berufskollegen, die diese aus berufsrechtlichen Ausschlussgründen nicht annehmen können. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz werden garantiert.

Kontakt: WPin/StBin B. Grazdanow  
Tel.: 06831 76880 0  
Fax: 06831 76880 88  
E-Mail: b.grazdanow@berater-centrum.de

RAin u. RA suchen vBP/BPG oder WP/WPG für Bürogemeinschaft in neuen Kanzleiräumen in 91056 Erlangen.

Kontakt unter  
E-Mail: anwaelte91056@freenet.de

WPG/StBG in Düsseldorf bietet jüngerem, unternehmerisch denkenden Kollegen (m/w), gerne von den „Big 4“, die Möglichkeit zur Zusammenarbeit im Bereich der freiwilligen und gesetzlichen Jahres- und Konzernabschlussprüfung sowie der anspruchsvollen betriebswirtschaftlichen Beratung (Jahresabschlusserstellung) mittelständischer Mandanten, mit Aussicht auf Beteiligung.

Kontakt unter E-Mail: info@trusted-advice.de

Mittelständische WPG aus Hamburg/Schenefeld bietet überregional zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, gerne auch Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung, an.

Kontakt: HWT Hanseatische  
Wirtschaftsberatungs- und Treuhand KG  
WP/StB Hubertus von Klinggräff  
Osterbrooksweg 57-59  
22869 Schenefeld  
Tel.: 040 8405310  
E-Mail: Kli@hwt-audit.de

WP/StB sucht engagierten WP u./o. StB bzw. kleinere bis mittlere WP/StB-Kanzlei im Münchener Westen (gerne auch im Umland wie Region Ammersee/Weilheim Landsberg) zur perspektivischen Zusammenarbeit. Vorhandene Struktur zur Bearbeitung von eigenen Mandaten aus dem Bereich Prüfung/Erstellung/Steuerberatung/Buchhaltung erwünscht.

Kontaktaufnahme unter  
E-Mail: tessi.treuhand@t-online.de



Spezialberater: Kollege bietet Kooperation in schwierigen Fällen bei Gestaltungs- und Abwehrberatung, Unternehmenskauf, alle Umwandlungen, Unternehmensnachfolge, Sonderprobleme.

Kontakt: E-Mail: [www.haraldwieser.de](mailto:www.haraldwieser.de)

Auf geschlossene Fondsprodukte spezialisierte mittelständische WPG aus NRW, bundesweit tätig, übernimmt die Prospektbeurteilung nach IDW S 4 und jegliche Zusammenarbeit sowie Gestaltungsberatung auf diesem Gebiet. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Hahne

Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH  
48249 Dülmen

Wierlings Busch 73

Tel.: 02594 78304 0

E-Mail: [ghahne@wp-hahne.de](mailto:ghahne@wp-hahne.de)

Berufsgruppe aus WP, RA und StB bietet Unterstützung bei Abschlussprüfungen, Erstellungen, Transaktionen, Gutachten, gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Fragestellungen an.

Kontakt: E-Mail: [WP-RA-StB@web.de](mailto:WP-RA-StB@web.de)

Hamburger interdisziplinäre WP/RA/StB-Kanzlei mit langjähriger – auch internationaler – Berufserfahrung bietet auf Basis freier Mitarbeit, ggf. auch mandantenseitig, Unterstützung bei Prüfungen und Erstellungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (sowohl nach nationalen als auch internationalen Vorschriften) sowie Sonderprüfungen (Due Diligence, Umwandlungen u. ä.), betriebswirtschaftliche Beratung (integrierte Unternehmensplanung, Kostenrechnung, Controlling, Gutachtenerstellung u. ä.) sowie Steuerberatung. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: E-Mail: [m.stuermer@wp-bds.de](mailto:m.stuermer@wp-bds.de)

Mittelständische WPG aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik, auf-

tragsbegleitende Qualitätssicherung und externe Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Kontakt:

FARR Wirtschaftsprüfung GmbH WPG

WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr

Tel.: 030 263498 30

E-Mail: [farr@farr-wp.de](mailto:farr@farr-wp.de)

Internet: [www.farr-wp.de](http://www.farr-wp.de)

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, bei Gründungsprüfung und Sonderprüfung – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachschau – an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Friedrich-Ebert-Straße 21

95448 Bayreuth

Tel.: 0921 889 0

E-Mail: [info@unionag.de](mailto:info@unionag.de)

Spezialisierte mittelständische WPG aus NRW übernimmt IT-Systemprüfung sowie sämtliche Beratungen im IT-Bereich. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich. Bundesweit mit Schwerpunkten in NRW und Bayern tätig.

Kontakt: Hahne

Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH

48249 Dülmen

Wierlings Busch 73

Tel.: 02594 78304 0

E-Mail: [ghahne@wp-hahne.de](mailto:ghahne@wp-hahne.de)

WP/StB, CISA, Dipl.-Kfm., Mitte 40, in eigener Praxis in Hamburg, bietet Kooperation und Mitarbeit im Bereich Wirtschaftsprüfung, IT-Prüfung und Datenschutz. 20 Jahre Erfahrung in der Prüfung und Beratung – neben vielen Branchen auch in Bereichen wie Versicherungswirtschaft, Gesundheitswirtschaft,

Kreditprüfung und IFRS. Als CISA wird die Beurteilung der IT nach PS 330/331 und PS 951 bzw. der Software nach PS 880 geboten. Daneben die Beratung und Unterstützung in Fragen der Datensicherheit und des Datenschutzes als zertifizierter Datenschutzbeauftragter gemäß § 4f Bundesdatenschutzgesetz. Mandatsschutz wird umfassend garantiert. Ziel ist eine konstruktive und kollegiale Zusammenarbeit.

Kontakt: Internet: [www.mangliers.de](http://www.mangliers.de)

[www.datenschutzbeauftragter-hamburg.com](http://www.datenschutzbeauftragter-hamburg.com)

WP/StB/RA, häufig als gerichtlich bestellte Sachverständige in Haftungsfällen tätig, übernimmt die Vertretung bei Schadensersatzansprüchen gegen StB/WP.

Kontakt: WP/StB/RA Annerose Warttinger

Richard-Wagner-Straße 19

65193 Wiesbaden

Tel.: 0611 95142 0

E-Mail: [warttinger@assig.de](mailto:warttinger@assig.de)

Internet: [www.assig.de](http://www.assig.de)

Kleine WPG, erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.

Kontakt: WP/StB W. Winkelmann

Tel.: 0 52 05-7 51 50

Fax 0 52 05-7 51 529

E-Mail: [winkelmann@kanzlei-winkelmann.de](mailto:winkelmann@kanzlei-winkelmann.de)

WP in aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24 d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.

Kontakt: Viola Beecken

Tel.: 040 3770761 30 oder

E-Mail: [viola.beecken@kleeberg.de](mailto:viola.beecken@kleeberg.de)

## Praxisbörse

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

Mittelgroße WPG in der Hochrheinregion, 350.000 € Umsatz mit hohem Beratungsanteil, teilweise überregionalen und internationalen Mandaten, sucht einen Nachfolger. Kanzleiräume können angemietet werden. Begleitende Mitarbeit wird zugesichert.

**WPK 4301**

Großraum Hannover: WP-Kanzlei oder Beteiligung an WPG zu kaufen gesucht.

**WPK 4302**

Expandierende mittelständische WP/StB/RA-Gesellschaft, mit Sitz in Frankfurt am Main, sucht im Großraum Rhein-Main die Übernahme von Praxen/Teilpraxen/Einzelmandate im Bereich Wirtschaftsprüfung. Besonderes Interesse bildet das Spektrum Finanzdienstleistungsunternehmen.

**WPK 4303**

Rheinland: WP/StB sucht zum Kauf WP-/StB-Kanzlei oder Beteiligung an einer Berufsgesellschaft.

**WPK 4304**

WP/StB/UB-Gruppe im nordwestlichen Münsterland, mit mehreren Partnern und ca. 20 Mitarbeitern, sucht jungen Kollegen, der seine bereits bestehende Selbständigkeit in einem sicheren wirtschaftlichen Umfeld ausbauen oder den Sprung in die Selbständigkeit wagen möchte. Die Kanzlei ist innovativ, produkt- und prozessorientiert; Einsatz aller gängigen Produkte der DATEV (inkl. DMS und ASP). Ein

**Wir suchen bundesweit  
WIRTSCHAFTSPRÜFERKANZLEIEN  
für vorgemerkte Kunden  
zur Übernahme bzw. zur Fusion.**

**JOST** ↑  
*Ihr Kanzleivermittler*

Nürnberger Str. 18 | 91207 Lauf  
Tel: 09123 179-0  
[www.jost-ag.com](http://www.jost-ag.com)

bestehender Mandantenstamm kann gerne eingebracht werden. Äußerste Diskretion ist selbstverständlich.

**WPK 4305**

Etablierte mittelständische WPG in Köln, mit den Schwerpunkten Jahresabschlussprüfung sowie qualifizierter steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung im Bereich des Mittelstands, die einen ganzheitlichen Beratungsansatz verfolgt, bei dem die individuellen Anliegen des Mandanten im Mittelpunkt stehen, bietet qualifiziertem unternehmerisch denkenden WP/StB, gern auch mit eigenem Mandantenstamm, Zusammenarbeit mit mittelfristiger Perspektive als verantwortlichem Partner an.

**WPK 4306**

Berlin: WP-Kanzlei oder Beteiligung an WPG-Gesellschaft zu kaufen gesucht.

**WPK 4307**

Berlin – Zentrale Lage (Kantstraße/Uhlandstraße): Kleine WP-Kanzlei bietet für Kollegin/Kollegen (WP, StB, RA) 2-3 Räume von ca.

20-30 m<sup>2</sup> zur Untermiete. Die Kanzleieinrichtung (DV, Bibliothek, Mobiliar) kann gern genutzt werden.

Nähere Informationen bei Frau Ertel

Tel.: 030 884189 0 oder unter

E-Mail: [info@ckucklick-wp.de](mailto:info@ckucklick-wp.de)

Mittelhessen (Limburg-Weilburg): WP, Mitte 40, sucht Zusammenarbeit mit StB oder erfahrenen Steuerfachangestellten zur Betreuung vorhandener und Akquise neuer Steuerberatungsmandate. Bei vorhandener Kanzlei auch mittelfristige Übernahme möglich. Kontakt unter E-Mail: [Wp-Net@t-online.de](mailto:Wp-Net@t-online.de)

WP/StB, Mitte 30, langjährige Mittelstands- und auch „Big Four“-Erfahrung, sucht Beteiligung an einer mittelständischen WPG, Praxisübernahme mit Überleitung auch möglich, der Umsatzanteil sollte rd. 500.000 € betragen, PLZ-Bereich 2, IFRS-Konzern- und Steuerwissen wird mitgebracht. Zusendungen bitte an E-Mail: [wpstb2013@gmx.de](mailto:wpstb2013@gmx.de)

## System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, aus dem Raum Frankfurt/M. mit langjähriger Erfahrung aus Qualitätskontrollen bei kleineren WP-Praxen mit nur wenigen Prüfungsmandaten führt die externe Quali-

tätskontrolle für Berufskollegen zeitnah und zügig durch.

**WPK 4401**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 46 J. mit langjähriger Berufserfahrung, bietet bundesweit die schnelle

und kompetente Durchführung der externen Berichtskritik zur Erfüllung der Peer Review Anforderungen an.

**WPK 4402**

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet (bundesweit) neben externen Qualitätskontrollen auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. an. **WPK 4403**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung auf und der Durchführung von externen Qualitätskontrollen, speziell für kleine und mittelständische Praxen. **WPK 4404**

Erfahrener WP, tätig in eigener WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweite Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO sowie die Übernahme der Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Mandatsschutz sowie kollegiales Verhalten ist selbstverständlich.  
Kontakt: WP/StB Thomas Stastny  
Tel.: 0621 3895313  
E-Mail: t.stastny@tst-wp.de  
Internet: www.tst-wp.de

WPin/StBin, seit 2006 Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis im Saarland tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Berichtskritik, interne Nachschau, auftragsbegleitende Qualitätssicherung u. ä.) an.  
Kontakt: WPin/StBin B. Grazdanow  
Tel.: 06831 76880 0  
Fax: 06831 76880 88  
E-Mail: b.grazdanow@berater-centrum.de

WP/StB, FBInt.StR, erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet, bietet bundesweit externe Qualitätskontrollprüfungen kleiner und mittelständischer WP-Kanzleien an oder Durchführung eines Reviews zur Vorbereitung auf die Qualitätskontrollprüfung oder Durchführung der Berichtskritik oder auftragsbegleitenden Qualitätssicherung oder Unterstützung bei der Nachschau, effiziente Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten internen Qualitätskontrollsystems; Schulung von Berufskollegen auf Basis von anerkannten Fortbildungs-

veranstaltungen nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO sowie Kooperation und Übernahme von Aufträgen nach § 57a WPO bei vollem Mandatsschutz für Siegelmandate aller Art.  
Kontakt: Tel.: 06074 8273 0  
E-Mail: contact@WP-STB-Heinzelmann.de  
Internet: www.WP-STB-Heinzelmann.de

WPG mit umfangreicher Erfahrung in der Qualitätskontrolle führt bundesweit Prüfungen nach § 57a WPO sowie auftragsbezogene Qualitätssicherung (auftragsbegleitende QS und Berichtskritik) und Nachschau durch.  
Kontakt: WP/StB Holger Stefaniak  
Saarstr. 16  
46535 Dinslaken  
Tel.: 02064 60960 0  
E-Mail: stefaniak@rps-wp.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.  
Kontakt: WP Dipl.-Kfm. Rainer Dammel  
Tel.: 06105 26371  
E-Mail: info@wp-dammel.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 220 durchgeführten Prüfungen vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen wird über umfangreiches Know-how, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln, verfügt. Umfassende praktische Erfahrungen und aktuelle fachliche Kenntnisse vorhanden, die auch in speziellen Fortbildungen für PfQK vermittelt werden.  
Nähere Informationen:  
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl  
Tel.: 0871 92424 0  
E-Mail: ak@koniarski-stb.de  
Internet: www.koniarski-stb.de

WPG führt bundesweit professionelle und effiziente Qualitätskontrollen durch. Umfangreiche Erfahrungen aus durchgeführten Qualitätskontrollen (auch § 319a HGB-Mandate) bei kleinen und mittleren Praxen liegen vor. Darüber hinaus wird für kleinere Einheiten Unterstützung

bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung angeboten.  
Kontakt:  
WP/StB Klaus Bertram  
Tel.: 0621 1226650  
E-Mail: info@delta-revision.de  
Internet: www.delta-revision.de

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrung vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.  
Kontakt:  
Dr. Reiner Deussen  
Körnerstr. 84  
58095 Hagen  
Tel.: 02331 92215 0  
E-Mail: dr.deussen@deussen.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit umfangreichen Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen Praxen, führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau durch. Mandatenschutz wird zugesichert.  
Kontakt: WP/StB/RB Dr. Helmut Bury  
Lindenpark 7  
04178 Leipzig  
Tel.: 0341 4511346  
Fax: 0341 495714  
E-Mail: dr.bury@t-online.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit bundesweit mehr als 50 durchgeführten Qualitätskontrollen bei Größe von 1-5 WP/vBP (1-50 Mitarbeiter). Leitender Fachauditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und DSTV-Qualitätssiegel, Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen in WP/StB-Praxen.  
Kontakt: WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO  
Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller  
Tel.: 02689 9850 0  
Internet: www.marx-jansen.de  
www.michael-weidenfeller.de

Erfahrener WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, seit seiner Mitwirkung an der ersten Qualitätsverlautbarung

des Berufsstandes VO 1/1995 in Qualitätsfragen zuhause, bietet mit seiner mittelständisch orientierten WPG die Übernahme von Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitender QS sowie die Beratung in Fragen der Qualitätssicherung an.

Kontakt: WP/StB Patrick Schaefer

Tel.: 0201 87856 40

E-Mail: patrick.schaefer@bswest.de

Internet: www.bswest.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassenden Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB/FBflStR Dipl.-Kfm. Frank Ehlig  
Kückshauser Straße 52

44265 Dortmund

Tel.: 02304 775961

E-Mail: frank-ehlig@t-online.de

Internet: www.frank-ehlig.de

Mittelständische WPG in Norderstedt (Schleswig-Holstein) und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO bei kleinen und mittelgroßen WP/vBP-Praxen an. Die Prüfungen werden von den Praxisinhabern durchgeführt, die über mehrjährige und weitreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen. Ferner wird alternativ die Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrollprüfung sowie die Weiterentwicklung eines Qualitätssicherungssystems angeboten. Darüber hinaus wird Unterstützung bei Berichtskritik und Nachschau gegeben.

Kontakt: STRATEGUS GmbH WPG

WP/StB Thomas Krambeer

Tel.: 040 535401 0

E-Mail: t.krambeer@strategus.de

Internet: www.strategus.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO aus Berlin bietet bundesweit

die Durchführung von Qualitätskontrollen an. Mit bereits über 160 durchgeführten Qualitätskontrollen erfolgte die Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung werden Berufskollegen auch gerne bei der Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle unterstützt, ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr

Tel.: 030 263498 30

E-Mail: farr@farr-wp.de

Internet: www.farr-wp.de

WPG in Baden-Württemberg (2 Berufsträger), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, führt bei kleinen und mittleren Berufspraxen bundesweit Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO durch. Ferner wird auch die Übernahme von Aufträgen in den Bereichen Berichtskritik, Nachschau oder auftragsbegleitender Qualitätskontrolle angeboten.

Anfragen bitte unter

E-Mail: reinald.huber@bpgo.de oder

Tel.: 07804 9773 0

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Friedrich-Ebert-Straße 21

95448 Bayreuth

Tel.: 0921 889 0

E-Mail: info@unionag.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.

Kontakt: Thomas Schöllhorn

Tel.: 089 25540913

E-Mail: thomas.schoellhorn@gmx.net

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt nunmehr seit 10 Jahren bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Erfahrungen aus nahezu 60 Qualitätskontrollen sind vorhanden. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und jeweils bis zu 100 Mitarbeiter sowie § 319 a-Mandante (IFRS-Spezialkenntnisse sind vorhanden). Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt.

Kontakt: WP/StB Martin Mensing

Tel.: 02861 804500

E-Mail: martin.mensing@mensing-kollegen.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf kleine/mittlere Praxen, mit Prüfungserfahrung und Referenzen (ca. 25 durchgeführte Prüfungen, auch Praxen mit § 319 a-Mandaten), bietet Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen Raum und in Berlin.

Kontakt für ein erstes Gespräch:

WP/StB Christian Maracke c/o Take Maracke  
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer  
24105 Kiel

Tel.: 0431 99081 300

E-Mail: c.maracke@take-maracke.de

WP/StB/CPA, seit acht Jahren Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, führt Qualitätskontrollprüfungen für kleine und mittelgroße Praxen/Sozietäten im Umkreis von 300 km von Hannover durch.

Kontakt: WP/StB Gerd Wolter

Tel.: 0172 7625220

E-Mail: gerd.wolter@gmx.de

Ostwestfälische mittelständische WPG mit langjähriger Erfahrung im Bereich Mittelstand führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Besondere Kenntnisse im Bereich der Ausgestaltung interner Qualitätssicherungssysteme mittelständischer WP-Kanzleien und der Erfordernisse der Dokumentation, um einen hohen Standard der erteilten Testate zu gewährleisten.

Kontakt: WP/StB Peter Sturm

Tel.: 05223 160002

E-Mail: peter.sturm@wp-wirtschaftspruefung.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, hat seit 2002 mehr als 50 Qualitätskontrollen bundesweit durchgeführt. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und bis zu 160 Mitarbeiter. Die eigene Kanzlei ist seit 1999 nach ISO 9001 zertifiziert, daher auch als Fachauditor für ISO-Zertifizierungen aktiv.

Kontakt: WP/StB W. Winkelmann

Tel.: 05205 75150

E-Mail: [info@kanzlei-winkelmann.de](mailto:info@kanzlei-winkelmann.de)

Internet: [www.kanzlei-winkelmann.de](http://www.kanzlei-winkelmann.de)

WP-Starter, Erst- und Folgeprüfungen sind unser Qualitätskontroll-Geschäftsfeld. Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte und bundesweit tätige WPG, Standort Großraum Nürnberg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen nach

§ 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG an. Es wurden bereits mehrfach, und für die Kollegen erfolgreich, Qualitätskontrollprüfungen bundesweit durchgeführt, laufende Aktualisierung von PfQK-Spezialfortbildungen einschl. Schwerpunkte PS 261, IKS- und IT-Bereich. Alternativ wird Unterstützung bei der Einrichtung des QSS sowie als Externe für Berichtskritik und Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:

WP Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner

alpha-audit GmbH WPG

Tel.: 0171 4953800

E-Mail:

[alpha.wagner@wirtschaftspruefer-neumarkt.de](mailto:alpha.wagner@wirtschaftspruefer-neumarkt.de)

Mittelständische WPG in Hamburg führt seit 2004 bundesweit externe Qualitätskontroll-

len gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden. Praxen mit börsennotierten Mandaten gem. § 319 a HGB sowie IFRS-Abschlüssen werden ebenfalls betreut. Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit der Prüferin für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO): Viola Beecken. Frau Beecken ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und das DStV-Qualitätssiegel tätig.

Tel.: 040 3770761 30 oder

E-Mail: [viola.beecken@kleeberg.de](mailto:viola.beecken@kleeberg.de)

Internet: [www.kleeberg.de](http://www.kleeberg.de)

### Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

**Wirtschaftsprüferkammer  
Redaktion WPK Magazin  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefax 030 - 72 61 61 - 2 28  
E-Mail [magazin@wpk.de](mailto:magazin@wpk.de)**

Als Service der WPK gibt es im WPK Magazin und parallel auf den Internetseiten der WPK unter

→ [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/) die Möglichkeit einer kostenlosen Veröffentlichung von Anzeigen, wenn diese nur aus ungestaltetem Fließtext bestehen. Dieses Angebot gilt allerdings NICHT für Stellenangebote, die kostenpflichtig sind und nur im WPK Magazin veröffentlicht werden.

Informationen zu den Anzeigenpreisen bei KAMPE-PR, Tel.: 030 - 30 10 44 - 13, [office@kampe-pr.de](mailto:office@kampe-pr.de).

### Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

## Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt.

Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon 030 - 72 61 61 - 0  
Fax 030 - 72 61 61 - 2 12  
E-Mail [kontakt@wpk.de](mailto:kontakt@wpk.de)  
Internet [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:

KAMPE-PR, Pariser Straße 43, 10707 Berlin  
Telefon 030 - 30 10 44 - 0, Fax 030 - 30 10 44 - 55  
E-Mail [office@kampe-pr.de](mailto:office@kampe-pr.de)

Konzeption, grafische Gestaltung,  
Realisation: KAMPE-PR, Berlin

Druck: Boyens Offset, Heide

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen

und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweise:

CNCC, Paris (S. 54)  
fotolia.com, Astock (S. 65)  
IFAC, New York (S. 32)  
©istockphoto/arturbo (S. 67)  
©istockphoto/Mlenny Photography (S. 33)  
David Thorn, Berlin (S. 1, 4, 25, 26, 31, 35, 39, 52, 60)  
Nathalie Zimmermann, Mainz (S. 40)  
Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

## Neu dabei

### Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Meinen ersten Kontakt mit der Wirtschaftsprüfung hatte ich als „Mandant“ – auf der anderen Seite. Schon damals hat es mich fasziniert, dass der Wirtschaftsprüfer viele Unternehmen sehr gut kennenlernt und Zusammenhänge in den jeweiligen Unternehmen versteht, die den meisten Mitarbeitern des Unternehmens selbst nicht bekannt sind. Im Rahmen meines Studiums habe ich ein Praktikum in einer Big Four-Gesellschaft absolviert und schnell erkannt, dass mir die Arbeit beim Mandanten und die fachlichen Herausforderungen sehr viel Spaß machen.

### Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Wirtschaftsprüfer tragen eine hohe Verantwortung und müssen ständig „up to date“ sein, da sich die Gesetzeslage in den regulierten Märkten häufig ändert. Die fachliche Arbeit einerseits und der Kontakt mit Mandanten und Kollegen andererseits ist, was mich am meisten begeistert.

### Was bedeutet für Sie Qualität?

Mein Qualitätsanspruch ist es, den Mandanten neben der Prüfung auch in darüber hinausgehenden fachlichen Fragen weiterhelfen zu können.

### Was freut Sie besonders?

Termintreue und eine offene Kommunikation zum Mandanten und innerhalb des Prüfungsteams schätze ich sehr. Freude macht mir die Arbeit besonders, wenn ich sehe, dass unsere Prüfungsergebnisse angenommen werden und zu Prozessverbesserungen bei unseren Kunden führen.

### Was ärgert Sie besonders?

Generell bin ich ein positiver Mensch und ärgere mich selten – mit einer Ausnahme: wiederholte Unzuverlässigkeit.

### Was ist Ihr größter Erfolg?

Mein größter Erfolg ist persönliche Zufriedenheit. Ich bin mit mir zufrieden, wenn ich meine selbst gesteckten Ziele erreiche. Ich habe schon einige Erfolge feiern können, jedoch bin ich mir sicher, dass der größte Erfolg noch aussteht.

### Wo würden Sie gerne leben?

Ich lebe gerne in München, da ich hier meine Wurzeln habe, meine Familie und die meisten sozialen Kontakte. Jedoch könnte ich mir auch ein Leben in New York City vorstellen. Der Big Apple ist für mich



**WPin/StBin Dipl.-Betriebsw. (FH) Ingrid Cerny (34)** arbeitete zunächst als Bankkauffrau. Nach dem Studium war sie sechs Jahre im Bereich Audit Financial Services einer Big Four-Gesellschaft tätig. Nach Beförderung zur Managerin im Jahr 2011 wechselte sie in 2012 zu einer anderen Big Four-Gesellschaft in den Bereich Financial Service Industries. Ihren Schwerpunkt hat sie in der Prüfung von Banken und Finanzdienstleistern. Am 18.7.2012 wurde sie von der Wirtschaftsprüferkammer als Wirtschaftsprüferin bestellt.

eine dynamische und lebendige Stadt, die mich immer wieder in ihren Bann zieht.

### Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Lebensqualität bedeutet für mich kurz zusammengefasst: Leben, Lieben, Lachen und nicht nur die Mittel, sondern auch die Zeit für die Dinge zu haben, die mir Freude bereiten.

### Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Beruflich möchte ich den eingeschlagenen Weg auch in Zukunft weitergehen. Daher möchte ich als Wirtschaftsprüferin in verantwortlicher und leitender Position tätig sein.

### Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Es gibt viele eindrucksvolle Personen aus der Geschichte. Meine Lieblingsgestalten sind jedoch eher Familienmitglieder und Freunde, die in verschiedenen Situationen vorbildlich agieren.

### Welches Buch lesen Sie zurzeit?

„Steve Jobs: Die autorisierte Biografie des Apple-Gründers“ von Walter Isaacson.

### Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Gern gehe ich ins Fitness-Studio und besuche Konzerte. Im Sommer genieße ich es, mit dem „Radl“ durch mein schönes München zu fahren. Im Winter fahre ich gerne Ski. Am liebsten verbringe ich meine Freizeit mit Freunden und Familie.

### Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

Mein Motto: Life is too short to waste too much time.



## Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung – Nationale und europäische Regelungen, 12. Auflage 2011

Wirtschaftsprüferordnung und Durchführungs-  
verordnungen, Berufssatzung WP/vBP, Satzung  
für Qualitätskontrolle, Satzung der WPK,  
EU-Abschlussprüferrichtlinie u. a.,  
400 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



## 2009 Code of Ethics for Professional Accountants Erarbeitet vom International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA)

Autorisierte Übersetzung  
159 Seiten, 10,00 €  
(zzgl. Versandkosten)



## 50 Jahre Wirtschaftsprüfer- kammer – Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse

96 Seiten, kostenlos  
(keine Versandkosten)

### Telefax-Bestellformular 0 30/72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 12. Auflage 2011, 400 Seiten  
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)

2009 Code of Ethics for Professional Accountants, 159 Seiten  
10,00 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)

Die Macht des Faktischen, Glossen von WP Helmut Fischer  
im Mitteilungsblatt 1989 bis 2004, 188 Seiten 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)

\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2010 - 2011 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2008 - 2009 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2006 - 2007 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2004 - 2005 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ WPK-Mitteilungen 2003 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)

50 Jahre Wirtschaftsprüferkammer – Berufliche Selbstverwaltung  
im öffentlichen Interesse 0,00 € (keine Versandkosten)

Name \_\_\_\_\_

c/o oder Firmenname \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

#### Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift



# BESONDERS ...

## **... ist unsere Ausrichtung auf die individuellen Bedürfnisse von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern.**

Durch unsere Nähe zum Berufsstand kennen wir das Risiko aus Ihrer Berufstätigkeit nicht nur aus Akten. Wir sind vertraut mit den Fragen und Schwierigkeiten Ihres Berufsalltags und den an Sie gestellten Anforderungen. Auch wenn diese sich ändern. Wir gehen mit Ihnen. Wir verbinden die Vorteile eines kleinen, unabhängigen Spezialanbieters mit der Finanzkraft unserer Gesellschafter Allianz, AXA, ERGO, R+V. Unsere Entscheidungswege sind kurz und unbürokratisch. Wir sind persönlich für Sie da. Direkt. Kompetent.

**Versicherungsgemeinschaft für das  
wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen  
Allianz · AXA · ERGO · R + V Allgemeine**

Dotzheimer Str. 23 · 65185 Wiesbaden  
Tel.: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 0  
Fax: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 26  
E-Mail: [vwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de](mailto:vwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de)  
[www.versicherungsstelle-wiesbaden.de](http://www.versicherungsstelle-wiesbaden.de)



**Versicherungsstelle  
Wiesbaden**